Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1937)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1938

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1937	Fr. 39,359,490.80
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1937	> 8,519,972. —
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1937	Fr. 30,839,518.80
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1938	4,178,012. —
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1938	Fr. 26,661,506.80

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Rel	n-
1936*)	1937 *)	Voi anschiag Tur das Jani 1990	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		,				
		Laufende Verwaltung.	,			
		Uebersicht.				
1,676,885 75	1,714,483		122,000			1,732,741
$2,941,227 \mid 35$ $207,805 \mid 15$	2,973,866 $221,935$	II. Gerichtsverwaltung	_	$2,977,230 \ 199,052$		2,977,230 $199,052$
3,037,178 65		III. ^b Polizei	2,937,497			2,994,117
646,924 17	675,610	IV. Militär	1,651,143		_	663,916
2,652,875 25	2,665,881	V. Kirchenwesen	2,168	2,663,938	_	2,661,770
16,431,616 71	16,262,654	VI. Unterrichtswesen	2,560,418	18,929,816	_	16,369,398
48,014 05 11,585,749 82		VII. Gemeindewesen	1 776 920	46,108 13,281,194		46,108 $11,504,274$
3,113,484 27		IX.ª Volkswirtschaft	2,473,932			4,732,710
2,249,742 71	2,474,068	IX. ^b Gesundheitswesen	4,525,950	7,169,642	_	2,643,692
6,102,478 50	5,012,110	X.a Bauwesen	4,572,300	9,603,130	_	5,0 30,830
83,104 35	188,772	X. ^b Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flug- wesen	12,000	98,272		86,272
13,081,463 98	13 933 953		12,000 —	13,204,611		13,204,611
2,283,996 11		XII. Finanzwesen	60,000			2,704,077
2,124,411 11	2,085,225	XIII. Landwirtschaft	2,188,709	4,176,372	_	1,987,663
358,042 11	355,779	XIV. Forstwesen	142,806			359,862
301,298 13 2,549,539 44		XV. Staatswaldungen	1,482,800 2,795,900			
308,176 50			2,793,900			310,000
1,500,053 59		XVIII. Hypothekarkasse		26,993,000		
1,600,000 —	2,000,000	XIX. Kantonalbank	2,000,000	200,000	1,800,000	
1,241,203 76	1.975,420	XX. Staatskasse	4,918,605			_
267,790 32 46,510 90	318,100 79,880	XXI. Bussen und Konfiskationen XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	407,600 282,800			
	1,147,445		2,330,890		1,060,885	
3,272,261 28	3,054,344	XXIV. Stempel-Steuer	3,650,000	232,461		
6,145,926 85	5,943,700	XXV. Gebühren	6,102,400			
2,092,685 62		XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	3,200,000			
280,636 20 1,143,516 17	279,000 1,120,000	XXVII. Wasserrechtsabgaben XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs-	310,000	31,000	279,000	
1,140,010	1,120,000	patentgebühren und Tanzbetriebe	1,306,000	192,000	1,114,000	
- -		XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmo-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	1220	1,5	
FF1 010 00	EE1 010	nopols	_	_	_	_
551,019 20	<i>551,019</i>	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	551,019		551,019	
703,690 25	702,425		1,692,100			
36,138,572 51	36,221,343	XXXII. Direkte Steuern	42,707,200	5,400,100	37,307,100	
2,306,797 70	2,705,000	XXXIII. Unvorhergesehenes	5,450,000	1,340,000	4,110,000	
61,139,209 80	63,159,991		130,708,157		66,030,311	_
68,933,206 54	71,679,963	Ausgaben	_	134,886,169		70,208,323
	Q 510 070	Ueberschuss der Einnahmen	4,178,012	_	4,178,012	_
7,793,996 74		Ueberschuss der Ausgaben				
68,933,206 54	11,079,903		194,990,109	134,886,169	10,208,323	70,208,323

^{*)} Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung	9	Vor- anschlag	Vananaahlaa fiin daa lahn 1020	Ro	h-	Rein-	
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			Spezielle Rechnungen.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
			A. Grosser Rat.				
116,548	05	130,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	_	108,000		108,000
116,548	05	130,000			108,000	_	108,000
				•			
			B. Regierungsrat.			•	
141,024	_	141,026	1. Besoldungen der Regierungsräte		140,986		140,986
141,024	90	141,026	*		140,986		140,986
			C. Ratskredit.				
13,263	60	12,000	1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen	_	13,500	_	13,500
4,522	_	5,000	2. Förderung von gemeinnützigen Unter- nehmungen, Kunst und Wissenschaft.		4,000	_	4,000
- 6,849	- 75	6,000	3. Unterstützungen und Hilfeleistungen . 4. Archiv- und Bibliothekkosten	300	- 6,300	_	6,000
24,635		23,000		300	23,800	_	23,500
			D. Ständeräte und Kommissäre.				
5,980		4,710	1. Ständeräte	_	4,480	_	4,480
-	_	100	2. Kommissäre	_	200		200
5,980	_	4,810			4,680	_	4,680
			E. Staatskanzlei.				
52,050	80	52,720	1. Besoldungen der Beamten	_	54,517		54,517
78,871	90	80,000	2. Besoldungen der Angestellten	_	84,400		84,400
5,830 69,348			4. Druckkosten	42,000	6,500 $152,000$		6,500 $110,000$
15,505 37,000		16,000 37,000	5. Bedienung des Rathauses 6. Mietzinse	11,000	28,000 37,000		17,000 37,000
258,607	-		o. miconingo	53,000	362,417		309,417
						·	300,111

Rechnung Vor- anschlag			nschlag Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Rein-	
1936		1937	Turansumay tur uas Jahr 1956	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			,	
			I. Allgemeine Verwaltung.				
			F. Amtsblätter.				
23,000 11,500		23,000 11,500	1. Pachtzinse: a) Deutsches Amtsblatt b) Feuille officielle 2. Abonnemente der Wirte:	23,000 11,500	=	23,000 11,500	_
26,628 7,465	_ 25	26,600 7,600	a) Deutsches Amtsblatt	$26.600 \\ 7,600$	_	26,600 7,600	=
68,593	25	68,700	•	68,700		68,700	_
			G. Tagblatt und Gesetzessammlung.				
8,593 891	80	8,594 900	1. Redaktionskosten: a) Tagblatt	<u>-</u>	8,594 900	<u> </u>	8,594 900
27,138 7,804		28,500 9,000	2. Druckkosten: a) Tagblatt und Compte rendu b) Gesetzessammlungen	_	28,500 9,000	<u> </u>	28,500 9,000
41,427	40	46,994		_	46,994	_	46,994
		400 -	H. Regierungsstatthalter.				
131,308 6,683 5,458 30,499 33,700	40 65	132,762 6,894 8,000 30,000 34,800	 Besoldungen der Regierungsstatthalter Sekretariat des RegStatthAmtes Bern Entschädigungen der Amtsverweser Bureaukosten Mietzinse 	 	134,100 7,114 6,000 31,000 34,800	_ _ _	134,100 7,114 6,000 31,000 34,800
207,649	 95	212.456	5. Mietzinse		213,014		213,014
			J. Amtsschreibereien.				
252,571 930 617,080 42,623 33,400	- 45	$254,677 \\ 1,500 \\ 610,000 \\ 42,500 \\ 34,600$	1. Besoldungen der Amtsschreiber	_ _ _ _	253,550 1,200 623,000 42,500 34,600		253,550 1,200 623,000 42,500 34,600
946.605	70	943,277			954 850	_	954,850
				,			

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Rei	in-
1936		1937	Volanschiag für das Jam 1950	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			I. Allgemeine Verwaltung.				
116,548 141,024 24,635 5,980 258,607 68,593 44,427 207,649 946,605	90 35 65 25 40 95 70	141,026 23,000 4,810 281,620 68,700 46,994 212,456	A. Grosser Rat	300 - 53,000 68,700 - - - 122,000	108,000 140,986 23,800 4,680 362,417 	 68,700 	108,000 140,986 23,500 4,680 309,417
	_						
			II. Gerichtsverwaltung.				
			A. Obergericht.				
$241,716 \\ 2,345$			1. Besoldungen der Oberrichter 2. Entschädigungen der Suppleanten	_	$253,350 \\ 2,000$		$253,350 \ 2,000$
244,062	$\overline{05}$	255,882			255,350		255,350
		~ ~	B. Obergerichtskanzlei.		ro ero		KO 8KO
56,340 81,582 6,012 17,007 22,800 1,497 1,503	50 75 35 - 75	81,850 6,000 17,000 22,800 1,300	1. Besoldungen der Beamten	_	58,750 78,300 6,000 17,500 22,800 1,300	 	58,750 78,300 6,000 17,500 22,800 1,300
186,744	85	188,010	gnousi una Barcaanosson		186,150		186,150
200,122			C. Amtsgerichte.		,		,
311,183 4,989 60,511	05	5,000	 Besoldungen der Gerichtspräsidenten Entschädigungen der Stellvertreter Entschädigungen der Amtsrichter und 	<u>-</u>	316,900 6,500	_	316,900 6,500
40,000 52,200		40,000 51,200	Suppleanten	_ _ _	62,000 40,000 51,200		62,000 40,000 51,200
	10				476,600	_	476.600

Rechnung	Vor-	V	Ro	h-	Rei	n-
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.	i	4		
		II. Gerichtsverwaltung.		1		
		D. Gerichtsschreibereien.	i .			
$\begin{array}{ccc} 226,027 & 80 \\ 1,261 & 45 \\ 371,723 & 45 \\ 16,976 & 25 \\ 22,600 & \end{array}$	1,000 380,000	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber	- - - -	231,800 500 380,000 20,000 22,900	 - - -	231,800 500 380,000 20,000 22,900
638,588 95			_	655,200		655,200
75,562 80	75 590	E. Staatsanwaltschaft.		75,730		75,730
75,562 80 500 20 7,019 40	600	 Bureaukosten des Generalprokurators . Bureaukosten der Bezirksprokuratoren 	_	600	_	600
1,200 -	1,200	und des stellvertretenden Prokurators. 4. Mietzins	_	7,000 1,200		7,000 1,200
84,282 40	84.530		_	84,530	_	84,530
12,642 10 4,163 60 2,350 80	4,000	F. Geschwornengerichte. 1. Entschädigungen der Geschwornen	_ _	11,000 4,000	_ _	11, 0 00 4,000
7,960 20 18,300 —	·	metscher und Weibel	_ _	2,500 7,000 18,300		2,500 7,000 18,300
45,416 70	42,300			42,800	_	42,800
1,331 95 136,525 20 351 40 399,240 20 517,752 70 21,521 55 25,035 85 33,500 — 1,135,258 85	137,234 1,000 400,000 506,000 24,000 28,000 34,900	G. Betreibungs- und Konkursämter. 1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde		1,300 138,000 500 400,000 530,000 25,000 28,000 37,300 1,160,100	= = = = = =	1,300 138,000 500 400,000 530,000 25,000 28,000 37,300 1,160,100

Rechnun	g	Vor- anschlag	Vereneebler für des John 1020	Ro	h-	Re	in-
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
		ē	II. Gerichtsverwaltung.			7	
		¥	H. Gewerbegerichte.				
9,850	85	9,000	1. Kostenanteile des Staates	_	9,300	_	9,300
9,850	85	9,000			9,300	_	9,300
			J. Verwaltungsgericht.				
37,732			1. Besoldungen der Beamten	_	24,500		24,500
47,733 11,259	30 85	41,235 $13,000$	2. Besoldungen der Angestellten 3. Entschädigungen der Mitglieder	_	$31,550 \\ 12,000$	_	$31,550 \\ 12,000$
4,965 3,500		5,000	4. Bureaukosten	_	5,000 3,500	_	5,000 3,500
105,191	05	3,500 86,570	5. Mietzins		76,550		76,550
100,101	-	00,010			10,000		10,000
			V. Handalaganisht				
8,858	10	0.114	K. Handelsgericht. 1. Besoldung des Sekretärs		9,372		9,372
7,512		7,513	2. Besoldung des Angestellten	_	7,492	_	7,492
2,614 $1,716$		5,500 2,000	3. Entschädigungen der Mitglieder 4. Bureau- und Reisekosten		4,500 2,000		$\frac{4,500}{2,000}$
249		273	5. Bibliothek	_	286	_	286
20,951	70	24,400		_	23,650	_	23,650
			L. Bezirksverwaltung, Möblierung.	,			
1,995	85	23,500	1. Kosten	_	7,000		7,000
1,995	85	23,500		_	7,000	_	7,000
			*				
5							
244,062 186,744			A. Obergericht	_	255,350 $186,150$	_	255,350 $186,150$
468,884	10	476,780	C. Amtsgerichte	_	476,600	_	476,600
638,588			D. Gerichtsschreibereien	_	655,200	_	655,200
84,282 $45,416$			E. Staatsanwaltschaft		84,530 42,800	_	84,530 42,800
1,135,258	85	1,132,434	G. Betreibungs- und Konkursämter	_	1,160,100	_	1,160,100
9,850 105,191		9,000 86,570	H. Gewerbegerichte		9,300 76,550	_	9,300 76,550
20,951			K. Handelsgericht		76,550 23,650	_	23,650
1,995	85	23,500	L. Bezirksverwaltung, Möblierung		7,000		7,000
2,941,227	35	2,973,866			2,977,230		2,977,230

F	Rechnung	,	Vor-		Ro	h-	Rei	in-
•	1936	•	anschlag 193 7	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.				
				${f III.}^{f a}$ ${f Justiz.}$				
				A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.				
	11,382 19,454		11,630 19,130	1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten	_	9,852 $19,250$	_	9,852 $19,250$
	6,285	15	6,300	3. Bureaukosten	_	6,300 40,000	_	6,300 40,000
	36,927 3,000	-	50,000 3,000	4. Rechtskosten	_	3,000		3,000
	1,136 78,186		1,000 91,060	6. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen		$\frac{1,000}{79,402}$		$\frac{1,000}{79,402}$
_	10,100	-	31,000					
							-	
				B. Gesetzesrevision.				
	_	_	1,000	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten				
		_	1,000					
			¥					
				C. Inspektorat.		-		
	38,875	90	40,700	1. Besoldungen der Beamten		30,375		30,375
	3,576 6,993	55	3,725	2. Besoldung des Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	_	3,725 $6,000$	_	3,725 6,000
9	49,446			o. Baroaa ana noncencence		40,100	_	40,100
				D. Jugendamt.				
	43,156	95		1. Besoldungen der Beamten	-	42,250 $12,100$		$42,\!250$ $12,\!100$
	11,430 9,249			3. Bureau- und Reisekosten	_	9,500		9,500 12,500
	13,135 3,200	95	$12,000 \\ 3,200$	4. Rechtskosten und Verschiedenes 5. Mietzins		12,500 3,200		3,200
	80,172	80	79,450			79.550		79,550
				· ·				
				* .				

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Rei	
1936		1937	ro. ao	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^a Justiz.				1
78,186	25	$91,060 \\ 1,000$	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion B. Gesetzgebungskommission	_	79,402	_	79,402
49,446		50,425	C. Inspektorat		40,100	_	40,100
80,172		79,450	D. Jugendamt	_	79,550		79,550
207,805	19	221,935			199,052		199,052
			III. ^b Polizei.				
			A. Verwaltungskosten der Polizei- direktion.				
49,350 105,533		49,650	1. Besoldungen der Beamten	_	49,360 107,800	_	49,360 107,800
20,021		$105,\!800$ $20,\!000$	2. Besoldungen der Angestellten	3,500	23,000	_	19,500
9,200	_	9,200	4. Mietzinse		9,200	_	9,200
184,104	90	184,650		3,500	189,360		185,860
21,068 21,193 26,080 68,343	95 70	12,000 25,000 21,000 58,000	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen. 1. Pass- und Fremdenpolizei 2. Fahndungs- und Einbringungskosten . 3. Transport- und Armenfuhrkosten	- - 4,000 4,000	12,000 25,000 25,000 62,000		12,000 25,000 21,000 58,000
00,040	31	36,000		4,000			30,000
			C. Polizeikorps.				g
29,553 $1,792,476$	60 65	29,552 $1,801,988$	1. Besoldungen der Beamten 2. Sold der Landjäger	_	29,552 $1,830,515$	_	29,552 1,830,515
35,436	55	38,367 2,000	3. Bekleidung	_	71,754 $2,000$	_	71,754 2,000
2,000 2,436		3,000	5. Erkennungsdienst	_	3,000		3,000
4,495 168,540	45 35	$4,500 \\ 168,592$	6. Bureaukosten	_	5,000 169,887	_	5,000 169,887
61,744		60,170	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und				
7,499		7,500	Schreibmaschinen-Entschädigungen 9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten	_	62,349 $7,500$	_	$62,349 \\ 7,500$
11,009 11,003		11,000 10,500	10. Verschiedene Verwaltungskosten 11. Reiseentschädig. und Instruktionskurse	_	11,000 11,000	_	11,000 11,000
2,126,195		2,137,169	The resident some and the remaining and		2,203,557		2,203.557
,							
				×			
		d.					¥

Rechnung	Vor-	V	Ro	h-	Re	in-
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen			Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b Polizei.				*
		D. Gefängnisse.				
24 424 5	10 700	1. In der Hauptstadt:				
$\begin{array}{c c} 21,181 & 79 \\ 19,849 & 75 \\ 19,700 &\end{array}$		a) Nahrung der Gefangenen b) Verschied. Gefangenschaftskosten . c) Mietzinse	5,000 — —	24,500 16,500 19,700		19,500 16,500 19,700
04 00 = 40	~	2. In den Bezirken:				
$\begin{array}{c c} 81,807 & 10 \\ 29,985 & 75 \\ 57,200 &\end{array}$		a) Nahrung der Gefangenen b) Verschied. Gefangenschaftskosten	6,000 — —	65,000 29,000 54,600	_	59,000 29,000 54,600
229,724 39	196,800	,	11,000	209,300	_	198,300
49,405 26 3,343 35 76,922 30 65,761 30 29,016 50 97,272 55 10,734 30 15,005 35 4,348 85 127,098 36	1,850 70,000 46,600 28,850 95,600 12,200 — 4,500	E. Straf- und Arbeitsanstalten. 1. Strafanstalt Thorberg: a) Verwaltung	850 217,700 114,000 - 4,500 337,050	46,400 1,850 70,000 46,600 29,700 122,100 101,800 — — — 418,450	_	46,400 1,850 70,000 46,600 28,850 — — — — — — 81,400
50,047 38 2,701 45 75,133 88 59,899 35 21,235 — 43,746 71 95,820 86 28,114 25 46,493 50 51,070 24	2,250 55,000	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins: a) Verwaltung	 1,900 950 52,200 275,050 47,000 377,100	50,000 2,400 70,400 65,000 22,200 — 190,800 — 400,800	_	50,000 2,400 68,500 65,000 21,250 — — — — — — — — 23,700

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Rein-	
1936	1937	l command in the community of	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		III. ^b Polizei.				
		E. Straf- und Arbeitsanstalten.				
		3. Strafanstalt Witzwil:				
79,704 68 12,820 60 168,149 44 229,094 — 38,313 03 50,500 98 491,345 60 85,138 50 98,372 56	11,800 168,300 160,000 5 41,000 5 49,500 0 395,453 0 80,000	a) Verwaltung	1,500 — 54,000 924,503 —	74,853 11,800 178,850 173,500 41,000 — 500,000 — 980,003	_	74,853 11,800 177,350 173,500 41,000 — — — —
30,072	12,000	1				
31,080 80 6,451 81 44,431 - 44,927 73 31,658 - 6,931 64 4,899 60 37,536 5,200 - 90,744 60	5,500 42,500 5,41,000 31,660 5,060 5,000 0,55,000 3,700	b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung d) Verpflegung e) Mietzins f) Gewerbe g) Landwirtschaft h) Inventarveränderung i) Kostgelder k) Bundesbeitrag	300 6,500 1,000 51,580 104,700	26,000 6,400 45,600 51,300 32,900 44,580 90,300 — — — — — —	_	26,000 6,400 45,300 44,800 31,900 — — — — — — — — — — —
		5. Straf- u. Arbeitsanstalt Hindelbank:				
29,061 80 1,449 33 31,761 45 34,578 80 20,379 22,880 60 2,180 — 234 60 20,471 40	3,000 31,500 31,600 20,379 26,000 3,000 19,000	a) Verwaltung	100 - 37,200 43,414 - 20,000	32,945 1,500 33,700 35,490 20,379 11,200 39,500 —	26,000 3,914 20,000	32,945 1,500 33,600 35,490 20,379 — — — — —
71,463 70	66.899	-	100,714	174,714		74,000
11,469 50 494 01 9,346 41 9,784 1' 5,090 — 1,886 56 — 9,720 66 24,577 06	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	b) Unterricht und Gottesdienst c) Nahrung d) Verpflegung e) Mietzins f) Gewerbe g) Gartenbau h) Inventarveränderungen i) Kostgelder		12,800 1,100 11,500 11,800 5,000 — — — — 42,200		12,800 1,100 11,500 11,800 5,000 — — — — — — — — 28,500

Rechnung	n	Vor-		Ro	h-	Re	in-
1936	9	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			III. ^b Polizei.				
			E. Straf- und Arbeitsanstalten.				2
$127,098 \\ 51,070$		$81,400 \\ 19,550$	1. Strafanstalt Thorberg	337,050 377,100	418,450 400,800	_	81,400
98,372	58	71,000	3. Strafanstalt Witzwil	1,060,003	980,003	80,000	23,700 —
90,744 71.463		$92,900 \\ 66.899$	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg 5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank	$205.080 \\ 100,714$	297,080 $174,714$	_	$92,000 \\ 74,000$
24,577	05	27,934	6. Loryheim Münsingen	13,700	42,200		28,500
266,581	43	217.683		2,093,647	2,313,247		219.600
	Ť		F. Bekämpfung des Alkoholismus.				
_		_	 Beitrag aus dem Alkoholzehntel Beitrag an die Schutzaufsicht und die 	_	_	_	_
	-		Patronatskommission				
	Ē		*				
			O luckie and Deliecitosken				
225,187	20	230,000	G. Justiz- und Polizeikosten. 1. Kosten in Strafsachen	_	230,000	_	230,000
311,007		342,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren.	562,000	220,000	342,000	
300 1,473	 05	300 1,000	3. Vergütungen für Gebührenanteile 4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen .	- 7,500	300 6,500		300
47,607 1,000	82	44, 000 1, 000	5. Polizeikosten	2,000	46,000		44,000
	0.7		der Fremde	_	1,000	_	1,000
36,596	_	3,000 64,700	7. Einigungsämter	<u> </u>	3,000 506,800	64,700	3,000
00,000	-	01,700		311,000	000,000	01,100	_
			H. Zivilstand.		*		
18,918	55	11,000	•	44,000	57,000	_	13,000
$177,\!426 \\ 2,\!480$		$178,000 \\ 3,000$	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten 3. Inspektionskosten und Anschaffungen .		178,000 2,500	_	$\begin{array}{c} 178,000 \\ 2,500 \end{array}$
198.825	_	192,000	o. Inspektionskosten und Ansenanungen .	44,000	237,500		$\frac{2,500}{193,500}$
				<u> </u>			,,,,,,
			J. Kant. Strassenverkehrsamt.				
8,775 103,881	05	$8,950 \\ 97,000$	1. Besoldung des Vorstehers 2. Besoldungen der Angestellten	_	$9,150 \\ 103,200$	-	9,150
10,466	55	8,000	3. Bureaukosten	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	20,000	_	103,200 13,000
4,484 4,011		$\frac{5,000}{4,000}$	4. Druckkosten	J	5,000	_	5,000
29,606 17,297	80	27,000 18,000	6. Automobilbetrieb	_	27,000 18,000	-	27,000
879		1,000	8. Expertisen	_	500	_	18,000 500
10,720 14,026	 29	12,000 35,000	9. Mietzinse		$12,000 \\ 15,000$	13,000	12,000 —
165,368	86	145,950	11. Zuschuss aus Automobilsteuer	174,850		174,850	
				209.850	209,850		

Rechnung		Vor- anschlag	Vorancohlag für des John 1020	Ro	h-	Rei	in-
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung. III. ^b Polizei.				
184,104 9 68,343 3 2,126,195 6 229,724 3 266,581 4	37 35 39 43 	184,650 58,000 2,137,169 196,800 217,683 	A. Verwaltungskosten d. Polizeidirektion B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen C. Polizeikorps D. Gefängnisse E. Straf- und Arbeitsanstalten F. Bekämpfung des Alkoholismus G. Justiz- und Polizeikosten H. Zivilstand J. Kant. Strassenverkehrsamt	3,500 4,000 — 11,000 2,093,647 — 571,500 44,000 209,850 — 2,937,497	189,360 62,000 2,203,557 209,300 2,313,247 506,800 237,500 209,850 5,931,614	_	185,860 58,000 2,203,557 198,300 219,600 — 193,500 — 2,994,117
20,205 63,151 6,304 5,496 4,300 1,498 — 100,956	70 75 — 60	1,500	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten 4. Drucksachen 5. Mietzinse	_	20,740 63,765 6,500 5,500 4,300 4,000 400 105,205	_ _ _	20,740 63,765 6,500 5,500 4,300 4,000 400 105,205
7,216 9,024 80,652 7,037 6,200 1,600 9,978 55,987 243 243 246.008	60 50 95 	7,216 9,025 81,275 7,200 6,200 2,250 9,480 56,885 400 47,401	B. Kantonskriegskommissarlat. 1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs 2. Besoldung des Adjunkten 3. Besoldungen der Angestellten 4. Bureaukosten 5. Mietzinse 6. Einkleidungs- und Organisationskosten 7. Verschiedene Verwaltungskosten 8. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.) 9. Kostenanteil der Werkstätten, 1/2 (IV. G. 6.)	4,000 9,550 57,290 70,840	11,216 9,025 82,085 7,200 6,200 2,250 — — 400 118,576	 9,550 57,290 	7,216 9,025 82,085 7,200 6,200 200 2,250 — 400 47.736

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Re	
1936		1937	Volanschiag für das Jahr 1950	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			IV. Militär.		a.	·	
			C. Depot in Dachsfelden.				
8,337		8,337	1. Mietzinse	5,063	13,400	_	8,337
8,337		8,337		5,063	13,400	_	8,337
6,969 7,342 50,717 4,986 113,950 166,391 379	20 70 5ŏ	7,140 7,342 51,000 5,000 111,800 166,390 400 16,292	D. Kasernenverwaltung. 1. Besoldung des Verwalters	 17,000 11,150 166,390 194,540	7,296 7,342 68,000 5,000 122,950 — 400 210,988	_	7,296 7,342 51,000 5,000 111,800 — 400 — 16,448
56,245 5,410 45,849 6,400 14,409 143,910 8,513 280,740	90 60 60 25	56,660 5,500 46,875 6,400 15,000 146,920 10,000 287,355	E. Kreisverwaltung. 1. Entschädigung der Kreiskommandanten: a) Besoldungen b) Taggelder 2. Bureaukosten der Kreiskommandanten: a) Besoldungen der Angestellten b) Mietzinse c) Verschiedene Kosten 3. Besoldungen der Sektionschefs 4. Rekrutenaushebung		56,885 5,500 48,352 6,900 15,000 147,200 9,500 289,337		56,885 5,500 48,352 6,400 15,000 147,200 9,500 288,837

Rechnun	q	Vor-	V	Ro	h-	Re	ln-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
						İ	,
			Laufende Verwaltung.				
			IV. Militär.				
			F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.				
1,173,037		900,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	_	900,000	_	900,000
150 3 6, 750		200 15,000	2. Unfallversicherung der Arbeiter 3. Zins des Betriebskapitals	_	$200 \\ 15,000$	_	$200 \\ 15,000$
7,750 1,275,724		7,750	4. Mietzins	067 500	7,750	-	7,750
9,978	80	957,430 9,480	5. Lieferungen	967,500 —	9,550	9 67, 500	9,550
48,057	50	25,000	, ,	967,500	932,500	35,000	_
			G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.				
33,547	40	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und	207 200			27 222
2,924	25	3,200	Ausrüstung	$305,000 \\ 1,200$	340,000 4,400		35,000 3,200
1,757	30	3,000	3. Transporte		3,000	_	3,000
1,931 58,070		3,000 58,100	4. Assekuranz	- 8,000	3,000 66,100		3,000 58,100
55,987	30	56,760	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)	_	57,290		57,290
7,696 7,696		$15,000 \ 15,000 \$	7. Automobilbetrieb	15,000	15,000	_	_
154,218		159,060		329,200	488,790		159,590
886	0.5	500	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.	500		500	,
886		500	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	500		500	
000	00	300	*	300			
			J. Verschiedene Militärausgaben.			,	
19,805		20,000	1. Schützenwesen	_	20,500		20,500
23,930	12	27,000	pflichtigen	83,000	110,000	_	27,000
3,900		3,900	a) Besoldungen	_	7,763	_	7,763
40,018 —	10	2,000 28,000	b) Betriebskosten	_	3,000 15,000	_	3,000 15,000
87.654	52	80,900	,	83,000	156,263	_	73,263
							.

101,765 47,401 8,337 16,292 287,355 25,000 159,060 500 80,900 675,610 A. Verwaltungskost B. Kantonskriegsko C. Depot in Dachs D. Kasernenverwalt E. Kreisverwaltung F. Konfektion der rüstung G. Aufbewahrung u materials H. Erlös von kanto J. Verschiedene M	tung	 70,840 5,063 194,540 500	105,205 118,576 13,400 210,988 289,337 932,500 488,790 — 156,263 2,315,059	### Style="background-color: blue;" Fr. Fr.	105,205 47,736 8,337 16,448 288,837 — 159,590 — 73,263 663,916
Laufende IV. I 101,765 47,401 8,337 16,292 287,355 25,000 159,060 500 80,900 675,610 Laufende A. Verwaltungskost B. Kantonskriegsko C. Depot in Dachs D. Kasernenverwalt E. Kreisverwaltung F. Konfektion der rüstung G. Aufbewahrung u materials H. Erlös von kanto J. Verschiedene M	Militär. ten der Direktion ommissariat sfelden tung Bekleidung und Aus Unterhalt d. Kriegs-	70,840 5,063 194,540 500 967,500 329,200 500 83,000	105,205 118,576 13,400 210,988 289,337 932,500 488,790 — 156,263	 35,000 500	105,205 47,736 8,337 16,448 288,837 — 159,590 — 73,263
A. Verwaltungskost 47,401 8,337 16,292 287,355 25,000 159,060 80,900 675,610 A. Verwaltungskost B. Kantonskriegsko C. Depot in Dachs D. Kasernenverwalt E. Kreisverwaltung F. Konfektion der rüstung G. Aufbewahrung u materials J. Verschiedene M	ten der Direktion ommissariat sfelden tung j Bekleidung und Aus- n. Unterhalt d. Kriegs-	5,063 194,540 500 967,500 329,200 500 83,000	118,576 13,400 210,988 289,337 932,500 488,790 — 156,263	35,000 — — 500	47,736 8,337 16,448 288,837 — 159,590 — 73,263
47,401 8,337 16,292 287,355 25,000 159,060 500 80,900 675,610	ommissariat	5,063 194,540 500 967,500 329,200 500 83,000	118,576 13,400 210,988 289,337 932,500 488,790 — 156,263	35,000 — — 500	47,736 8,337 16,448 288,837 — 159,590 — 73,263
rüstung G. Aufbewahrung u materials H. Erlös von kanto J. Verschiedene M	u. Unterhalt d. Kriegs- onalem Kriegsmaterial	967,500 329,200 500 83,000	488,790 — 156,263		73,263
675,610					
			2,010,000		- 000,010
	henwesen. osten der Direktion.				
800 1. Bureaukosten .		_	800	_	800
6,000 2. Besoldungen .			6,000		6,000
6,800			6,800		6,800
B. Protesta	ntische Kirche.				
10,200 48,930 3. Wohnungsentsch 60,840 15,900 13,070 6. Beiträge an Koll Geistliche 7. Beitrag an den re in Solothurn 801 2,000 245,100 3,300 2. Besoldungszulag 4. Holzentschädigu 5. Leibgedinge (Pe 6. Beiträge an Koll Geistliche 7. Beitrag an den re in Solothurn 8. Beiträge an Pfa 9. Theologische Pr 10. Mietzinse 11. Beitrag an die So	eformierten Gottesdienst errbesoldungen rüfungskommission eelsorge der bernischen ohnungsentschädigung, ate	 648 1,200 	1,726,725 10,200 46,480 68,000 11,500 13,090 580 - 3,400 245,600 3,300		1,726,725 10,200 46,480 68,000 11,500 13,090
245 245	Geistliche 7. Beitrag an den re in Solothurn . 801 8. Beiträge an Pfa 9. Theologische Properties 10. Mietzinse 11. Beitrag an die Staubstummen . 12. Riggisberg, W. Loskauf, III. Ra	Geistliche	Geistliche	Geistliche	Geistliche

Rechnung	T	Vor- anschlag	Venenecklen fün des John 1020	Ro	h-	Rei	in-
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	t.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	*			
			V. Kirchenwesen.				
	ļ		C. Römischkatholische Kirche.				
424,364 3 1,300 - 4,500 - 1,800 - 25,828 6 4,082 5	- - 35	432,740 1,300 4,500 1,500 24,430 4,082	 Besoldungen der Geistlichen Besoldungszulagen Wohnungsentschädigungen Holzentschädigungen Leibgedinge (Pensionen) Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans und des Aktuars der 		436,590 1,300 4,500 1,620 28,325	111	436,590 1,300 4,500 1,620 28,325
8,381 4 261 6		8,380 100	DiözKonferenz	${-\atop -}_{240}$	4,343 8,380 340	_	4,343 8,380 100
469,995	35	477,032		240	485,398	_	485,158
			D. Christkatholische Kirche.				
34,477 5 1,600 - 1,300 - 1,400 - 2,750 - 109 9	_	35,020 1,600 1,300 1,200 2,750 200			35,675 1,600 1,300 1,260 2,750 280	_	35,675 1,600 1,300 1,260 2,750 200
41,637 5	50	42,070	·	80	42,865		42,785
6,837 1 2,134,404 7 469,995 8 41,637 5 2,652,875 2	75 35 50	2,139,979 477,032 42,070	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Protestantische Kirche	1,848 240 80 2,168	6,800 2,128,875 485,398 42,865 2,663,938	_ _ _ _	6,800 2,127,027 485,158 42,785 2,661,770
10,697 4 46,797 2 8,022 8 2,000 9,124 8 943 1	20 85 35 15	10,698 44,929 8,000 2,000 9,000 — 74,627	VI. Unterrichtswesen. A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode. 1. Besoldung des Sekretärs	- 1,600 - 15,500 - 17,100	10,698 48,697 8,000 2,000 24,500 — 93,895	_ _ _	10,698 47,097 8,000 2,000 9,000 — 76,795

Rechnung	,	Vor-		Ro	h-	Rei	in-
1936	•	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			T			*	α
			Laufende Verwaltung.				
						e .	185
			VI. Unterrichtswesen.				
			B. Hochschule.				
828,643	35	838,862	1. Besoldungen der Professoren und Hono- rare der Dozenten	99,500	940,600	_	841,100
8,507		7,000	2. Matrikelgelder	7,500		7,500	_
228,224	60	230,000	3. Besoldungen der Assistenten		234,000		$234,000 \\ 211,700$
$204,760 \\ 137,763$	89	201,932 $136,000$	4. Besoldungen des techn. Hülfspersonals 5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	$15,140 \\ 28,000$	$226,840 \\ 174,000$	_	146,000
273,510		273,510	6. Mietzinse	15,100	288,610	_	273,510
64,000	-	64,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		64,000	_	64,000
104,880	65	106,000	8. Institute und Kliniken	65, 000	176,000	_	111,000
			(a) Betriebsrechnung	1,300	68,200)	
			b) Beitrag an den Alpengarten Schynige		•		
84,848	42	81,000	Platte	_	10 800	-	82,000
01,010		02,000	d) Beitrag des Burgerrates von Bern.	1,600	19,800		,
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	3,600			
25,406	57	5,000	10. Tierspital	100,000	90,000	10,000	
			11. Poliklinik:	5,100	55,500	,	
		22.224	(a) Besoldungen	5,100 —	68,000		22.22
60,502	02	63,925	c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	28,500	_	} —	65,900
			d) Betriebseinnahmen	24,000	_	J	
			12. Zahnärztliches Institut:	6 500	60,000	,	
			(a) Besoldungen	6,500	23,500		
34,881	80	38,771	c) Mietzins	_	18,000	} _	40,000
,		,	d) Betriebseinnahmen	50,000			
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	5,000	-	,	
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut: (a) Besoldungen	4,000	26,000	,	
20 027		99 001	b) Betriebsmittel		10,000		39,400
38,237		38,001	c) Mietzins		13,400	lí —	39,400
			d) Betriebseinnahmen	6,000		ľ	
190,000	_	200,000	a) Beitrag an die Kliniken im Inselspitat: a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute	_	200,000		200,000
35,651	80		b) Vergütung von Freibetten in den				
			Kliniken	_	35,000	_	35,000
3,000		3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes		3,000		3,000
10,750		10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt	_	10,750	_	10,750
1,500		1,500	15. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspitals	_	1,500	-	1,500
			16. Psychiatrische Poliklinik:		0.050		
			(a) Besoldungen		$2,650 \\ 2,200$		×
2,258	90	3,253	c) Mietzinse	_	3,200	} _	2,750
_,_00		J,=00	d) Betriebseinnahmen	1,700			
			e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern	3,600		J	
2,269,498	36	2,313,504		471,140	2,815,250	- .	2,344,110
,=00,200							

Rechnung		Vor-	Variance blands and John 1000	Ro	h-	Re	in-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.			l .	
			C. Mittelschulen.			,	
170 500		170 500		10.000	100 500		174 500
170,500 837,251	60	170,500 848,000	 Kantonsschule Pruntrut, Beitrag Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen 	19,000 45,000	193,500 888,000	_	174,500 843,000
	80	2,087,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	,			
			der Progymnasien und Sekundarschulen 4. Inspektion:	_	2,115,000	_	2,115,000
17,578			a) Besoldungen und Reisevergütungen	-	19,700	_	19,700
1,101	05	1,000	b) Bureaukosten	_	1,000	_	1,000
136,152 13,805	30	$120,000 \\ 14,000$	5. Pensionen für Mittelschullehrer 6. Stipendien	3,300	110,000 17,300	_	110,000 14,000
26,442	75	24,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte		24,000	_	24,000
3,529		3,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger				·
907 100	70	906 500	Lehrer	_	3,000	_	3,000
$397,106 \\ 528$		396,500 500	9. Beitrag an die Versicherungskasse . 10. Fortbildungskurse	_	396,500 500		396,500 500
3,697,177	_		3	67,300	3,768,500		3,701,200
0,001,111	30	0,002,010		01,000	0,100,000		0,101,200
			D. Primarschulen.				
7,066,680	95	7,010,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesol-				
			dungen	_	7,070,000	-	7,070,000
14,988 195,331		15,000 195,331	 Ausserordentliche Staatsbeiträge Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerver- 	45,000	60,000	_	15,000
199,551		190,001	sicherungskasse	54,669	250,000		195,331
	20		4. Beiträge an die LehrerversichKasse	120,000	835,000		715,000
14,999	25	15,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	11,250	26,250	00000000	15,000
47,888		50,000	(Allgemeine Bildungsbestrebungen) . 6. Beiträge an Schulhausbauten	30,000	80,000	_	50,000
			7. Mädchenarbeitsschulen:	,			
752,841	55		a) Besoldungen	_	753,000	_	753,000
11,988 4,999	40	12,200 5,000	b) Bildungskurse	1,750	12,800 6,750		12,800 5,000
			9. Schulinspektoren:	1,100	0,100		0,000
131,019	15		a) Besoldungen und Reisevergütungen	_	111,400	_	111,400
4,164 1,332		3,500 2,400	b) Bureaukosten		$3,600 \\ 2,000$	_	3,600 2,000
41,093		41,000	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben	7,500	51,000	=	43,500
54,973	10	60,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	30,000	90,000	-	60,000
59,223		63,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge		60,000	_	60,000
87,816 6,650		82,000 6,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer 15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	_	82,0 0 0 6,000		82,000 6,000
38,730			16. Beiträge an Spezialanstalten für anor-		0,000		0,000
			male Kinder	30,000	67,700	_	37,700
256,328	60	265,000	17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen: a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	_	265,000		265,000
9,050	_	11,550	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	_	13,000	_	13,000
1,200	-	1,000	c) Stipendien	_	1,000	_	1,000
- 61,161	40	- 58,000	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel. 18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensions-	_	_	-	_
01,101	10	00,000	kasse, Beitrag	24,000	82,000		58,000
5,929		8,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger				
75	15	100	Lehrer		8,000 1,100		8,000 1,100
			Itominibolon bout the manufantisonaligen	354,169	9,937,600		
9,616,592	00	3,030,811					9,583,431
						l	

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Rei	
1936	1937	Volumoomay far aas sam 1999	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				,
		VI. Unterrichtswesen.				
		E. Lehrerbildungsanstalten.				
		1. Deutsches Lehrerseminar:				
21,969 58	21,500	A. Unterseminar Hofwil.		21,500		21,500
90,302 50			_	85,500	_	85,500
20,478 18	23,000	c) Nahrung	_	25,000	_	25,000
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$\begin{bmatrix} 26,500 \\ 20,200 \end{bmatrix}$		2,200	$26,500 \\ 22,400$	_	$26,500 \\ 20,200$
328 88		f) Landwirtschaft	1,000		1,000	
418 -		g) Inventarveränderung	20,000	_	32,000	_
32,490	32,000	-	32,000	100,000		145 700
143,336 48	5 143,200	-	35,200	180,900		145,700
		B. Oberseminar Bern. a) Verwaltung:				
126 5		1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt		500		500
4,342 7			1,900	6,200		4,300
$\begin{array}{c c} 4,290 & -777 & 60 \end{array}$	$\begin{array}{c c} - & 4,290 \\ 0 & 900 \end{array}$		_	4,290 900		4,290 900
546 28		5. Gebäude, Unterhalt	_	500		500
91,613 40	90,165	b) Unterricht:		90,460		90,460
3,989 26			_	3,500		3,500
16,100 -	- 16,100	c) Mietzins	_	16,100	_	16,100
19,982 90 1,345 30		d) Stipendien	_	19,500 1,500	_	19,500 1,500
	1	f) Uebungsschule:				
763 9			3,900	4,680	_	780
$ \begin{array}{c c} 71 & 05 \\ 588 & 16 \end{array} $			4,160	100 5,000	_	100 840
6,696	- 6,696	4. Besoldungen, Uebungslehrer .		6,700	_	6,700
130 03 1,000	5 200 - 1,000		1,000	200	1,000	200
150,363		_ ~	10,960	160,130	1,000	149,170
150,505	111,120		10,300	100,130		
		2. Seminar Pruntrut.				
13,393 68		a) Verwaltung	-	14,000	_	14,000
$egin{array}{c c} 62,239 & 87 \\ 12,906 & 91 \\ \hline \end{array}$			_	61,700 15,000		61,700 15,000
10,812 88			_	11,500	_	11,500
1,354 -		e) Inventarveränderung				_
13,595 8,236	- 10,000 - 4,500		9,000	3,500	9,000	3,500
95,348 3	_		9,000	105,700		96,700
-,-25		-		,		
1	1	l	I	I	I	I

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Ro	h-
1936	1937	Voi anscinay fur uas Jain 1950	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VI. Unterrichtswesen.				
		E. Lehrerbildungsanstalten.				
16,429 05 71,570 92 196 50 4,587 75 12,300	72,000	3. Seminar Thun. a) Verwaltung		16,400 73,600 — 5,000 12,300		16,400 73,000 — 5,000 12,300
14,551 60		g) Stipendien	4,000	15,000		15,000
114,432 82	116,700		4,600	122,300		117,700
14,672 95 54,109 56 15,148 78 9,610 05 18,300 — 856 16 1,096 — 18,612 56	53,300 15,500 10,500 18,300 100	4. Seminar Delsberg. a) Verwaltung	 800 17,000	15,800 53,300 17,500 11,000 18,300 700 —	_	15,800 53,300 17,500 11,000 18,300 —
3,574	3,500	i) Stipendien		3,000		3,000
98,754 98	99,400		17,800	119,600		101,800
8,001 1,939 17,155	2,000	5. Verschiedene Ausgaben. a) Seminarlehrer-Pensionen b) Wiederholungs- und Fortbildungs- kurse	1,331 7,500	8,817 9,500	_ _	7,486 2,000
,		kasse		17,000		17,000
27,097	27,502		8,831	35,317		26,48
6,000	6,000	6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmuseum)	_	6,000	_	6,000
6,000 -	6,000		_	6,000		6,000
83,200 _	- 75,000 - 75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)	75,000 75,000	<u>, —</u>	75,000 75,000	
	- 75,000	•				
					,	

Rechnung	Voi	27,000	Vananachlau fün das John 1020	Ro	h-	Rei	in-
1936	ansch 193		Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C	t. Fr.	•		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		e e	,	
			VI. Unterrichtswesen.				
			E. Lehrerbildungsanstalten.	×			
143,336 44 150,363 10		,200 ,425	1. Deutsches Lehrerseminar: A. Unterseminar Hofwil B. Oberseminar Bern	35,200 10,960	180,900 160,130	_ _	145,700 149,170
293,699 6: 95,348 3: 114,432 8: 98,754 9:	1 95 2 116	,625 ,300 ,700 ,400	2. Seminar Pruntrut	46,160 9,000 4,600 17,800	341,030 105,700 122,300 119,600		294,870 96,700 117,700 101,800
602,235 72 27,097 6 6,000 – 83,200 –	$\begin{bmatrix} 0 & 27 \\ - & 6 \end{bmatrix}$,502 ,502 ,000 ,000	5. Verschiedene Ausgaben 6. Berner Schulwarte, Beitrag 7. Beitrag aus der Bundessubvention	77,560 8,831 — 75,000	688,630 35,317 6,000		611,070 26,486 6,000
552,133 3	2 560	,527		161,391	729,947	-	568,556
20,116 73 24,176 23 25,531 03 31,177 33 19,200 — 291 33 1,593 63 1,374 33 5,529 56 33,722 84 4,575 — 87,505 —	8 26 2 26 5 30 19 5 1 5 2 5 1 0 — 32	,500 ,500 ,000 ,600 ,200 ,100 ,300 ,400 ,500 ,300	F. Taubstummenanstalten. 1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee. a) Verwaltung		20,000 28,700 26,000 27,900 19,200 10,800 4,700 ———————————————————————————————————		20,000 28,700 26,000 27,900 19,200 — — 1,400 — — 88,500
11,000 <u>-</u> 11,000 <u>-</u>		0,000	2. Taubstummenanstalt Wabern. Beitrag des Staates		9,000		9,000
2,194 73 2,194 73		2,19 <u>4</u> 2, 194	3. Taubstummen-Substitutionsfonds. Zinsertrag	2,194 2,194		2,194 2,194	
1				•			

Rechnung		Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Re	in-
1936		1937	Volanschiay fur das Jahr 1930	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
9			VI. Unterrichtswesen.				
			F. Taubstummenanstalten.				
87,505	13		1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee .	50,200	138,700	_	88,500
11,000 2,194	7 5	10,000 2,194	2. Taubstummenanstalt Wabern 3. Taubstummen-Substitutionsfonds	$\frac{-}{2,194}$	9,000	- 2,194	9,000
96,310		95,106		52,394	147,700		95,306
1.			G. Kunst und Wissenschaft.				
		120,100	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billetsteuer	128,100	_	128,100	
35,000	-	35,000	2. Historisches Museum, Beiträge		35,000	— 120,100 —	35,000
$20,\!400 \\ 2,\!700$		$20,\!400$ $2,\!700$	3. Kunstmuseum, Beitrag 4. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	_	$25,\!400$ $2,\!700$	_	$25,\!400$ $2,\!700$
1,800	-	1,800	5. Konservatorium, Beitrag		1,800	_	1,800
600	-	600	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	_	600	_	600
$14,500 \\ 6,019$	$\frac{-}{20}$	$\frac{14,500}{6,000}$	7. Naturhistorisches Museum 8. Erhaltung von Kunstaltertümern	_	14,500 6,000	_	14,500 6,000
4,200	_	4,000	9. « Bärndütsch », Beitrag	_	4,000		4,000
22,000	-	25,000	10. Stadttheater Bern, Beitrag	_	25,000		25,000
900 700		900 700	11. Alpines Museum, Beitrag	_	900 700	_	900 700
1,500	-	1,500	13. Kantonaler Musikverband	_ 	1,500		1,500
5,000	-	7,000	14. Kunstmuseum Bern, Neubau, Beitrag	_	7,000	_	7,000
7,000	=	7, 000	15. Forschungsstation Jungfraujoch, Beitrag 16. Bern. Orchesterverein, Beitrag	_	7,000 3,000	_	7,000 3,000
122,319	20			128,100	128,100	_	_
			H. Lehrmittel-Verlag.				
			1. Lehrmittel.				
725,606			a) Vorräte auf 1. Januar	_	621,420	_	621,420
$158,947 \ 249,905$		136,096 244,741	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln . c) Erlös von Lehrmitteln	$\frac{-}{208,382}$	93,602 —	208,382	93,602 —
687,012		649,420	d) Vorräte auf 31. Dezember	569,742		569,742	
52,364	05	74,904		778,124	715,022	63,102	
			2. Betriebskosten.				
29,301	40		a) Besoldungen	_	29,522	_	29,522
$ \begin{array}{c c} 380 \\ 5,970 \end{array} $	 35	500 6,300	b) Arbeitslöhne	_	500 6,100	_	$ \begin{array}{c} 500 \\ 6,100 \end{array} $
7,200	-	7,200		_	7,200	_	7,200
775		1,200	d) Mietzins	1,700	2,500	_	800
$23,894 \ 2,859$		$20,900 \\ 2,500$	f) Zins des Betriebskapitals g) Freiexemplare	_	23,800 2,800	_	$23,800 \\ 2,800$
70,381	_	68,987	<i>y</i>	1,700	72,422		70,722
, , , , , ,	\neg		3. Betriebsergebnis:		,		,
52,364	05	74,904	Lehrmittel	778,124	715,022	63,102	_
70,381	25	68,987	Betriebskosten	1,700	72,422	_	70,722
4,588 22,606		5,400 517	Amtliches Schulblatt, Kosten Betriebsdefizit, Rückzug aus der Reserve	$\frac{-}{12,420}$	4,800 —	 12,420	4,800
			The state of the s	792,244	792,244		
	-		,		, v=,=xx		
n. I	1						

Rechnung	Vor-	Variance blance from dead taken 1020	Ro	h-	Re	in-
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VI. Unterrichtswesen.				
		J. Bundessubvention für die Primarschule.				,
516,580 50	<i>516,580</i>	1. Beitrag des Bundes	516,580	_	516,5 80	_
80,000 —	80,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	_	80,000	_	80,000
56,000 -	56,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3 und VI. E. 5a).	_	56,000	_	56,000
83,200	75,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)	_	75,000	_	75,000
24,510 50		d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)		30,000		30,000
27,550 —	45,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Pri- marschulwesen (VI. D. 2.)	_	45,000	_	45,000
80,000	75,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger				
36,320 -	30,000	Primarschüler	_	75,000		75,000
19.670	7,500	entgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)	_	30,000	_	30,000
13,670	7,500	h) Beiträge an Gemeinden für den Hand- fertigkeitsunterricht in der Primar- schule (VI. D. 11.)		7,500		7,500
11,350 —	11,250	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne		7,300	_	7,500
7,000 -	7,500	von Art. 29 des Primarschulgesetzes k) Beitrag an die Fortbildungskurse der	-	11,250	_	11,250
40,000 -	40,000	Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b) l) Beitrag an die Lehrerversicherungs-	_	7,500	_	7,500
20,000		kasse für die Anrechnung von Dienst- jahren zugunsten älterer Lehrkräfte				
24,000 -	24,000	der Primarschule (VI. D. 4.) m) Beitrag an die Versicherung der Ar-	-	40,000	_	40,000
		beits- und Haushaltungslehrerinnen (VI. D. 18.)	_	24,000	_	24,000
30,000 —	30,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)	_	30,000	_	30,000
1,960 1,020	1,500 3,830	 o) Beitrag an den Turnunterricht (VI.D.8) p) Beitrag zur Verfügung des Regierungs- 	_	1,750	_	1,750
		rates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	_	3,580	_	3,850
			516,580	516,580	<u> </u>	
				ě		

Rechnung		Vor- anschlag	y Voranschlag für das Jahr 1938		h-	Rei	n-
1936		1937	Voi alisolliag Tui uas Jaili 1900	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VI. Unterrichtswesen.				
	1		K. Bekämpfung des Alkoholismus.				
_	_	500 500	 Beitrag aus dem Alkoholzehntel Beiträge an Kinderhorte 	_	_	_	_
_	_	_		_	_		_
77,584	95	74,627	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	17,100	93,895	_	76,795
2,269,498			B. Hochschule	471,140	2,815,250		2,344,110
3,697,177 9,616,592	65	9,536,811	C. Mittelschulen	67,300 $354,169$	3,768,500 9,937,600	_	3,701,200 9,583,431
552,133 96,310		560,527 95,106	E. Lehrerbildungsanstalten	$161,391 \\ 52,394$	729,947 $147,700$		568,556 95,306
122,319		— —	G. Kunst und Wissenschaft	128,100	128,100	_	-
_		_	H. Lehrmittel-Verlag	792,244 516,580	792,244 $516,580$		_
	=	_	K. Bekämpfung des Alkoholismus			_	
16,431,616	71	16,262,654		2,560,418	18,929.816		16,369.398
			VII. Gemeindewesen. A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.				
27,706	20	28 129	1. Besoldungen der Beamten	_	29,113	_	29,113
14,112	_	14,236	2. Besoldungen der Angestellten	_	10,795	_	10,795
4,995 1,200		$5,000 \\ 1,200$	3. Bureau- und Reisekosten	_	5,000 1,200		5,000 1,200
48,014	$\overline{05}$	48,565		_	46,108	_	46,108
			VIII. Armenwesen. A. Verwaltungkosten der Direktion des Armenwesens.				
49,921			1. Besoldungen der Beamten	_	55,500		55,500
151,837 27,244	85	155,300	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureaukosten		149,000 30,000		149,000 30,000
17,400		17,400	4. Mietzinse	_	16,400		16,400
246,403	35	247,400			250,900		250,900

Rechnung	,	Vor- anschlag	Vananashlar fün das Jahn 1020	Ro	h-	Rei	in-
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			VIII. Armenwesen.				
			B. Kommission und Inspektoren.				
399 33,021 17,960 24,721 76,102	65 40 30	35,000 20,000 24,000	1. Kantonale Armenkommission	, — — — ——	31,600 21,000 24,000 77,050	 	450 31,600 21,000 24,000 77,050
2,621,186 2,179,737 3,629,821 2,254,384 200,000 10,885,130	91 47 30	3,300,000 2,150,000	C. Armenpflege. 1. Beiträge an Gemeinden: a) Beiträge für dauernd Unterstützte . b) Beiträge für vorübergehend Unterstützte	- - - - - -	2,670,000 2,050,000 3,500,000 2,240,000 200,000 10,660,000	_	2,670,000 2,050,000 3,500,000 2,240,000 200,000 10,660,000
5,540 6,520 5,255 3,727 4,514 4,947 4,913 7,090 42,510	80 40 80 40 60 40 80	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge. 1. Oberländische Anstalt in Utzigen 2. Seeländische Anstalt in Worben 3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg . 4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil 5. Oberaargauische Anstalt in Dettenbühl 6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg . 7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau 8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten		42,500		42,500

Rechnung	Vor-	Vanamashlan 6th day lake 1000	Ro	h-	Re	in-
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.				
		E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.				
2,000 — 22,000 — 4,500 — 5,000 — 2,000 — 4,500 — 2,000 — 7,000 — 7,000 —	2,000 22,000 4,500 4,500 5,000 2,000 4,500 2,000 7,000 7,000	1. Waisenhaus in Saignelégier	— — —	2,000 22,000 4,500 5,000 2,000 9,500 2,000 7,000 7,000	_ _ _	2,000 22,000 4,500 4,500 5,000 2,000 7,000 7,000 65,500
10,194 40 10,665 90 25,586 05 22,192 26 9,580 — 4,365 07 1,731 — 22,555 — 53,029 54	10,700 24,200 22,000 9,300 1,500 — 23,000	b) Unterricht	 34,600 23,500 58,100	10,100 10,500 25,400 24,800 9,300 33,100 — — — — — 113,200	_ _	10,100 10,500 25,400 24,800 9,300 — — — — 55,100
10,104 05 11,053 82 20,546 46 20,038 34 7,400 — 900 18 1,441 — 21,636 50 48,046 99	10,947 22,000 20,000 8,200 1,005	2. Aarwangen. a) Verwaltung	 19,020 22,000 41,020	10,903 11,448 23,000 21,600 8,200 18,820 — — — 93,971		10,903 11,448 23,000 21,600 8,200 — — — — — 52,951

Rechnung	Vor- anschlag	Venenachlan fün des John 1020	Ro	h-	Re	in-
1936	1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.			-	
		VIII. Armenwesen.				
		F. Kantonale Erziehungsheime.				
10,191 70 8,160 18 26,136 50 27,467 63 14,800 — 4,637 58 4,245 — 25,224 50 61,138 93	10,230 9,464 23,025 27,000 14,800 2,400 22,000	3. Erlach. a) Verwaltung	 49,400 22,000 71,400	10,250 9,896 23,900 27,500 14,800 47,735 — — 134,081		10,250 9,896 23,900 27,500 14,800 — — — — — 62,681
01,100 30	00,113			101,001		04,001
9,990 38 9,492 99 15,325 85 13,433 65 6,590 — 217 74 428 — 14,059 — 40,563 61	9,960 9,770 16,680 15,500 6,590 1,000 — 15,300 42,200	4. Kehrsatz. a) Verwaltung	200 — 38,060 — 15,000 53,260	10,300 9,900 18,500 16,000 6,590 36,560 — — — — 97,850	_	10,300 9,900 18,300 16,000 6,590 — — — — 44,590
9,870 28 11,762 13 19,869 40 21,179 60 16,700 — 3,108 15 1,874 — 17,585 50 1,900 — 54,913 76	10,211 11,572 20,900 20,500 16,700 2,000 — 18,250 1,500 58,133	5. Brüttelen. a) Verwaltung	 400 22,800 18,500 1,500 43,200	10,422 12,350 18,800 22,000 16,700 21,000 — — — — — — — —		10,422 12,350 18,400 22,000 16,700 — — — — — 58,072

Rechnung 1936	Vor- anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro Einnahmen		Rei Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		VIII. Armenwesen.				
		F. Kantonale Erziehungsheime. 6. Loveresse.				
8,068 45 5,918 65 13,166 90 13,694 70 3,300 — 2,599 75 1,050 — 13,640 —	5,600	a) Verwaltung	8,200 —	8,200 5,800 16,000 15,500 3,300 9,200 —	_ _ _	8,200 5,800 16,000 15,500 3,300 1,000 —
34,158 45	29,930		22,070	58,000		35,930
53,029 48,046 99 61,138 93 40,563 61 54,913 76 34,158 291,851 28	49,545 60,119 42,200 58,133 29,930	1. Landorf	58,100 41,020 71,400 53,260 43,200 22,070 289,050	113,200 93,971 134,081 97,850 101,272 58,000 598,374	=	55,100 52,951 62,681 44,590 58,072 35,930 309,324
291,891 28	291,727		209,000	330,314		303,324

Rechnung	Vor-	Versen alder 6th dee John 1020	Ro	h-	Rei	n-
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		VIII. Armenwesen.				
		G. Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen.				
$egin{array}{c c} 1,225,758 & - \ 400,000 & - \ \end{array}$	1,225,758 400,000	1. Bundessubvention	1,225,758 —	400,000	1,225,758	400,000
545,728 80	545,758	3. Verwendung durch den Staat	_	545,758 300,000	_	545,758 300,000
$egin{array}{c c} 200,\!000 & - \ 180,\!000 & - \ \end{array}$	300,000 180,000	5. Zuwendung an Institutionen der Jugend-	_	,		
34,976 — 159,976 —	62,112 $162,112$	fürsorge	_	180,000 62,112	_	$\begin{array}{c} 180,000 \\ 62,112 \end{array}$
100,000 _	100,000	und Invaliden-Versicherung 8. Beitrag der Salzhandlung	162,112 100,000	_	162,112 100,000	_
125,029 20	_		1,487,870	1,487,870	_	
19,608 21 4,000 —	4,000	H. Verschiedene Unterstützungen. 1. Verpflegung kranker Kantonsfremder . 2. Beiträge an Hülfsgesellschaften 3. Unterstützungen bei Schaden durch Na-	=	4,000	=	- 4,000
20,000	20,000	turereignisse	-	20,000		20,000
3,000 — 1,000 —	3,000 1,000	4. Kant. Säuglings- und Mütterheim 5. Anstalt Balgerist 6. Anormalenhilfe, Bundesbeitrag	_	3,000 1,000 —		3,000 1,000 —
47,608 21	38.000	, Daniel 1		28,000	_	28,000
		J. Bekämpfung des Alkoholismus.				
	25,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel 2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Na-	_	_	_	_
60,672 60	25,000	turalverpflegung		71,000		71,000
60,672 60	25,000			71,000		71,000
05.010.00		K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.				
95,746 92		1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten		_	_	_
95,746 92	2	2. Beiträge an Armen- und Krankenan- stalten	_		_	_
	_			_		
					İ	

Rechnung 1936	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Re	
		1937	3	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			VIII. Armenwesen.				
$246,403 \\ 76,102$	35 75	$247,400 \\ 79,450$	A. Verwaltungskosten der Direktion B. Kommission und Inspektoren	_	250,900 77,050	-	250,900 77,050
10,885,130	23	10,270,000	C. Armenpflege	_	10,660,000		10,660,000
42,510	60	42,500	C. Armenpflege		42,500		42,500
60,500	_	60,500	E. Bezirks-und Privat-Erziehungsanstalten,		·	1	
291,851	28	291.727	Beiträge	$\frac{-}{289,050}$	65,500 598,374		$65,500 \\ 309,324$
125,029	$\overline{20}$	_	G. Unterstützung von Greisen, Witwen und		·		000,021
47,608	21	38,000	Waisen	1,487,870	1,487,870 28,000		28,000
60,672	60	25,000	J. Bekämpfung des Alkoholismus	_	71,000	_	71,000
_	_	_	K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen			_	
11,585,749	82	11,054,577	•	1,776,920	13,281,194		11,504,274
			IX.a Volkswirtschaft. A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.				
10,702	65	10,718			10,718		10,718
23,716	65	23,916	2. Besoldungen der Angestellten	_	24,656	_	24,656
5,396 $2,700$	_	$5,400 \\ 2,700$	3. Bureaukosten	_	5,400 2,700		5,400 2,700
42,515	30	42,734		_	43,474	_	43,474
			B 11-11-1-0-1-				
8,994	20	10,000	B. Handel und Gewerbe. 1. Förderung von Handel und Gewerbe im				
			allgemeinen	_	10,000	_	10,000
54,995 2,500	90	55,000 $2,500$	2. Berufliche Stipendien	_	50,000	_	50,000
_,,,,,,			trag	_	2,000	_	2,000
2,700	_	$700 \\ 2,700$	(Gewerbeschullehrer, Leibgedinge)	_		_	700
69,190	10		, , ,	_	62,700	_	62,700
			C. Handels- und Gewerbekammer.				
30,681 18,537			1. Besoldungen der Beamten 2. Besoldungen der Angestellten	_	31,104 18,969	-	31,104 18,969
767	75	1,000	3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	_	1,000		1,000
10,497 5,800	95	$10,500 \\ 5,200$	4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen 5. Mietzinse	1,200	12,000 6,400		12,000 5,200
5,000	_	10,000	6. Preiskontrolle ,			=	
5,000		— —	7. Heimarbeit der Uhrenindustrie				
76,284	30	76,231		1,200	69,473		68,273
J					1	l	

Rechnung	Vor-	V	Ro	h-	Rei	in-
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.	, ,			
		IX. ^a Volkswirtschaft.				
		D. Lehrlingsamt.				
20,700 — 23,607 — 7,000 3,600 — 17,900 — 15,600 — 72,931 46 36,063 277,717 24,500 111,450 100,000 — 677,569 06	567,000 —	2. Fonds zur Förderung der Berufs- bildung, Einlage	35,000 — — 43,000 — — — 78,000	20,700 23,400 6,500 3,600 — 5,000 30,000 116,000 23,000 795,200	_ _ _	20,700 23,400 6,500 3,600 — 5,000 30,000 73,000 23,000 717,200
63,066 15 140 95 7,893 48 1,759 30 3,635 62 874 10 14,120 — 1,917 — 7,248 15 49 20 350 — 2,284 45 26,190 — 2,000 — 870 — 20,500 — 48,509 50	600 7,000 4,100 3,600 1,100 14,000 2,000 8,000 27,010 2,000 2,000 21,670	3. Bibliothek und Sammlung		_ _ _ _		59,612 600 7,000 3,000 3,600 1,100 14,000 2,000 8,000 — — — — — — — — — — — — —

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Roh-		Rein-	
1936	1937	Volanschiag für das Jani 1930	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		IX.ª Volkswirtschaft.		-		
		E. Gewerbemuseum.				
22,334 40 931 46 1,209 — 1,372 18 5,012 40 1,500 — 142 80 1,555 98 526 30 66 — 8,684 68 4,000 — 7,600 —	1,000 1,000 1,300 3,000 1,500 500 1,600 350 100	b) Schnitzlerschule Brienz: 1. Besoldungen 2. Allgemeine Lehrmittel 3. Verwaltungskosten 4. Lehrmittel für die Schüler 5. Verbrauchsmaterial, Holz etc. 6. Mietzins 7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt 8. Heizung, Licht, Reinigung 9. Verschiedenes 10. Schul- und Eintrittsgelder 11. Erlös aus Arbeiten 12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz 13. Bundesbeitrag	_ _ _ _	25,410 1,000 1,000 1,300 3,000 1,500 500 1,600 350	 100 3,500 4,000 8,460	25,410 1,000 1,000 1,300 3,000 1,500 500 1,600 350 —
14.233 81	19,880		16,060	35,660		19,600
48,509 50 14,233 81 62,743 31	19,880	a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule b) Schnitzlerschule Brienz	47,801 16,060 63,861	99,112 35,660 134,772		51,311 19,600 70,911
219,302 20	0 228,000	F. Technikum Burgdorf. 1. Unterricht: a) Lehrerbesoldungen	<u> </u>	212,000	_	212,000
$\begin{vmatrix} 27,013 & 69 \\ 12,609 & 24 \end{vmatrix}$		b) Lehrmittel: aa) ordentlicher Kredit bb) ausserordentlicher Kredit	_	27,000 3,000		27,000 3,000
1,084 10,347 24,574 10,684 44,400	10,500 25,000	2. Verwaltung: a) Aufsichts- und Prüfungskommission . b) Bureau-, Reise- und Druckkosten . c) 1. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung d) Abwart und Laborant 3. Verzinsung des Baukapitals	_ _ _ _	1,500 12,000 27,000 11,800 44,400		1,500 12,000 27,000 11,800 44,400
42,043 — 61,964 66 77,680 — 1,575 —	55,000	4. Mietzins	42,000 68,490 82,140	- - - 2,500	42,000 68,490 82,140	- - - 2,500
169,904 23	3 156,240		192,630	341,200	_	148,570

Rechnun	g	Vor-	Vananashlan 6th dae lahu 1000	Ro	h-	Re	in-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938			Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.	Toursey do Warren library	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			IX.ª Volkswirtschaft.				2
			G. Technikum Biel. I. Technikum				8
			1. Unterricht:				
$134,096 \\ 11,260$		140,215 15,000	a) Lehrerbesoldungen b) Lehrmittel	_	133,100 15,000	_	133,100 15,000
1,264	20	1,700	2. Verwaltung: a) Aufsichts-Kommission u. Experten	_	1,700	_	1,700
2,000		1,815	b) Besoldungen	_	1,695	_	1,695
6,855 $24,671$		6,700 $11,700$	c) Betriebsunkosten	_	6,000	_	6,000
•			Reinhaltung	_ 1	14,000		14,000
5,785 322		6,535 350	e) Abwarte	_	6,190 350	_	6,190 350
32,400	-	32,400	3. Mietzins	_	32,400	_	32,400
18,875	-	22,500	4. Schulgelder	17,000	_	17,000	_
1,664	90	150	5. Erlös aus Arbeiten 6. Verschiedenes	$\frac{200}{200}$		$\begin{array}{c} 200 \\ 200 \end{array}$	_
500		500	7. Kapitalzinse	500		500	
40,562 43,530		43,864 46,665	8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel 9. Bundesbeitrag	44,092 49,395	_	44,092 49,395	_
1,180		1,250	10. Stipendien		1,250	-	1,250
114,703	46	103,986		111,387	211,685	_	100,298
			II. Angegliederte Fachschulen				
189,818	10	196,959	1. Unterricht: a) Besoldungen		187,212		107.010
12,829		25,000	b) Lehrmittel	_	30,000	_	187,212 30,000
22,369		_	c) Spezialkurse	. —	1,400	_	1,400
5,525	03	_	d) Rohstoffe		15,050		15,050
50		1,600	a) Aufsichts-u. Prüfungskommissionen	_	1,500	_	1,500
2,222 5,233		2,780 6,000	b) Besoldung des Sekretärsc) Bureau- und Reisekosten, Publi-		2,595	_	2,595
			kationen etc	_	6,000	_	6,000
7,674	25	6,600	d) Beheizung, Beleuchtung und Reinhaltung		9,690		9,690
2,622		3,000	e) Abwart und Hilfspersonal	_	3,000	_	3,000
$550 \\ 25,500$		$550 \\ 25,500$	f) Kosten der Buchführung	_	550	_	550
440		1,500	3. Mietzins	_	25,500 1,500	_	25,500 1,500
12,215		14,500	5. Schulgelder	13,000		13,000	
615 300	90	800 200	6. Kapitalzinse	800 200	_	800 200	_
13,520		12,000	8. Erlös aus Schülerarbeiten	12,000		12,000	
149 49,874		350 55,217	9. Uhrenbeobachtungsbureau	1,000 60,633		300 60,633	
61,420		66,888	11. Bundesbeitrag	71,447		71,447	
125,688	70	119,534	,	159,080	284,697		125,617
114,703	46	103,986	I. Technikum	111,387	211,685		100,298
125,688	70	119,534	II. Angegliederte Fachschulen	159,080	284,697		125,617
240,392	16	223,520		270,467	496,382	_	225,915
		3	•			l.	

Rechnung		Vor- anschlag	Vananashlar für das John 1020	Ro	h-	Rei	in-
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		,		
			IX.a Volkswirtschaft.				
			H. Arbeitsamt.	,			
16,252 2 73,255 4 25,993 4 5,000 - 23,838 8	40 46 —	15,932 74,246 26,000 5,000 21,514	 Besoldungen der Beamten Besoldungen der Angestellten Bureau- und Druckkosten Mietzins Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit: 	700 - 24,607	17,281 69,978 27,700 5,000	— — — — 24,607	17,281 69,978 27,000 5,000
1,532,674	-	$\begin{cases} 2,600,000 \\ 1,300,000 \\ 600,000 \end{cases}$	a) Beiträge an Arbeitslosenkassen b) Krisenunterstützungen	1,800,000 — —	4,000,000 950,000 —	_ _ _	2,200,000 950,000 —
1,629,336	81	` .	,	1,825,307	5,069,959		3,244,652
			l chonomittolical				
11,161 8	80	12,167	J. Lebensmittelpolizei. 1. Chemisches Laboratorium: a) Besoldung des Kantonschemikers .	_	11,162	_	11,162
37,730			b) Besoldungen der Assistenten, der La- boratoriumsgehülfen und des Abwarts	1 900	39,200		38,000
17,040	_	17,400	c) Mietzins	1,200 —	17,400	_	17,400
9,263 8,419	10 10	10,000 10,000	d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	10,000	10,000	10,000	10,000
37,829 4 12,960 0 1,379 -	05 —	1,500 300	2. Nachschauen: a) Besoldungen der Inspektoren b) Reisevergütungen c) Instruktionskurse		37,809 12,000 1,500 300	_ _ _	37,809 12,000 1,500 300
31,571 8 87,520			4. Bundesbeitrag	31,267 42,467	129,371	31,267	86,904
01,920	-			12,101	123,511		00,301
2,071 2 786 4 7,441 7 1,155 1 1,200 -	45 75 15	1,500 1,200	K. Mass und Gewicht. 1. Besoldung des Inspektors	 - - -	2,071 750 8,300 1,500 1,200 13,821	_ _ _ _ _	2,071 750 8,300 1,500 1,200
12,004	99	10,021			10,021		10,021
983 11,000	75 —	1,000 11,000	L. Feuerpolizei. 1. Feuerlöschwesen		1,000 11,000		1,000 11,000
11,983	75	12,000	,	_	12,000		12,000
33,390		37,535	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung. 1. Beiträge	_	38,290		38,290
33,390		37,535			38,290		38,290

Rechnung	1	Vor- anschlag	Vereneshler für des John 1020	Ro	h-	Rei	n-
1936	١	1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. C)t.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung. IX. ^a Volkswirtschaft.	,			
42,515 3 69,190 1 76,284 3 677,569 0 62,743 3 169,904 2 240,392 1 1,629,336 8 87,520 7 12,654 5 11,983 7 33,390 -	10 80 81 23 16 81 70 55 75	94,539 13,821 12,000 37,535	A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern B. Handel und Gewerbe C. Handels- und Gewerbekammer D. Lehrlingsamt E. Gewerbemuseum F. Technikum Burgdorf G. Technikum Biel H. Arbeitsamt J. Lebensmittelpolizei K. Mass und Gewicht L. Feuerpolizei M. Kant. Zentralstelle für Berufsberatung	 1,200 78,000 63,861 192,630 270,467 1,825,307 42,467 2,473,932	43,474 62,700 69,473 795,200 134,772 341,200 496,382 5,069,959 129,371 13,821 12,000 38,290	- - - - - - - -	43,474 62,700 68,273 717,200 70,911 148,570 225,915 3,244,652 86,904 13,821 12,000 38,290
3,113,484	27	6,098,465		2,473,932	7,206,642		4,732,710
2,528 0 16,273 2 7,508 - 3,002 3 1,200 - 30,511 6	20 - 35 -	16,273 7,508 3,000 1,200	2. Besoldungen der Beamten		3,000 16,273 7,524 3,000 1,200 30,997	_	3,000 16,273 7,524 3,000 1,200 30,997
71,566 8 970 7 416,874 - 17,000 - 350,931 6 50,000 - 202,182 - 71,375 - 3,500 - 1,041,267 0	75 	20,000 1,000 417,000 17,000 283,000 50,000 303,273 69,125 3,500 1,123,898	B. Gesundheitswesen im allgemeinen. 1. Allgemeine Sanitätsvorkehren	25,000 — — — — — — — — — — 25,000	 1,000 443,543 17,000 283,000 50,000 303,273 66,875 3,500 1,168,191		1,000 443,543 17,000 283,000 50,000 303,273 66,875 3,500 1,143,191

anschlag 1937 Fr.	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Auerahan	l	
Fr.			Ausyanen	Einnahmen	Ausgaben
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Laufende Verwaltung.				
	IX. Gesundheitswesen.				
	C. Frauenspital.				
128,327 5,000 133,878 171,470 3,500 — 90,000 45,500 150,000 9,000 10,000 — 408,675	1. Verwaltung 2. Unterricht 3. Nahrung 4. Verpflegung 5. Gynäkologische Poliklinik 6. Röntgen-Laboratorium 7. Mietzins 8. Neubau, Mobiliar 9. Kostgelder von Pfleglingen 10. Kostgelder von Hebammenschülerinnen 11. Kostgelder von Wärterschülerinnen 12. Inventarveränderung		4,500 8,000	, I I I	155,635 5,000 173,342 213,145 2,800 — 110,000 45,500 — — — — — 515,422
2,500	D. Hebammenkurse. 1. Kost- und Reiseentschädigungen	, 	2,500	_	2,500
				_	2,500
	E. Heil- und Pflegeanstalt W aldau.				
621,400 4,500 404,300 318,000 60,000 10,000 - 1,039,000 65,200 264,000	1. Verwaltung 2. Unterricht und Gottesdienst 3. Nahrung 4. Verpflegung 5. Mietzinse 6. Gewerbe 7. Landwirtschaft 8. Inventarveränderung 9. Kostgelder 10. Beitrag des Waldaufonds	16,400 — 19,400 4,000 9,600 154,000 — 1,235,000 47,000 1,749,900	655,720 4,600 449,400 324,000 69,600 126,000 239,500 — 145,000 — 2,013,820	28,000 25,000 - 1,090,000 47,000	639,320 4,600 430,000 320,000 —————————————————————————————————
	5,000 133,878 171,470 3,500 — 90,000 45,500 150,000 9,000 10,000 — 408,675 2,500 2,500 2,500 404,300 318,000 60,000 30,000 10,000 — 1,039,000 65,200	C. Frauenspital.	C. Frauenspital.	C. Frauenspital.	C. Frauenspital.

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Re	
1936	1937	Toransomay fur das Jam 1990	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
,}		IX. ¹ Gesundheitswesen.				
		F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.				
$ \begin{array}{c cccc} 550,276 & 30 \\ 4,657 & 85 \end{array} $		1. Verwaltung	_	585,201 4,600	<u>-</u>	585,201 4,600
366,210 15	355,000	3. Nahrung	26,400	416,400	_	390,000
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$		4. Verpflegung	_	$352,100 \\ 204,800$	-	$352,100 \\ 204,800$
20,960 60	27,006	6. Gewerbe	252,200	227,881	24,319	
$egin{array}{c c} 16,831 & 25 \ 36,920 & 15 \end{array}$		7. Landwirtschaft	156,600 —	141,600	15,000	_
1,073,001 90 128,596 50	1,230,000	9. Kostgelder der Pfleglinge in Münsingen 10. Kostgelder der Pfleglinge in Meiringen	1,323,000	_	1,323,000	_
215,503 20	302,000	11. Vergütung an die Privatheilanstalt Mei- ringen, Privatpflege u. Rückerstattungen	_	328,000		328,000
491,001 70	482,794		1,758,200	2,260,582		502,382
198,514 31 2,726 23 150,353 85 168,206 04 57,785 15 20,413 39 6,168 48 4,678 70 418,521 20 127,803 81	2,650 157,000 161,000 63,000 21,500 5,000 402,595	2. Unterricht und Gottesdienst	1,100 100 38,560 6,950 5,600 72,900 186,000 — 477,040 788,250	222,030 2,880 208,560 180,195 68,600 52,500 180,000 — 58,765 973,530		220,930 2,780 170,000 173,245 63,000 — — — — — — — — — —
30,511 1,041,267 348,406 2,728 208,023 491,001 127,803 2,249,742 71	$\begin{array}{c} 1,123,898 \\ 408,675 \\ 2,500 \\ 264,000 \\ 482,794 \end{array}$	A. Verwaltungskosten	25,000 204,600 — 1,749,900 1,758,200 788,250 4,525,950	30,997 1,168,191 720,022 2,500 2,013,820 2,260,582 973,530 7,169,642	 	30,997 1,143,191 515,422 2,500 263,920 502,382 185,280 2,643,692

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Rei	
1936	1937	10.4			Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		X.ª Bauwesen.				
		A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.				
54,800 30 59,746 80 15,009 75 5,500 —	55,390 59,900 15,000 5,500	1. Zentralverwaltung: a) Besoldungen der Beamten b) Besoldungen der Angestellten c) Bureau- und Reisekosten d) Mietzinse 2. Hochbauamt:	 - -	54,440 60,030 15,000 5,500		54,440 60,030 15,000 5,500
$\begin{array}{c c} 46,966 & 90 \\ 3,628 & 80 \end{array}$	47,220 3,600	a) Besoldungen des Personals b) Bureau- und Reisekosten	_	$48,185 \\ 3,600$		48,185 3,600
185,652 55	186,610			186,755		186,755
62,045 90 91,771 20 17,965 95 8,350 —	60,520 92,575 18,000 8,350	2. Besoldungen der Angestellten	 - - -	60,910 95,140 18,000 8,350	_	60,910 95,140 18,000 8,350
180,133 05	179,445			182,400		182,400
359,998 50 126,005 55 4,736 70 4,457 80 21,999 90 1,693 65 518,892 10	360,000 126,000 5,000 4,500 22,000 20,000 537,500	C. Unterhalt der Staatsgebäude. 1. Amtsgebäude	 - - -	360,000 126,000 5,000 4,500 22,000 10,000 527,500	- - - - - -	360,000 126,000 5,000 4,500 22,000 10,000 527,500
305,000 — 84,901 20 156,294 20 156,294 20 389,901 20	220,000 170,000 100,000 100,000 390,000	D. Neue Hochbauten. 1. a) Bewilligte Kredite	 	343,100 46,900 — 390,000	— — —	343,100 46,900 — 390,000

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Rei	in-
1936	y.	1937	voi anscinag fur das Jam 1330	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5.0			X.ª Bauwesen.				
		ari	E. Unterhalt der Strassen.				
2,006,000 850,000 592,210 2,107 31,987 4,937,456 5,077,036 1,804,503 1,671,437 139,580	22 95 68 20 30 41 85 40 11	350,000 2,300 32,000 3,500,000 3,500,000 1,000,000 1,000,000	1. Wegmeisterbesoldungen	 3,500,000 1,000,000	1,701,000 650,000 350,000 2,300 32,000 3,500,000	_ _ _ _	1,701,000 650,000 350,000 2,300 32,000 —
3,482,306	15	2,728,300		4,500,000	7,235,300	_	2,735,300
224,999 224,999		125,000 125,000	F. Neue Strassen- und Brückenbauten. 1. Neue Strassen- und Brückenbauten		125,000 125,000	<u> </u>	125,000 125,000
			G. Wasserbauten.				
908,809	50	650,000	1. Wasserbauten		650,000	_	650,000
908,809 8,990	50 —	650,000 9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwel- lenmeister	_ _	650,000 9,000		650,000 9,000
320,984 320,984		67,000 67,000	3. Juragewasserkorrektion, Unternalt	67,000	67,000	_	_
43,850		43,850	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	_	60,000	_	60,000
961,649	50	702,850		67,000	786,000	_	719,000
							*

Rechnung	Vor- anschlag	Vonanachlag fün das John 1020	Rol	h-	Rei	in-
1936	1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		X.ª Bauwesen.		,		
		H. Wasserrechtswesen.				
9,292 21,972 4,574 2,250 809 80 90 37,361	21,975 6,000 2,250 800 80	1. Besoldung des Abteilungschefs 2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	3,500 1,000 800 5,300	12,800 21,975 7,000 2,250 — 80 44,105	 800 	9,300 21,975 6,000 2,250 — 80 38,805
11.010.10	11 000	J. Vermessungswesen.		11 990		11 990
11,216 40 55,840 80 6,995 85 1,530	56,270 8,580 1,530	1. Besoldung des Kantonsgeometers 2. Besoldungen der Angestellten		11,220 56,820 10,500 1,530	_ _ _	11,220 56,820 10,500 1,530
45,000 1,000	45,000 1,000	5. Triangulationen und Förderung des Vermessungswesens 6. Versicherung der Vermessungswerke .		45,000 1,000	=	45,000 1,000
121,583 05	123,600			126,070		126,070
185,652 55 180,133 05 518,892 10 389,901 20 3,482,306 15 224,999 80 961,649 50 37,361 10 121,583 05 6,102,478 50	$\begin{array}{c} 179,445 \\ 537,500 \\ 390,000 \\ 2,728,300 \\ 125,000 \\ 702,850 \\ 38,805 \\ 123,600 \\ \end{array}$	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes B. Kreisverwaltung C. Unterhalt der Staatsgebäude D. Neue Hochbauten E. Unterhalt der Strassen F. Neue Strassen- und Brückenbauten G. Wasserbauten H. Wasserrechtswesen J. Vermessungswesen	4,500,000 	186,755 182,400 527,500 390,000 7,235,300 125,000 44,105 126,070 9,603,130		186,755 182,400 527,500 390,000 2,735,300 125,000 719,000 38,805 126,070 5,030,830

Rechnung	9	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Re	
1936		1937	3	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			X. ^b Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.				
12,183 5,637 2,255 500 7,035	 25 	5,638 2,250 500	1. Besoldung des Abteilungschefs	_ _ _ _	12,184 5,638 2,250 500 7,000	— — —	12,184 5,638 2,250 500 7,000
14,510 5,000		10,000 5,200	6. Konzessionsgebühren 7. Subventionen für Schiffahrtsunterneh-	12,000	_	12,000	_
30,000 4	10	30,000 1,000	mungen	_	5,200 30,000	_	5,200 30,000
30,000 5,000 —		30,000 5,000 100,000	Projektstudien	 	500 30,000 5,000 —	_ _ _ _	500 30,000 5,000
83,104	35	188,772		12,000	98,272	_	86,272
		3	XI. Anleihen. A. Rückzahlung und Verzinsung.				
1,215,000 361,000 293,500 340,500	50	1,042,620 1,125,000 712,500 428,152 1,000,000 1,560,000 490,000 960,000 800,000 480,000	1. Rückzahlung: a) Anleih. von 1895, Fr. 20,128,500, 3 % b) Anleih. von 1900, Fr. 13,319,000, 3 ½ % c) Anleih. von 1906, Fr. 15,379,000, 3 ½ % (Anleih. von 1911, Fr. 25,711,500, 4 %) e) Anleih. von 1930, Fr. 9,348,000, 4 ½ % 2. Verzinsung: a) Anleih. von 1895, Fr. 20,128,500, 3 % b) Anleih. von 1900, Fr. 13,319,000, 3 ½ % c) Anleih. von 1906, Fr. 15,379,000, 3 ½ % (Anleih. von 1911, Fr. 25,711,500, 4 %) (Anleih. von 1923, Fr. 25,000,000, 4 ½ %) d) Anleih. von 1927, Fr. 15,000,000, 4 ½ % e) Anleih. von 1930, Fr. 9,348,000, 4 ½ % f) Anleih. von 1930, Fr. 9,348,000, 4 ½ % f) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 % g) Anleih. von 1933, Fr. 14,000,000, 3 ½ % i) Anleih. von 1933, Fr. 14,000,000, 3 ½ % i) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 % k) Anleih. von 1935, Fr. 12,000,000, 4 % m) Anleih. v. 1936, Fr. 20,000,000, 4 % m) Anleih. v. 1937, Fr. 25,000,000, 3 ½ % o) Anleih. v. 1937, Fr. 26,000,000, 3 ½ % o) Anleih. v. 1937, Fr. 26,000,000, 3 ½ %		1,289,000 386,000 314,500 — 348,000 603,855 466,165 532,761 712,500 412,830 1,000,000 1,560,000 490,000 960,000 800,000 480,000 855,000 975,000 910,000 12,995,611		1,289,000 386,000 314,500 — 348,000 603,855 466,165 532,761 712,500 412,830 1,000,000 1,560,000 490,000 960,000 800,000 480,000 875,000 910,000 12,995,611
	_		D. Amielkomolioski i			****	
52,109 6,286 150,000	28 85 —	45,000 7,000 150,000	B. Anleihenskosten. 1. Provisionen, Transportkosten 2. Druckkosten, Publikationskosten 3. Kosten der Anleihen von 1931 bis 1934,	_	52,000 7,000		52,000 7,000
208,396	$\overline{13}$	202,000	Amortisation		209,000		209,000
,	_	, , , , , ,			,,,,,		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

Rechnung		Vor- anschlag	Vereneebleg für des John 1020	Ro	h-	Re	in-
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.			1	
			XI. Anleihen.				
12,873,067	85	13.731.953	A. Rückzahlung und Verzinsung	_	12,995,611		12,995,611
208,396	13	202,000	B. Anleihenskosten		209,000		209,000
13,081,463	98	13,933,953			13,204,611	_	13,204,611
			XII. Finanzwesen.				(2))
			A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.	,			
13,295			1. Besoldung der Beamten		11,621	_	11,621
10,345 4,395			2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	_	10,666 4,500		10,666 4,500
3,500	_	6,000	4. Mietzinse		6,000		6,000
1,269	40	900	5. Rechtskosten		900	_	900
36,411 69,217	_		6. Bedienung der Gebäude Münsterplatz 12		38,000 71,687		38,000 71,687
	_	11,020	B. Kantonsbuchhalterei.		11,001		11,001
31,972	25	32,343	1. Besoldungen der Beamten		32,392	_	32,392
48,236			2. Besoldungen der Angestellten	_	48,905	_	48,905
1,789	35	2,000	3. Bureau- und Reisekosten	_	2,000		2,000
$10,336 \\ 24,999$			4. Druck- und Buchbinderkosten 5. Kosten des Postcheckverkehrs		$10,500 \\ 25,000$		$\begin{array}{c c} 10,500 \\ 25,000 \end{array}$
2,000	-	2,500	6. Mietzinse	_	2,000		2,000
119,334	30			_	120,797	_	120,797
			C. Finanzinspektorat.				
38,953	05			_	39,632 32,331		39,632 $32,331$
31,784	-	31,938 (9,000	2. Besoldungen der Angestellten 3. Bureau- und Reisekosten	_	9,000	_	9,000
8,389	60	5,000	4. Druck- und Buchbinderkosten	_	5,000	_	5,000
2,500	_	2,500	5. Mietzins		2,500		2,500
81,626	65	87,823			88,463		88,463
0.400	0.0	10.101	D. Statistik.		10.404		10.404
9,403 41,580			1. Besoldung des Vorstehers	_	$12,424 \\ 38,200$	_	$12,424 \\ 38,200$
15,656		26,000	3. Bureau- und Druckkosten	_	26,000	-	26,000
3,000	_	3,000	4. Mietzins		3,200		3,200
69,640	85	79,624	-		79,824		79,824
100 505	1.0	100 100	E. Amtsschaffnereien.		100.001		100.004
$128,585 \\ 167,233$			1. Besoldungen der Amtschaffner 2. Besoldungen der Angestellten	_	130,231 179,625	_	$\begin{array}{c c} 130,231 \\ 179,625 \end{array}$
53,454	15	40,000	3. Bureaukosten	_	50,000	_	50,000
7,787	<u>50</u>		4. Mietzinse		8,950		8,950
357,060	_	347,839		_	368,806		368,806
1 800 000		1 000 000	F. Hülfskasse.	00.000	0.000.000		1.050.000
	_	1,990,000	1. Beitrag des Staates	60,000	2,030,000		1,970,000
1,583,332	18	1,990,000	O Makillaninana lak	60,000	2,030,000		1,970,000
3,784	25	3,200	G. Mobiliarversicherung. 1. Prämien	_	4,500	_	4,500
3,784	-	3,200			4,500		4,500
0,101					±,000		±,000

Rechnung	ī	Vor- anschlag	Varansahlag für das Jahr 1020	Ro	h-	Rei	n-
1936		1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Tourse de Marine linea	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XII. Finanzwesen.				
69,217	88	71,528	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion				
		•	und Domänendirektion	_	71,687	_	71,687
119,334 81,626	30 65	$112,404 \\ 87,823$	B. Kantonsbuchhalterei	_	120,797 88,463	_	$120,797 \\ 88,463$
69,640	85	79,624	D. Statistik	_	79,824 368,806	_ _ _	$79,824 \\ 368,806$
357,060 1,583,332		347,839 1,990,000	F. Hülfskasse	60,000	2,030,000		1,970,000
3,784		3,200	G. Mobiliarversicherung	<u> </u>	4,500		$\frac{4,500}{2,704,077}$
2.283.996	11	2,692,418		60,000	2,764,077		2,104,011
			XIII. Landwirtschaft.				
			A. Verwaltungskosten der Direktion.				
7,107			1. Besoldung des Sekretärs	3,000	10,108 68,800		7,108 68,800
73,990 4,154		73,878 4,500	3. Bureau- und Reisekosten	_	4,500		4,500
5,608		5,609	4. Kantonstierarzt: a) Besoldung	5,609	11,218	_	5,609
2,999		3,000	b) Bureau- und Reisekosten		3,000	_	3,000
4,1 00 97,960	11	98,195	5. Mietzins	8,609	$\frac{4,100}{101,726}$		93,117
37,300	. 11		B. Landwirtschaft.	0,000	101,020		00,121
			1. Förderung der Landwirtschaft:				
42,683 27,997			a) Förderung im allgemeinenb) Förderung des Weinbaues	40,000 23,000	83,000 51,000		43,000 28,000
14,995			c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge		15,000		15,000
6,767	65	6,486	2. Landwirtschaftliche Meliorationen: a) Besoldung des Kulturingenieurs.	4,512	11,280	_	6,768
17,317	55	17,172	b) Besoldungen der Gehülfen und des		25,072		17,836
4,993	55	5,000			5,000	_	5,000
2,000 500,006	-	2,000		_	2,000	_	2,000
			anlagen		300,000		300,000
53,963 $231,754$			3. Förderung der Pferdezucht 4. Förderung der Rindviehzucht	300 2,000	54,300 220,000		54,000 218,000
55,534	90	55,500		700 3,000	56,200 3,000		55,500 —
73,988	85	100,000	7. Hagelversicherung	The second of the second of	200,000		100,000
850,915	50	h	8. Viehversicherung: (a) Staatsbeiträge	_	898,550	h	
18,377	13	11	b) Beitrag des Viehversicherungsfonds				
391,039 155,592	20 45	254,313	d) Viehhandelspatent-Gebühren	160,000	-	-	344,628
12,418 2,905	80	11	e) Besoldungen der Angestellten f) Bureau- und Reisekosten	_	12,420 3,000		
			9. Kantonale Hufbeschlagschule:				9,900
$7,260 \\ 2,500$		9,500 2,500		8,200	18,100 2,500		9,900 2,500
1,342,995				758,290			1,202,132
	-		1				
						,	
		-					

Rechnung	Vor- anschlag	Venenachlan fün des John 1020	Ro	h-	Re	in-
1936	1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		C. Landwirtschaftliche Schule Rütti.				
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1,000 24,000 14,000 23,000 12,300 6,000	1. Landwirtschaftliche Schule: a) Unterricht	1,500 — 18,300 52,500 20,000 — 6,200	49,722 900 41,800 67,600 48,600 12,300	- - - - - 6,200	48,222 900 23,500 15,100 28,600 12,300
10,123 75 13,750 —	10,000	h) Inventarveränderung	14,000	_	14,000	_
$ \begin{array}{c c} 500 \\ 19,106 \\ 75 \end{array} $	300	k) Stipendien	18,500	_600	18,500	_600
89,932 12		bundesbeiding	131,000	221,522	-	90,522
89,932 12 815 37 3,532 65 85,584 10	5,000 3,000	1. Landwirtschaftliche Schule	131,000 95,900 21,500 248,400	221,522 93,900 18,500 333,922	2,000 3,000 —	90,522 — — — — 85,522
73,263 97 288 75 23,044 87 21,603 54 14,126 90 15,000 — 674 — 36,785 — 28,486 35 81,932 68	500 18,900 21,400 12,100 15,000 	D. Molkereischule Rütti. 1. Molkereischule: a) Unterricht b) Milchwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Verpflegung f) Mietzins g) Inventarveränderung h) Kostgelder i) Stipendien k) Bundesbeitrag		75,000 500 17,900 26,500 15,200 15,000 — 1,000 — 151,100	— — — — — 35,500	75,000 500 17,900 22,400 13,300 15,000 — 1,000 — 82,600

Rechnung	Vor-	Variable of Charles John 1020	Ro	h-	Re	in-
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		D. Molkereischule Rütti.				
12,282 25 8,588 70 5,766 50 6,499 80 2,243 90 6,147 33 280,962 70 321,417 10 11,699 20 8,558 — 5,368 24 8,000 — 21,814 88 81,932 68 21,814 88	2,500 6,000 8,000 1,700 8,000 340,000 4,500 	2. Molkerei: a) Pachtzinse und Steuern. b) Unterhalt der Gebäude c) Geräte und Maschinen d) Brennmaterial und Beleuchtung e) Arbeitslöhne f) Verschiedene Betriebskosten g) Milchankauf h) Produkte i) Schweine		16,300 2,500 6,000 8,000 2,200 8,000 328,000 — — 6,000 — 377,000 151,100 377,000	371,050 4,500 — 8,000 — 10,600	12,250 2,500 6,000 8,000 2,200 8,000 328,000 — — 6,000 — — 82,600 —
60,117 80	72,300		456,100	528,100		72,000
48,252 — 17,650 — 28,000 — 20,000 — 12,000 — 42,814 — 1,950 — 18,460 10 66,577 90		g) Stipendien		49,762 17,100 28,000 19,000 12,000 — 1,500 — 127,362	_	49,762 17,100 28,000 19,000 12,000 — 1,500 — 66,362
85,094 40 529 — 39,725 70 17,738 70 11,998 30 19,200 — 2,942 40 7,655 50 36,850 — 850 — 33,661 95 109,337 25 5,313 36 104,023 89	38,000 11,850 16,500 19,200 2,100 — 34,500 1,400 35,500 105,400 500	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen: a) Unterricht b) Landwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Verpflegung f) Mietzins g) Arbeiten der Praktikanten h) Inventarveränderung i) Kostgelder k) Stipendien l) Bundesbeitrag m) Gutswirtschaft		88,715 650 39,800 54,000 21,200 19,200 — 1,200 — 224,765 84,100 308,865		88,715 650 39,800 16,650 15,000 19,200 — — — — — — — — 1,200 — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Re	1	
1936	1937	Totaliscinay fur uas Jain 1930	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
		XIII. Landwirtschaft. E. Landwirtschaftliche Winterschulen.					
		3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:					
56,284 14 1,578 35 24,830 30 19,296 50 22,340 03 20,400 — 11,390 04 25,040 — 1,650 —	1,200 22,792 13,700 12,842 20,400 — 24,000 1,000	 a) Unterricht b) Landwirtschaftliche Versuche c) Verwaltung d) Nahrung e) Verpflegung f) Mietzins g) Arbeiten der Praktikanten h) Inventarveränderung i) Kostgelder k) Stipendien 		57,610 1,300 22,372 26,775 17,417 20,400 — — — 1,000	— — — — — — — 24,000	57,610 1,300 22,372 15,000 13,000 20,400 — — — 1,000	
19,490 35		l) Bundesbeitrag	25,113	- 446 084	25,113	- 01.500	
$\begin{array}{c c} 90,458 & 93 \\ 176 & 57 \\ \hline 90,282 & 36 \end{array}$	350	m) Gutswirtschaft	65,305 43,600 108,905	146,874 42,236 189,110		81,569 — 80,205	
34,973 31 32 35 21,799 80 9,403 99 4,654 75 14,500 — 14,725 — 2,550 12,754 80 60,434 40 28,683 17 89,117 57 66,577 90 104,023 89 90,282 36 89,117 57 350,001 72	900 21,403 15,000 11,425 14,500 ———————————————————————————————————	c) Verwaltung	3,000 — 19,200 7,805 2,500 1,000 — 16,250 — 13,000 62,755 55,710 118,465 61,000 201,850 108,905 118,465 490,220	40,083 400 22,400 34,050 21,000 17,000 — 2,000 — 136,933 58,710 195,643 127,362 308,865 189,110 195,643 820,980	- - 1,000 - 16,250 - 13,000 - - - - -	37,083 400 22,400 14,850 13,195 14,500 — 2,000 — 74,178 3,000 77,178 66,362 107,015 80,205 77,178 330,760	

The containing 1936 Section 1937 Section 1937 Section 1938 Fr. 55 — 0 — 0 — —	Fr. 24,375 1,450	
Laufende Verwaltung. XIII. Landwirtschaft. F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz. 23,735 55 23,970 a) Unterricht	5 — 0 — 0 —	24,375
XIII. Landwirtschaft.	$\begin{bmatrix} 0 \\ 0 \end{bmatrix} \begin{bmatrix} - \\ - \end{bmatrix}$	
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz. 23,735 55 23,970 a) Unterricht	$\begin{bmatrix} 0 \\ 0 \end{bmatrix} \begin{bmatrix} - \\ - \end{bmatrix}$	
23,735 55 23,970 a) Unterricht	$\begin{bmatrix} 0 \\ 0 \end{bmatrix} \begin{bmatrix} - \\ - \end{bmatrix}$	
2,511 05 2,150 b) Landwirtschaftliche Versuche — 1,45 9,842 45 9,700 c) Verwaltung	$\begin{bmatrix} 0 \\ 0 \end{bmatrix} \begin{bmatrix} - \\ - \end{bmatrix}$	
9,842 45 9,700 c) Verwaltung	0 —	
	0	9,950
4,237 15 4,825 d) Nahrung		6,010
1,906 25 2,620 e) Verpflegung		2,905 3,600
174 50 200 g) Alpsennenkurs		200
250 20 — h) Inventarveränderung — — —		_
7,800 — $6,600$ i Kostgelder	7,200	800
850 — 600 k) Stipendien		
280 40 — m) Molkerei		1,180
30,292 75 30,825 43,395 77,04	5 —	33,650
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.		
58,595 15 60,606 a) Unterricht		61,144
111 — 300 b) Versuche		500 18,018
17,221 40 17,760 c) Verwaltung — 18,01 16,189 50 14,800 d) Nahrung 8,200 24,200		16,000
19,098 95 17,100 e) Verpflegung 2,700 19,50	0 —	16,800
18,000 — 18,000 f) Mietzins — 18,000	0 -	18,000
10,000 - g) Arbeiten der Schüler - - - 6,447 20 - h) Inventarveränderung - -		
$31,720$ $\begin{bmatrix} 20 \\ - \end{bmatrix}$ $\begin{bmatrix} 35,000 \\ i \end{bmatrix}$ Kostgelder $\begin{bmatrix} 32,000 \\ - \end{bmatrix}$	32,000	_
_ _ 600 k) Stipendien 60	0 —	600
24,682 90 27,352 l) Bundesbeitrag	25,000	4,800
13,218 20 6,000 m) Schulgarten	۰ –	4,800
verwertung	0 —	11,500
83,760 17 84,314 81,670 172,03		90,362
2,882 95 680 o) Gutswirtschaft		_
80,877 22 83,634 119,970 208,43	$\begin{array}{c c} 2 & - & \end{array}$	88,462
H. Hauswirtschaftliche Schulen.		
1. Schwand-Münsingen.		
24,839 45 27,000 a) Unterricht		27,500
1,900 — 1,800 b) Verwaltung		1,850 12,500
5,650 — 5,500 d) Verpflegung	0 —	6,000
7.500 7.500 e) Mietzins		7,500
500 500 f) Arbeiten der Schülerinnen 500 - 21,377 19,200 g) Kostgelder	500 19,200	
475 1,100 h) Stipendien	0 —	1,000
7,222 45 7,500 i) Bundesbeitrag	7,200	_
23,628 15 26,900 56,35	0 –	29,450
	1	

Rechnung	Vor- anschl	y Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Re	in-
1936	1937	Toransomay fur uas sam 1000	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct	t. Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XIII. Landwirtschaft.				
		H. Hauswirtschaftliche Schulen.				
		2. Brienz.		0.007		
$\begin{array}{c c} 9,361 & 40 \\ 3,200 & 35 \end{array}$			_	9,625 $3,400$	_	9,625 3,400
2,916	$\begin{bmatrix} 3,4\\- & 3,2 \end{bmatrix}$			3,360	_	3,360
1,760	- 2,4	50 d) Verpflegung	-	2,150	_	2,150
3,500 -	- 3,5	00 e) Mietzins		3,600		3,600
250 -	$\begin{bmatrix} -1 & 2 \\ -1 & 5,4 \end{bmatrix}$	60 f) Arbeiten der Schülerinnen	250 6,000		250 6,000	
5,400 - 550 -		90 g) Kostgelder		750	6,000	750
2,325 3		35 i) Bundesbeitrag	2,770	165	2,605	
13.312 40			9,020	23,050	_	14,030
		3. Langenthal.				
12,149 5	4 11,9	_		11,705	_	11,705
4,214				3,750		3,750
6,712 5		00 c) Nahrung	1,875	7,375	_	5,500
3,340 -		00 d) Verpflegung	_	5,750		5,750
6,000 -		00 e) Mietzins	300	6,000	300	6,000
9,760		00 g) Kostgelder		_	9,000	_
	- ´5	00 h) Stipendien	_	500		500
2,879	5 3,2	08 i) Bundesbeitrag	3,000		3,000	
19,477 0	4 19,8	97	14,175	35,080	_	20,905
		4. Courtemelon.				
7,693 3	8,0	25 a) Unterricht	_	8,225	_	8,225
2,294 7		$60 \mid b$ Verwaltung		2,520	_	2,520
$\begin{array}{c c} 5,614 & - \\ 3,290 & - \end{array}$		20 c) Nahrung	1,780 600	6,750 4,000		4,970 3,400
2,500		05 d) Verpflegung	I _	2,500	_	2,500
_ -		f) Arbeiten der Schüler	_		_	
5,700 -		00 g) Kostgelder	7,200		7,200	
550 - 2,085 -		$\begin{array}{c ccccc} 00 & h) & \text{Stipendien} & . & . & . & . & . & . & . & . & . & $	2,500	720	2,500	720
14,157			12,080	24,715	2,000	12,635
14,137	12,2	10	12,000	24,110		12,000
				W 0 0 0 0 0		
23,628 1			26,900	56,350		29,450
$\begin{array}{c cccc} 13,312 & 4 \\ 19,477 & 0 \end{array}$		50 2. Brienz	9,020 $14,175$	23,050 35,080		14,030 20,908
14,157			12,080	24,715		12,638
70,574 6	_		62,175	139,195		77,020
					<u> </u>	
		J. Fleischschau.				
2,534 5		00 1. Instruktionskurse	1,050	3,050		2,000
3,503		00 2. Verschiedene Kosten	500	3,500		3,000
6,037 5	5,5		1,550	6,550	_	5,000
		\neg				
	1					
ļ	1	· 1	ı	ı	I	I

Rechnung]	Vor-	Venenables für der Jahr 1000	Ro	h-	Rei	n-
1936		anschlag 193 7	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				μ
			XIII. Landwirtschaft.				
97,960 1,342,995 85,584 60,117 350,001 30,292 80,877	$ \begin{array}{c} 22 \\ 10 \\ 80 \\ 72 \\ 75 \end{array} $		A. Verwaltungskosten der Direktion. B. Landwirtschaft C. Landwirtschaftliche Schule Rütti D. Molkereischule Rütti E. Landwirtschaftliche Winterschulen F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse-	8,609 758,290 248,400 456,100 490,220 43,395	101,726 1,960,422 333,922 528,100 820,980 77,045	 - - - -	93,117 1,202,132 85,522 72,000 330,760 33,650
70,574 6,037	64		und Gartenbau Oeschberg	$119,970 \\ 62,175 \\ 1,550$	208,432 $139,195$ $6,550$	_	88,462 77,020 5,000
2,124,441				2,188,709	4,176,372		1,987,663
			XIV. Forstwesen. A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.				
$10,044 \\ 20,600 \\ 6,982 \\ 2,600$	80	17,117	1. Besoldungen der Beamten	11,032 6,000 3,000 1,000	18,463 23,193 11,500 3,100	_	7,431 17,193 8,500 2,100
40,228	 15			21,032	56,256		35,224
	_		B. Forstpolizei.				
25,621 2,331 5,932 2,080	10	2,300	1. Forstmeister: a) Besoldungen der Forstmeister. b) Bureaukosten c) Reisekosten d) Mietzins c) Reisekosten	8,090 — — —	33,712 2,300 6,000 2,080	1 1 1	25,622 2,300 6,000 2,080
131,110 9,474 38,816 7,337 72,491 62,246	38 75 40 30		2. Kreisoberförster: a) Besoldungen der Kreisoberförster b) Bureaukosten c) Reisekosten d) Mietzinse 3. Unterförster und Waldaufseher 4. Anteil der Staatswaldungen an den	42,184 — — — 8,500	175,770 9,500 35,000 7,350 83,200	- - - -	133,586 9,500 35,000 7,350 74,700
3,322	65	3,500	Kosten der Kreisoberförster 5. Unfallversicherung	63,000 —	3,500	63,000 —	3,500
236,271	08	236,533		121,774	358,412		236,638
			C. Förderung des Forstwesens.				
7,835	60		1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	_	8,000	_	8,000
50,000	-	50,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Boden- verbesserungen und Aufforstungen	_	50,000	_	50,000
23,707			3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subven- tionierten Wegebauten gem. Art. 42, B.G.		30,000	_	30,000
81,542	88	88,000		_	88,000	_	88,000

Rechnung	,	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro		Rei	
1936		1937	Toransomay fur due sum 1990	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XIV. Forstwesen.				
40,228	15	31,246	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-				
			Verwaltung	21,032	56,256	_	35,224
236,271 $81,542$		236,533 $88,000$	B. Forstpolizei	121,774 —	358,412 88,000	_	236,638 88,000
358,042	_	355,779		142,806	502,668	_	359,862
,	_						
			XV. Staatswaldungen.				
			C				
			A. Haupt- und Zwischennutzungen.				
1,286,531	04	1,100,000	1. Hauptnutzungen	1,350,000	_	1,350,000	_
1,286,531	04	1,100,000		1,350,000		1,350,000	
			B. Nebennutzungen.		1		
474		200		200	_	200	_
1,084 51,995		1,500 52,000	2. Grubenlosungen, Torf	1,000	_	1,000	_
			raub	52,000		52,000	_
53,554	35	53,700		53,200		53,200	
			C. Wirtschaftskosten.				
49,393	62			72,000	127,000	_	55,000
145,000 77,091	— 35	$175,000 \\ 77,400$	2. Weganlagen	- 7,600	180,000 85,000	_	180,000 77,400
422,244	96	350,000	4. Rüstlöhne		380,000	_	380,000
$422 \\ 8,714$		800 10,000	5. Marchungen, Vermessungen 6. Steigerungs- und Verkaufskosten		9,500	_	9,500
234	50	500	7. Rechtskosten		500	_	500
22,356		25,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutschhalden	_	25,000	_	25,000
13,569		15,000	9. Gebäudereparaturen		15,000		15,000
739,027	14	703,700		79,600	822,800		743,200
			D. Beschwerden.				
81,671			1. Staatssteuern	_	82,500	_	82,500
147,857 229,528		148,000 228,000	2. Gemeindestedern		148,000 230,500		148,000 230,500
223,020	-	220,000			200,000		200,000
						1	

Rechnung	1	Vor-	V 11 6 1 1 1000	Ro	h-	Rei	in-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		ě.		
			XV. Staatswaldungen.				
			E. Verwaltungskosten.				
62,246	25	62,000	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten				
7,985	_	8,000	der Kreisoberförster	_	63,000 8,000		63,000 8,000
70,231	25	70,000	Ü		71,000		71,000
			F. Reservefonds.				
_	_	25,000	1. Einlage	_	20,000	_	20,000
_	_	25,000		_	20,000		20,000
							~
1 000 501		1 100 000		4 0 2 0 0 0 0		4 070 000	
1,286,531 53,554	35	53,700	A. Haupt- und Zwischennutzungen B. Nebennutzungen	53,200		1,350,000 53,200	_
739,027 $229,528$		703,700 $228,000$		79,600 —	822,800 230,500		743,200 230,500
70,231 —	25 —	70,000 25,000		_	$71,000 \\ 20,000$	_	$71,000 \\ 20,000$
301,298	13	127,000	,	1,482,800	1,144,300	338,500	_
					e		
		н	XVI. Domänen.				
4			A. Ertrag.			40	
512,048 18,473			1. Pachtzinse von Zivildomänen	500,000 18,400	_	500,000 18,400	_
11,500 1,989,776		11,600	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	11,600 2,038,000	_	11,600 2,038,000	_
225,500 204	-	225,500 400	5. Mietzinse von Militärgebäuden	225,500 400	_	225,500 400	
4,069	65	2,000		2,000		2,000	
2,761,571	85 —	2,769,315		2,795,900	_	2,795,900	_
	1		I	ı	1	1	اليا

Rechnun	a	Vor-	V	Ro	h-	Re	n-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XVI. Domänen.				_
			B. Wirt s chaftskosten.				-
3,744 105 40 435 $71,426$	 35 35	300 200	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	_	7,500 300 200 3,000 73,000		7,500 300 200 3,000 73,000
75,752		83,000	o, <i>22</i>		84,000	_	84.000
			C. Beschwerden.				22.000
56,553 75,022	60	80,000	1. Staatssteuern		60,000 80,000	_	60,000 80,000
4,704 136,280	-	6,000 146,000	3. Wassermietzinse		6,000 146,000		6,000 146,000
130,280	37	140,000			140,000		140,000
2,761,571 75,752 136,280 2,549,539	37	146,000	A. Ertrag	2,795,900 — — 2,795,900	84,000 146,000 230,000	2,795,900 — — — 2,565,900	84,000 146,000 —
1,797 309,974 308,176	20	7,500 307,500 300,000	XVII. Domänenkasse. A. Zinse von Guthaben	2,000 — 2,000	312,000 312,000	2,000 — —	312,000 310,000

Rechnung	Vor-		Ro		Rei	n
1936	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938			Einnahmen	
Fr. Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Laufende Verwaltung.				
		XVIII. Hypothekarkasse.				
		A. Rohertrag.				
527,129 30 588,987 50 255,837 67 16,165 35 41,205 15 922,762 50 803,208 40 70,000 — 1,187,500 — 1,200,000 — 700,000 — 800,000 — 42,777 75 282,899 80 — 7,507,764 10 2,758,772 40	546,000 110,000 14,000 9,000 892,100 786,500 70,000 1,187,500 1,200,000 700,000 800,000 200,000 74,175 7,797,525 2,800,000 4,710,000 260,000 1,350,000 260,000 150,000 260,000 150,000 2,092,400	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen 2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenossenschaften 3. Zinse von Wertschriften 4. Zinse von Korrespondenten 5. Ertrag des Bankgebäudes 6. Ertrag der Provisionen 7° Zins des 3 % Anleihens von 1897 7° Zins des 3 ½ % Anleihens von 1905 7° Zins des 3½ % Anleihens von 1923 7° Zins des 4¾ % Anleihens von 1923 7° Zins des 4¾ % Anleihens von 1931 7° Zins des 4¾ % Anleihens von 1931 7° Zins des 3½ % Anleihens von 1933 7° Zins des 4 % Anleihens von 1933 . 7° Zins des 4 % Anleihens von 1936 . 7° Zins der 9fandbriefdarlehen à 3,95 % 7° Zins der Pfandbriefdarlehen à 4,15 % 7° Zins der Pfandbriefdarlehen à 37/8 % 8. Zinse der Kassascheine u. Obligationen 9. Zinse der Kassascheine u. Obligationen 9. Zinse der Spareinlagen 10. Zinse der Spareinlagen 11. Zinse der Depositen in Kontokorrent 12. Verzinsung des Stammkapitals 13. Einlage in den Reservefonds 14. Einlösungskosten der Anleihens-Coupons und Obligationen 15. Eidgen. Couponssteuer 16. Amortisation von Anleihenskosten 17. Abschreibung auf Mobiliar 18. Sanierungsnachlässeu. Zwangsabstriche 19. Kapitalsteuer an den Staat . (Wertschriften, Abschreibung) (Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen) (Sammlung für die Arbeitslosen, Beitrag)	480,000 595,000 225,000 33,500 35,000 — — — — — — — — — — —			

Rechnun	9	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938)h-	Rein-	
1936		1937	Torunoomag rai aao sam 1000	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XVIII. Hypothekarkasse.				
			B. Verwaltungskosten.				
$25,360 \\ 399,892$			 Taggelder der Verwaltungsbehörden . Besoldungen der Beamten und Ange- 	_	23,000	_	23,000
30,542 20,000 54,561 14,618	_ 14	29,000 20,000 65,000 10,000	stellten	45,000 22,000	408,000 29,000 20,000 110,000 12,000		408,000 29,000 20,000 65,000
515,737	_	535,000		67,000	602,000		535,000
1,350,000		1,350,000	C. Zins des Stammkapitals	1,350,000		1,350,000	
1,350,000		1,350,000		1,350,000		1,350,000	. —
665,791 515,737 1,350,000 1,500,053	44 —	685,000 535,000 1,350,000 1,500,000	B. Verwaltungskosten	27,076,000 67,000 1,350,000 28,493,000	602,000	685,000 1,350,000 1,500,000	535,000 — —
			XIX. Kantonalbank.				
2,068,166 468,166	56 56	2,200,000 200,000	A. Betriebsertrag B. Zuweisungen an die Reserven	2,000,000	200,000	2,000,000	200,000
1,600,000		2,000,000		2,000,000	200,000	1,800,000	_
-						·	

Rechnung	,	Vor-	V 11 6 1 1 1 4000	Ro	h-	Rei	in-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XX. Staatskasse.				
			A. Zinse von Guthaben				
1,183,507 2,642,420	15 —	1,168,818 2,632,852	1. Zinse von Geldanlagen: a) Obligationen b) Aktien 2. Zinse von Vorschüssen:	1,424,475 2,650,630	_	1,424,475 2,650,630	_
100,352 51,091 116,563	20 05	70,200 5,000 127,550	 a) Spezialverwaltungen b) Oeffentliche Unternehmen 3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten 	201,000 5,000 235,000	120,000 — 147,500	81,000 5,000 8 7, 500	
3,437 218,542 39,477 24,197	61 88	2,500 210,000 40,000 25,000	4. Zinse von verschiedenen Guthaben und Verspätungszinse	2,500 210,000 40,000	 25,000	2,500 210,000 40,000	 25,000
184,184 112,830	90 95	200,000 70,000	8. Eidgen. Couponssteuer		200,000		200,000
4,259,840	13	4,101,920		4,768,605	492,500	4,276,105	
1,727,940 49,109	62 —	17,500 —	B. Zinse für Schulden 1. Zinse für Depots: a) Spezialverwaltungen b) Gerichtliche Geldhinterlagen c) Administrative Geldhinterlagen	111	750,000 40,000		750,000 40,000 —
		80,000 20,000	d) Spezialfonds	_ _ _	10,000 65,000 15,000	_ _ _	10,000 65,000 15,000
3,018,636	37	2,126,500	menen Wertpapiere	150,000 150,000	1,270,000 2,150,000		1,120,000 2,000,000
4,259,840 3,018,636			A. Zinse von Guthaben	4,768,605 150,000		4,276,105	2,000,000
1,241,203	76	1,975,420	•	4,918,605	2,642,500	2,276,105	

Rechnung		Vor-	Vananaahlaa fiin daa lahu 1020	Ro	h-	Rei	in-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXI. Bussen und Konfiskationen.				
			A. Bussen.				
394,541 50,845 6,569 4,574 11,495	95 — <i>30</i>	38,000 8,000 8,000	1. Gerichtliche Bussen	385,000 — — 8,000 2,000	43,000 8,000 — —	385,000 — — 8,000 2,000	43,000 8,000 — —
353,196	27	344,000	*	395,000	51,000	344,000	
			B. Bussenverwendung.		10.000		14.000
13,431 9,912		16,000 14,000	1. Bezugskosten		16,000	_	16,000
		_	und Private	_	12,000	_	12,000
74,386	30	_	4. Anteil der Gemeinden	_		_	_
2,165	_	4,000	6. Verschiedene Bussenanteile	_	4,000	_	4,000
99,895	6 0	34,000		_	32,000		32,000
13,554 935	30 35	8,000 100	C. Ersatz und Konfiskationen. 1. Ersatz	12,500 100	4,500 —	8,000 100	- -
14,489	65	8,100		12,600	4,500	8,100	_
353,196	27	344,000	A. Bussen	395,000	51,000	344,000	_
99,895	60	34,000	B. Bussenverwendung		32,000	_	32,000
14,489		8,100	C. Ersatz und Konfiskationen	12,600 407,600	4,500 87,500	8,100 320,100	
267,790	32	318,100	***	407,600	87,900	520,100	

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag fün das John 1020	Ro	h-	Re	in-
1936	_	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		-		
			XXII. Jagd, Fischerei und				
			Bergbau.				
100 805		100 000	A. Jagd.	100.000		100.000	
130,795 3,806	75	130,000 3,000	1. Jagdpatentgebühren	130,000		130,000	_
		,	tungsgebühren	3,000	_	3,000	_
14,061 13,178	25	14,000 13,000	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligung. 4. Jagdaufsichtszuschläge, 10%	14,000 13,000	_	14,000 13,000	_
,			5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:			10,000	
56,738 $29,370$			a) Hochgebirgsbannbezirke b) Offenes Gebiet	5,000	$56,200 \\ 25,000$	-	$51,200 \\ 25,000$
29,370 $2,035$				1,000	3,000	_	2,000
4,000	_	8,000	d) Vergütung von Wildschaden		8,000	_	8,000
1,000		2,000	e) Förderung des Vogelschutzes	_	2,000	_	2,000
1,542	70	1,500	f) Beiträge fürde Aussetzung von Steinwild g) Wildfütterung, Abschussprämien, aus-		_	-	_
		-	serordentliche Massnahmen		1,500	_	1,500
39,238 $17,401$	60	27,000 25,000	6. Gemeindeanteile		27,000	20,000	27,000
45,317			7. Vergutung der Endgenossenschaft	186,000	122,700	63,300	
10,017	-		D. Flackand	100,000		00,000	
07 115	0.5	70.000	B. Fischerei.	90,000	14	00.000	
87,415 33,989			1. Fischezenzinse und Patentgebühren 2. Aufsichtskosten	80,000	35,000	80,000	35,000
8,992			3. Verwaltungskosten	_	19,000		19,000
		6,000	4. Hebung der Fischzucht:	6,000		6,000	
19,801	70	6,000	a) Eidgenossensch., Subvent. f. Brut etc.b) Kanton, Subvention für Aussatz etc.	— 0,000 —	15,000		15,000
6,864		11,000	5. Vergütung der Eidgenossenschaft	7,500	_	7,500	
455	40	$15{,}000$ 200	6. Fischzuchtanstalt	_	$15{,}000$ 200	_	$15,000 \\ 200$
31,042	05		8. Reservestellung, Wissenschaftl. Forsch-				
	_		ungen, Erwerb von Fischereirechten .		9,300		9,300
		11,000		93,500	93,500	_	
		v	C. Bergbau.				
1,116	_	1,120	1. Besoldung des Minen-Inspektors		1,120	_	1,120
3,309	75	3,300	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen und Schieferausbeutungen etc.	3,300	_	3,300	_
2,193	75	2,180	Romon and Someterausbourangen coo.	3,300	1,120	2,180	
		_,	D. Naturschutz.				
1,000	60	1,600	1. Schutz der Naturdenkmäler und Alpen-				
1,000	00	1,000	pflanzen	_	1,600	_	1,600
1,000	60	1,600		_	1,600	_	1,600
/E 917	75	60 900	A lond	100 000	100 700	69 900	
45,317 —	70	68,300 11,000	A. Jagd	186,000 93,500	$122,700 \\ 93,500$	63,300	_
2,193		2,180	C. Bergbau	3,300	1,120	2,180	
1,000	-	1,600	D. Naturschutz	-	1,600	-	1,600
46,510	90	79,880		282,800	218,920	63,880	
46,510	90	79,880		282,800	218,920	63,880	

Rechnung	0	Vor-	Vanamashlari fün das Jahn 1000	Ro		Re	in-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIII. Salzhandlung.				
			A. Salzverkauf.				
43,439 558,424 1,038,908 14,971 572 7,529 65,392 3,304 212 5,861 50,785	70 45 75 05 - 75 70 - 81	121,800 1,479,000 14,000 350 4,200 56,700 4,375 240 3,480	1. Salzvorräte auf 1. Januar	750,000 1,400,000 38,500 1,150 10,400 114,750 6,250 1,040 8,700 —	228,000 425,600 24,500 800 4,400 58,050 1,875 800 3,480 —	522,000 974,400 14,000 350 6,000 56,700 4,375 240 5,220 —	
			B. Betriebskosten.				
24,000 110,087 216,806 20,948 2,211 137 373,916	60 20 70 40	230,000 22,000 3,000 100	2. Transportkosten	 100 100	24,000 120,000 220,000 22,000 3,000 — 389,000		24,000 120,000 220,000 22,000 3,000 — 388,900
			C. Verwaltungskosten.				
16,242 3,295 11,490 129	62 - 55	4,000 12,000 500	1. Besoldungen der Beamten	_ _ _ _	17,000 4,000 12,000 500	_ 	17,000 4,000 12,000 500
30,898	17	37,800			33,500		33,500
200,000 100,000 300,000	 	100,000 100,000	D. Ertragsverwendung. 1. Einlage in den Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung 2. Beitrag an den kant. Verein für das Alter		100,000		100,000
1,702,522 373,916 30,898 300,000 997,707	30 17 —	398,900 37,800 100,000	A. Salzverkauf	2,330,790 100 — — 2,330,890	747,505 389,000 33,500 100,000 1,270,005	1,583,285 — — — — — — — 1,060,885	388,900 33,500 100,000

Rechnung	,]	Vor-		Ro	h-	Re	in-
1936	۱ ا	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXIV. Stempel-Steuer.				
			A. Stempelsteuer.				
117,991 1,036,676 53,432	60	110,000 1,060,000 60,000	1. Stempelpapier	115,000 1,035,000 50,000	_ _ _	115,000 1,035,000 50,000	
1,208,100 2,075,676		1,230,000 1,800,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben .	1,200,000 2,250,000	_	1,200,000 2,250,000	_
17,009 43,652	95		5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte 6. Provisionen der Stempelbezüger	_	20,000 50,000	_	20,000 50,000
3,223,114	10	2,960,000	>	3,450,000	70,000	3,380,000	_
78,164 78,164		3,000	B. Billetsteuer. 1. Ertrag der Billetsteuer	200,000 — — — — 200,000	128,100 3,000 131,100	200,000 — — — — 68,900	128,100 3,000 —
22,020 5,997 1,000 29,017	75 —	1,000	C. Verwaltungskosten. 1. Besoldungen der Beamten und Angestellten	— — —	24,361 6,000 1,000 31,361		24,361 6,000 1,000 31,361
3,223,114 78,164 29,017 3,272,261	93 75	126,900 32,556	A. Stempelsteuer	3,450,000 200,000 — 3,650,000	70,000 131,100 31,361 232,461	68,900	31,361

Rechnung	,	Vor-	Versional III of the Indian Account	Ro	h-	Re	in-
1936	9	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.	gelle St.			
			XXV. Gebühren.				
			A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.				
2,116,594 609,643	15	600,000	 Prozentgebühren der Amtsschreiber Fixe Gebühren der Amtsschreiber Gebühren der Gerichtsschreiber und der 	$2,300,000 \\ 605,000$	=	2,300,000 605,000	_
1,455,840 2,670		2,700	Betreibungs- und Konkursämter 4. Bezugskosten	1,375,000		1,375,000 —	_ 2,700
4,179,408	30	4,172,300		4,280,000	2,700	4,277,300	_
213,351 213,351		170,000 170,000	B. Staatskanzlei. 1. Gebühren, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	150,000 150,000	<u> </u>	150,000 150,000	
28,030 11,100 2,760 810 89,200		37,000 28,000 18,000 1,500 800 85,300	C. Gerichtskanzleien. 1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren 2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes 3. Gebühren des Handelsgerichtes (Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.) 4. Gebühren der Anwaltskammer 5. Gebühren des Versicherungsgerichtes .	40,000 20,000 10,000 1,500 800 72,300	- - - - -	40,000 20,000 10,000 1,500 800 72,300	- - - - -
301,094 183,005			D. Polizei. 1. Gebühren der Polizeidirektion 2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	280,000 160,000	_ _	280,000 160,000	_
267,834 700,907 20,908	- - -	230,000 650,000 20,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden 4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig. 5. Gebühren der Lichtspielkontrolle	250,000 750,000 20,000	_	250,000 750,000 20,000	_ _ _
1,473,749	25		,	1,460,000	_	1,460,000	

Rechnung	. 1	Vor-		Ro	h-	Rei	n-
1936	٠	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938		Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		,		
			XXV. Gebühren.				
			E. Direktion des Innern.				
2,257	59	2,000	1. Konzessionsgebühren	$2,000 \\ 22,000$	_	2,000 22,000	_
22,209 23,200	-	22,000 8,000	 Gewerbescheingebühren Gebühren der Handels-u. Gewerbekammer 	12,000	_	12,000	_
15,463	_	18,000	4. Gebühren von Ausverkäufen	18,000		18,000	
63,131	34	50,000		54,000		54,000	
			F. Finanzdirektlon.				
100 117,936	76	100 120,000	1. Gebühren und Salzauswägerpatente 2. Gebühren der Rekurskommission	100 80,000	_	100 80,000	_
	_	120,100	2. Gebuilten der Rekurskommission	80,100		80,100	
110,000	70	120,100				00,200	
			O Saultätadinaktion				
9,050		6,000	G. Sanitätsdirektion. 1. Gebühren der Sanitätsdirektion	6,000		6,000	
	-		1. Gebunren der Samtatsdirektion	6,000		6,000	
9,050	_	6,000		0,000		0,000	
			i .				
4,179,408	30	4,172,3 00	A. Amts- und Gerichtsschreiber und Be-	4 990 000	9.700	1 977 900	
213,351	20	170,000	treibungs- und Konkursämter B. Staatskanzlei	4,280,000 150,000	2,700	4,277,300 150,000	_
89,200	-	85,300	C. Gerichtskanzleien	72,300 1,460,000	_	72,300 1,460,000	_
1,473,749 63,131	34		D. Polizei	54,000	_	54,000	_
118,036	76	120,100	F. Finanzdirektion	80,100	-	80,100	-
9,050	-	6,000	G. Sanitätsdirektion	6,000	2,700	6,000 6,099,700	
6,145,926	85	5,943,700		6,102,400	2,700	0,099,100	
	-		XXVI. Erbschafts- und	7.7			
		1 .	Schenkungssteuer.				
			A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer.				
2,617,132	69	3,625,000	1. Ordentliche Abgaben	3,200,000	- <u>-</u>	3,200,900	_
522,863	75		2. Anteil der Gemeinden, 20 %	_	640,000		640,000
195	-	9,000,000	3. Bussen	3,200,000	640,000	2,560,000	<u> </u>
2,094,463	87	2,900,000		5,200,000	0±0,000	2,000,000	
			1				
			2			1	
						1	
			į .	1		1	

Rechnung	g	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Ro	h-	Rei	in-
1936		1937	voi ansomag fur uas Jam 1999	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.				
			B. Bezugskosten.	N			
$63 \\ 1,842$			1. Bezugsprovisionen	_	5,000	_	 5,000
1,778	-		2. Verschiedene Dezugskosten		5,000		5,000
						e .	9
2,094,463	87	2,900,000	A. Ertrag der Erbschafts- und Schen-				
1,778	25	5,000	kungssteuer	3,200,000	640,000 5,000	2,560,000	5,000
2,092,685	62	2,895,000		3,200,000	645,000	2,555,000	_
		9					
			XXVII. Wasser- rechtsabgaben.				
			A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.	<i>y</i>			
311,818		310,000	1. Abgaben	310,000	— 91 000	310,000	21 000
31,181 280,636	-		2. Anten des Naturschadenionds, 10 %	310,000	31,000 31,000	279,000	31,000
200,000	_			010,000		210,000	
							y .
			B. Bezugskosten.				
	-	_	1. Druck- und andere Bezugskosten		_		
	\vdash						
				j.			
280,636 —	20	279,000	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben B. Bezugskosten	310,000	31,000	279,000	_
280,636	20	279,000	Di Dozugonogioli	310,000	31,000	279,000	_
	-						
							÷
II	I	ı	1	I		I	ı 11

Rechnun	a	Vor-	V	Ro	h-	Re	in-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen		Einnahmen	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			T C 2 - T 1				
			Laufende Verwaltung.				
			XXVIII. Wirtschafts- und	-			
			Kleinverkaufspatent-				
			gebühren und Tanzbetriebe.				
1 105 797	55	1,180,000	A. Wirtschaftspatentgebühren.	1,214,000	34,000	1,180,000	×
117,091			1. Patentgebühren	-	118,000	-	118,000
1,078,695	97	1,062,000	 -	1,214,000	152,000	1,062,000	_
			,				
			B. Verkaufsgebühren.				
60,131			1. Patentgebühren	60,000	_	60,000	_
29,025 31,105		30,000 30,000	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	60,000	30,000	30,000	30,000
01,100	-					- 00,000	
			C. Tanzbetriebe.			100	
681 40	65	_	2. Tanzlehrer-Patentgebühren	500 		500 —	_
33,342		31,500	3. Tanzveranstaltung., Bewilligungsgebühr.	31,500		31,500	
34 064	70	32,000		32,000		32,000	
			D. Bezugskosten.			9	
350	25	4,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	_	10,000	_	10,000
350	25	4,000	•		10,000		10,000
		32			-		
2							
ı			* .			4.	
1,078,695 31,105		1,062,000 30,000	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,214,000 60,000	152,000 30,000	1,062,000 30,000	_
34,064 350	70	32,000 4,000	C. Tanzhetriebe	32,000	10,000	32,000	 10,000
1,143,516	17		P. Pozugorostoli	1,306,000	192,000	1,114,000	
,,		,					
			;				
8							
	1 1	l	.		l .		

Rechnung	Vor- anschlag	Voranschlag für das Jahr 1938	Rol		Rei	
1936	1937	Toransoniag fur uas Jam 1990	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr. Ct.	Fr.	Laufende Verwaltung.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.			v	
- - -	_	1. Ertrags-Anteil	_ _	- -	_ _	_ _
		c) Armendirektion	=	=	_	_
					_	
551,019 20	551,019	XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank. 1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der				
_ -		Wohnbevölkerung	551,019	_	551,019	_
551.010.9/	551.019	gesetz	<u>-</u> 551,019		551,019	
551,019 20	331,019		991,019		991,019	

Rechnun		Vor-		Ro	.h_	Re	in-
1936	91	anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen			
Fr.	Ct.	Fr.		fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.		ı		,
			XXXI. Militärsteuer.	g		ĝ:	
			A. Militärsteuer.				
1,469,572	70	1,500,000	1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	1,440,000	_	1,440,000	_
186,184 15,450		170,000 8,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige 3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	170,000 20,000	 28,000	170,000	- 8,000
37,871 801,217	65	40,000 811,000	4. Rückstände		40,000 781,000	_	40,000 781,000
801,217	-	811,000	o. Alten der Eldgenossenschaft, 50 /6 .	1,630,000	849,000	781,000	
			\$ ·				
			B. Taxations- und Bezugskosten.				
$\begin{array}{c c} 43,957 \\ 22,725 \end{array}$		$43,960 \\ 23,215$	1. Besoldungen der Beamten	_	43,230 24,387	_	$43,230 \ 24,387$
9,209 79,332		10,000 90,000	3. Taxationskosten	_	9,500 88,000	_	9,500 88,000
4,000		4,000		_	4,000	_	4,000
64,097 2,400		$65,000 \\ 2,400$	6. Anteil des Bundes	62,100	2,400	62,100	$\frac{1,000}{2,400}$
97,527	-	108,575	7. Middzins	62,100	171,517		109,417
801,217 97,527		811,000 108,575	A. Militärsteuer	1,630,000 $62,100$	849,000 171,517	781,000 —	
703,690	-	702,425		1,692,100	1,020,517	671,583	_
÷			x x				
t.							
		9					

Rechnung		Vor- anschlag	Vanamashlam 6th dae lahm 1020	Ro	h-	Rein-			
1936	1937		Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben		
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
			Laufende Verwaltung.	8	-				
			XXXII. Direkte Steuern.						
			A. Vermögenssteuer.						
	17 77		1. Grundsteuer, 3,3 %	8,987,200 6,765,000 60,000 6,000	_ _ _	8,987,200 6,765,000 60,000 6,000	,		
14,665,579	74	14,710,400		15,818,200		15,818,200	· —		
14,786,909 3,286,048 1,060,691 25,935 19,159,584	55 29 15	3,225,000 750,000 50,000	B. Einkommenssteuer. 1. Einkommenssteuer I. Kl., 4,95 % 2. Einkommenssteuer II. Kl., 8,25 % 3. Nachbezüge	17,428,000 3,661,000 830,000 50,000 21,969,000	- - - -	17,428,000 3,661,000 830,000 50,000 21,969,000	— — — —		
			C. Zuschlagssteuer.						
4,412,221	57	4,150,000	1. Ertrag	4,920,000		4,920,000	, _		
4,412,221			Ü	4,920,000	_	4,920,000	_		
	_	_ 	D. Besondere Verwendungen. 1. Zuwendung an Steuerreserve für Eliminationen	 	2,000,000 1,200,000 3,200,000	_ 	2,000,000 1,200,000 3,200,000		
249,653 24,713 87,289	55		E. Taxations- und Bezugskosten. 1. Einkommenssteuer-Kommissionen: a) Besoldungen der Angestellten b) Entschädigungen der Mitglieder c) Verschiedene Kosten 2. Kantonale Rekurskommission:		300,000 25,000 95,000	_ _ _	300,000 25,000 95,000		
291,264 7,719 47,375 826,864	05 15 97 —	283,657 12,000 65,000 750,000	 a) Besoldungen	- - - -	280,000 12,000 65,000 825,000		280,000 12,000 65,000 825,000		
24,407 74,724 13,230 75,787	25	24,500 80,000 13,000 80,000	5. Entschädigungen an die Gemeinden. 6. Verschiedene Bezugskosten 7. Kosten der amtlichen Inventarisation . 8. Rekurskosten	, — —	24,500 75,000 13,000 80,000	: :	24,500 75,000 13,000 80,000		
1,723,029	24	1,673,157			1,794,500	_	1,794,500		
						8			

Rechnung	,	Vor-	Varanashlar für das John 1020	Ro	h-	Rei	n-
1936		anschlag 1937	Voranschlag für das Jahr 1938	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			Laufende Verwaltung.				
			XXXII. Direkte Steuern.				
			F. Verwaltungskosten.				
113,938 215,515 37,230 9,100	40		1. Besoldungen der Beamten		$122,000 \\ 239,000 \\ 35,000 \\ 9,600$	_	122,000 239,000 35,000 9,600
375,783	94	390,900			405,600	_	405,600
1,723,029 375,783	38 57 24 94	19,425,000 4,150,000 — 1,673,157 390,900	A. Vermögenssteuer	21,969,000 4,920,000 —	3,200,000 1,794,500 405,600	15,818,200 21,969,000 4,920,000 — — — 37,307,100	3,200,000 1,794,500 405,600
36,138,572	31			42,101,200	3,400,100	31,301,100	
6,214 487,056 176,472 100,000 2,000,000	85 	100,000 100,000 2,350,000	XXXIII. Unvorhergesehenes. A. Verschiedenes. 1. Erbloser Nachlass	 			
2,216,797	70	2,155,000		2,500,000	200,000	2,300,000	
2,800,000 560,000 1,000,000 100,000	_	3,300,000 600.000 1,000,000 100,000	B. Kantonale Krisenabgabe. 1. Ertrag der II. Periode, II. Rate 2. 20 % Anteil der Bern. Kreditkasse 3. Entschuldung landw. Betriebe 4. Zuwendung an die bern. Bauernhilfskasse	2,950,000 — —	590,000 —	2,950,000 — —	— 590,000 —
50,000		50,000	für freie Unterstützungen	_	100,000	_	100,000
600,000		600,000	schaft des bern. Gewerbes 6. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit	_	50,000	_	50,000 —
400,000	_	400,000	7. Abschreibung auf Vorschüssen	-	400,000		400,000
90,000	_	550,000		2,950,000	1,140,000	1,810,000	
2,216,797 90,000	_	550,000	A. Verschiedenes	2,500,000 2,950,000	200,000 1,140,000	2,300,000 1,810,000	
2,306,797	70	2,705,000		5.450,000	1,340,000	4,110,000	

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1938.

(Oktober 1937.)

A.

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1938 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der Ausgaben von Fr. 4,178,012.— vor. Die Umsätze und deren Saldizeigen folgendes Bild:

Rohausgaben . Roheinnahmen									
Ueberschuss der	\boldsymbol{A}	usg	abe	e^n				Fr.	4,178,012
Reinaus gaben .		•		•				Fr.	70,208,323
Reineinnahmen	٠	•	•	•	•	•	•	»	66,030,311
$Ue berschuss\ der$	A	usg	abe	en	•	•	•	Fr.	4,178,012

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1937, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 8,519,972 abschliesst, erzeigen sich:

Minderausgaben									
Mehreinnahmen		•		•	•	•	•	»	2,870,320
wodurch eine V									-
wird von .	•		•		•	•	•	Fr.	4,341,960

Besondere Entlastungen des Staatshaushaltes sind zu verzeichnen in einer beträchtlichen Verminderung der Beiträge an die Arbeitslosenkassen und für Krisenunterstützungen, sowie im Zinsendienst unserer festen Schulden durch Konversion der 4 und 4½ % - Anleihen von 1911 und 1923 in solche zu 3½ % - Auch die Mehreinnahmen aus den Staatswaldungen, der Staatskasse, der Stempelsteuer und den Gebühren sind auf Grund der Ergebnisse seit der Abwertung festgesetzt worden.

Mit Ausnahme der Lötschberg-Zinsengarantie enthält der Voranschlag samtliche Ausgaben; na-

mentlich auch die gesamten Kosten für die Arbeitslosenfürsorge. Damit fällt ein weiteres Anwachsen der zu amortisierenden Vorschüsse dahin. Von den direkten Steuern ist ein Betrag von Fr. 1,200,000.—, gleich dem Ertrag der Arbeitslosensteuer von $0,1^{0}/_{00}$ für die Kosten des Arbeitsbeschaffungsprogramms ausgeschieden worden. Zu Lasten der laufenden Verwaltung sind ebenfalls verbucht die Anleihensrückzahlungen mit Fr. 2,337,500.—.

Die Gegenüberstellung des Voranschlages 1938 zum Voranschlag 1937 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

XV. Staatswaldungen	Fr.	211,500
XVI. Domänen	»	25,585
XX. Staatskasse	»	300,685
XXI. Bussen und Konfiskationen	»	2,000
XXIV. Stempelsteuer	*	363,195
XXV. Gebühren	>	156,000
XXXII. Direkte Steuern	»	1,085,757
XXXIII. Unvorhergesehenes	*	1,405,000
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	3,549,722
,		
${\it Mindereinnahmen:}$		
Mindereinnahmen: XIX. Kantonalbank	Fr.	200,000
XIX. Kantonalbank	Fr.	200,000 16,000
XIX. Kantonalbank XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau		16,000
XIX. Kantonalbank	>	
XIX. Kantonalbank XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau XXIII. Salzhandlung	>	16,000 86,560
XIX. Kantonalbank	» »	16,000 86,560 340,000
XIX. Kantonalbank XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau XXIII. Salzhandlung	» »	16,000 86,560

Minderausgaben :	II. Gerichtsverwaltung.
IIIa. $Justiz$ Fr. 22,883	Mehrausgaben:
IV. Militär	D. Gerichtsschreibereien Fr. 4,740
V. Kirchenwesen	F. Geschwornengerichte
IXa. Volkswirtschaft » 1,365,755	G. Betreibungs- und Konkursämter . » 27,666
X ^b . Eisenbahn-, Schiffahrts- und	H. Gewerbegerichte
Hugwesen	Zusammen Fr. $33,206$
XI. Anleihen	${\it Minder ausgaben:}$
Summe der Minderausgaben Fr. 2,336,304	A. Obergericht Fr. 532
W.1	B. Obergerichtskanzlei
Mehrausgaben:	C. Amtsgerichte
I. Allgemeine Verwaltung Fr. 18,258 II. Gerichtsverwaltung » 3,364	K. Handelsgericht
III ^b . Polizei	L. Bezirksverwaltung, Möblierung » 16,500
VI. Unterrichtswesen » 106,744	Zusammen Fr. $29,842$
VIII. Armenwesen	Reine Mehrausgaben Fr. 3,364
X^a . Bauwesen	Die Erhöhung der Kredite der Gerichtsschreibe-
XII. Finanzwesen » 11,659	reien und der Betreibungs- und Konkursämter be-
XIV. Forstwesen	trifft dekretsmässige Besoldungszulagen.
XVII. Domänenkasse » 10,000 Summe der Mehrausgaben Fr. 864,664	Verwaltungsgericht. Die Minderausgaben sind auf eine Abnahme der Arbeitslast zurückzuführen.
	Bezirksverwaltung, Möblierung. Einschränkung
Mehreinnahmen . Fr. 3,549,722 Mindereinnahmen . * 679,402 Fr. 2,870,320	auf allernotwendigste Anschaffungen.
Minderausgaben Fr. 2,336,304 Mehrausgaben » 864,664 » 1,471,640	III a. Justiz.
Günstigeres Ergebnis des Voran-	Minderausgaben:
	-
schlages für 1938 Fr. 4,341,960	A. Verwaltungskosten Fr. 11,658
	B. Gesetzgebungskommission » 1,000
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen	B. Gesetzgebungskommission
	B. Gesetzgebungskommission » 1,000
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung.	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben:	B. Gesetzgebungskommission » 1,000 C. Inspektorat
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit Fr. 500	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit Fr. 500 E. Staatskanzlei	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit Fr. 500 E. Staatskanzlei	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit Fr. 500 E. Staatskanzlei	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit Fr. 500 E. Staatskanzlei	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit Fr. 500 E. Staatskanzlei 27,797 H. Regierungsstatthalter 558 J. Amtsschreibereien 311,573 Zusammen Fr. 40,428 Minderausgaben: A. Grosser Rat Fr. 22,000 B. Regierungsrat 40 D. Ständeräte und Kommissäre 130	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit Fr. 500 E. Staatskanzlei 27,797 H. Regierungsstatthalter 558 J. Amtsschreibereien 311,573 Zusammen Fr. 40,428 Minderausgaben: A. Grosser Rat Fr. 22,000 B. Regierungsrat 40 D. Ständeräte und Kommissäre 130	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung.	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung. Mehrausgaben: C. Ratskredit	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung.	B. Gesetzgebungskommission
Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt: I. Allgemeine Verwaltung.	B. Gesetzgebungskommission

Druckkosten bedingt. Ausserdem noch erhöhte Papierpreise und voraussichtlich eine Erhöhung der

Amtsschreibereien. Die Mehrkosten betreffen de-

Druckpreistarife.

kretsmässige Besoldungszulagen.

Polizeikorps. An den Mehrkosten sind hauptsächlich beteiligt: Sold der Landjäger mit Fr. 28,527.—, für Besoldungszulagen, die Bekleidung mit Fr. 33,387.—für die alle 4 Jahre wiederkehrende Abgabe von neuen Mänteln an das gesamte Polizeikorps, sowie für die Einkleidung von 10 Rekruten.

Gefängnisse und Straf- und Arbeitsanstalten. Bei der Erhöhung der Kredite wurde der zunehmenden Teuerung von Lebensmitteln und Brennmaterial Rechnung getragen.

Zivilstand. Die Krediterhöhung betrifft Besoldungszulagen des Zivilstandsamtes Bern nach Dekret.

IV. Militär.

Mehreinnahmen:		
F. Konfektion der Bekleidung und Aus- rüstung	Fr.	10,000
${\it Minderausgaben:}$		
J. Verschiedene Militärausgaben	»	7,637
Verbesserung zusammen	Fr.	17,637
Mehrausgaben :		
A. Verwaltungskosten	Fr.	3,440
B. Kantonskriegskommissariat	»	335
D. Kasernenverwaltung	»	156
E. Kreisverwaltung	»	1,482
G. Aufbewahrung und Unterhalt des		-,
Kriegsmaterials	»	530
Zusammen	Fr.	5,943
Reine Minderausgaben	Fr.	11,694
Verwaltungskosten. Nebst Besoldung mäss Dekret verursachen Mehrkosten d		
mass Dekiet veruisachen Mehrkosten d	10 116	suncar-

beitung der Kriegsmobilmachungsvorbereitungen durch die Einführung der neuen Truppenordnung.

V. Kirchenwesen.

Minderausgaben:

B. Protestantische Kirche	Fr.	12,952
${\it Mehrausgaben:}$		
C. Römischkatholische Kirche	Fr.	8,126
D. Christkatholische Kirche	»	715
Zusammen	Fr.	8,841
Reine Minderausgaben	Fr.	4,111

Die Minderausgabe der protestantischen Kirche betrifft hauptsächlich den Wegfall der Loskaufsummen für Wohnungsentschädigungen. Die Mehrausgaben der römischkatholischen und der christkatholischen Kirche dagegen Besoldungszulagen nach Dekret.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausaaben:

		TIT (5101	uus	gu	Uei	<i>t</i> .			
A.	Verwaltungskos	ster	$\boldsymbol{\imath}$						Fr.	2,168
	Hochschule .									
	Mittelschule n									19,121
	Primarschulen									46,620
	Lehrerbildungs									
F.	Taubstummena:	nst	alt	en			•	•	»	200
Re	ine Mehrausgabe	en							Fr.	106,744

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungszulagen führen zu der Erhöhung.

Hochschule. Nebst Besoldungszulagen sind es hauptsächlich die erhöhten Preise für Kohlen, die den Mehrbedarf begründen.

Mittelschulen und Primarschulen. Die Einsparung aus Doppelverdienertum wurde im Vorjahr zu hoch berechnet.

Lehrerbildungsanstalten. Die Erhöhung betrifft in der Hauptsache die Preissteigerung der Lebenshaltungskosten.

VII. Gemeindewesen.

Minderausgaben:

A.	Verwaltungskosten						•.	Fr.	2,45	57
A.	v erwanungskosien	•	•	•	•	•	•.	rr.	۵,۰	ŧ

Die Reduktion betrifft die Besoldungen der Angestellten infolge Abgang eines ältern Kanzlisten.

VIII. Armenwesen.

Mehrausaahen .

Verwaltungskosten. Die Besoldungen der Beamten erfordern Fr. 8,800. — mehr, diejenigen der Angestellten Fr. 6,300. — weniger. Die Bureaukosten sind um Fr. 2,000. — erhöht, die Mietzinse um Fr. 1,000. — reduziert.

Armenpflege. Die Kosten für die Armenpflege in 1937 sind zu tief bemessen. Eine Korrektur in 1938 war nicht zu umgehen. Die leichte Besserung kommt gegenüber der Rechnung 1936 zum Ausdruck.

Bezirks- und Privaterziehungsanstalten, Beiträge. Die Erhöhung der Beiträge betrifft die Erziehungsanstalt Oberbipp.

Kantonale Ērziehungsheime. Die Krediterhöhungen sind hauptsächlich auf teurere Lebenshaltungskosten zurückzuführen.

Bekämpfung des Alkoholismus. Der gewährte Kredit entspricht dem Mindestaufwand für die Naturalverpflegung.

Verschiedene Unterstützungen. Die bisherigen Kosten für die Verpflegung kranker Kantonsfremder fallen nach Art. 6 des Dekretes vom 25. November 1936 dahin.

IX a. Volkswirtschaft.

Minderausgaben:

				,					
B.	Handel und Gewerbe	3	•					Fr.	8,200
C.	Handels- und Gewer	be	ka	mm	er			>	7,958
	Gewerbemuseum .								
F.	Technikum Burgdor	f					•	>	7,670
Η.	Arbeitsamt							>	1,355,012
J.	Lebensmittel polizei		•					>>	7,635
				Zus	sam	ıme	en i	Fr.	1,390,278

Mehrausgaben:

A.	Verw	altu	ngsi	koste	n							Fr.	740
D.	Lehrl	ing	sami	t .								»	20,633
G.	Techn	iku	m 1	Biel								»	2,395
M.	Kant.	Ze	ntra	lstel	le	füi	ri	Ber	ufs	ber	<i>a</i> -		•
									•			-	755
	tung	•		•	•	•	•	•	•	•	•	>>	199
	tung	•	• •	•	•	•							24,523

Handel und Gewerbe. Einschränkung der Stipendien und der Wegfall eines Leibgedings führten zu der Einsparung.

Handels- und Gewerbekammer. Durch die voraussichtliche Aufhebung der Preiskontrolle ergibt sich die Minderausgabe.

Gewerbemuseum. Die Berechnung der Besoldungen nach den effektiven Kosten bringt eine Einsparung von Fr. 10,602.—. Diese Verbesserung wird geschmälert durch die Reduktion des Bundesbeitrages um Fr. 6,402.—.

Technikum Burgdorf. Die Besoldungen wurden nach den effektiven Ausgaben berechnet. Auch die Schulgelder sind den Ergebnissen der Rechnung 1936 angepasst.

Kantonales Arbeitsamt. Die Einsparungen auf den Beiträgen an die Arbeitslosenkassen und Krisenunterstützungen sind eine Folge der Besserung auf dem Arbeitsmarkt.

Lebensmittelpolizei. Die Budgetierung der effektiven Ausgaben für Besoldungen führte zu den Minderausgaben.

Lehrlingsamt. Die Ueberschreitung betrifft den Beitrag an den Gewerbeschulhausbau in Langenthal.

Technikum Biel. Nebst Reduktionen infolge der Berechnung der Besoldungen nach effektiven Ausgaben weisen die angegliederten Fachschulen Erhöhungen auf: Lehrmittel Fr. 5,000.—, Spezialkurse Fr. 1,400.—, Rohstoffe Fr. 15,050.—.

IX b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

J		
A. Verwaltungskosten	Fr.	16
B. Gesundheitswesen im allgemeinen .	»	19,293
C. Frauenspital	»	106,747
E. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	>>	19,588
F. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	*	24,060
Zusammen	Fr.	169,704
${\it Minder ausgaben:}$		
D. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	Fr.	80
Reine Mehrausgaben	Fr.	169,624

Gesundheitswesen im allgemeinen. Die Erhöhung des Kredites betrifft hauptsächlich die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten.

Frauenspital. Die Steigerung des Aufwandes ist eine Folge der beträchtlichen baulichen Erweiterungen und der Verteuerung der Lebenshaltungskosten.

Heil- und Pflegeanstalten. Auch hier ist der Teuerung der Lebenshaltungskosten Rechnung getragen worden.

X a. Bauwesen.

Mehrausgaben:

					g٠						
$\boldsymbol{A}.$	Verwaltungskos	ster	d	er z	en	tral	len	Ba	u-		
	verwaltung .									Fr.	145
B.	Kreisverwaltun	g								>	2,955
E.	Unterhalt der	Sti	ras	sen						»	7,000
G.	Wasserbauten									>	16,150
J.	Vermessungswe	eser	\imath		•		•			*	2,470
						Zu	sar	nme	en	Fr.	28,720

Minderausgaben:

C. Unter	halt der	Ste	aat	sge	bäı	ide	•	•		Fr.	10,000
Reine Me	ehrausgal	ben							•	Fr.	18,720

Verwaltungskosten der Zentral- und Kreisverwaltung. Die Mehrkosten betreffen dekretsmässige Besoldungszulagen.

Unterhalt der Strassen. Die Wegmeisterbesoldungen bedingen den erhöhten Kredit.

Wasserbauten. Die Aeufnung des Schwellenfonds der Juragewässerkorrektion erfordert Fr. 16,150.—mehr als im Vorjahr.

Vermessungswesen. Die notwendige Anschaffung von Vermessungsinstrumenten bringt eine Erhöhung der Bureau- und Vermessungskosten.

Unterhalt der Staatsgebäude. Die Einsparung betrifft eine Herabsetzung der Ausgaben für Pfrundund Kirchenloskäufe.

Xb. Eisenbahn-, Schiffahrts- und Flugwesen.

In Anlehnung an das Rechnungsergebnis 1936 sind die Einnahmen aus Konzessionsgebühren um Fr. 2,000. — erhöht und die Beiträge für Verkehr und Projektstudien um Fr. 500. — reduziert worden. Mit Rücksicht auf die Besserung im Eisenbahnverkehr konnte auf einen Beitrag für Unterstützung notleidender Eisenbahnen verzichtet werden. Die reinen Minderausgaben der Gesamtrubrik betragen Fr. 102,500. —.

XI. Anleihen.

Durch Konversion des 4 % - Anleihens 1911 und des $4\frac{1}{2}$ % - Anleihens 1923 in Anleihen zu $3\frac{1}{2}$ % sind im Vergleich mit dem Vorjahresbudget Fr. 354,000. — für Rückzahlung und Fr. 382,620. — für Verzinsung eingespart worden. Eine Erhöhung erfuhren dagegen die Anleihenskosten für Provisionen und Transport um Fr. 7,000. — gemäss Rechnung 1936. Die reinen Minderausgaben belaufen sich auf Fr. 729,342. —.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben:

	Mei	"	uus	yu	ven	•				
A.	Verwaltungskosten								Fr.	159
B.	K anton s buch halter e	i					·	÷	»	8,393
C.	Finanzinspektorat								»	640
	Statistik									200
	Amtsschaffner eien									20,967
G.	Mobiliarversicherung	g	•	•	•	•	•	•	>	1,300
					$\mathbf{Z}\mathbf{u}$	san	nm	en	Fr.	31,659

Fr. 211,500

Minderausgaben:

F. Hülfskasse Fr. 20,000 Reine Mehrausgaben Fr. 11,659

Kantonsbuchhalterei. Die Erhöhung betrifft die Druck- und Buchbinderkosten nach den wirklichen Ausgaben der letzten Jahre mit Fr. 7,500. — und die Kosten des Postcheckverkehrs mit Fr. 1,000. —.

Amtsschaffnereien. Es fordern mehr die Besoldungen der Amtsschaffner Fr. 743.—, die Besoldungen der Angestellten Fr. 8,974, die Bureaukosten Fr. 10,000.—, die Mietzinse Fr. 1,250.—.

Mobiliarversicherung. Die Ausdehnung der Versicherung auf Einbruchdiebstahl und Beraubung bei sämtlichen Amtsschaffnereien bedingt die Mehrausgaben.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben :

$\boldsymbol{A}.$	Verwaltungskosten							Fr.	5,078
	Landwirtschaft .							»	110,339
D.	Molkereischule Rütte	į						»	300
J.	Fleischschau							»	500
			Z	Zus	am	me	n	Fr.	116,217
	Mehr	aus	gal	ben	:				
C.	Landwirtschaftliche	Sch	ule	R	ütt	i		Fr.	2,983
	Landwirtschaftliche							»	4,856
F.	Alpwirtschaftliche Sch	hul	e I	Brie	nz			»	2,825
G.	Kantonale Schule für	0	bst-	G	em	üs	e-		
	und Gartenbau Oesci							*	4,828
H.	Hauswirtschaftliche	Sch	ule	n				>	3,163
			\mathbf{Z}	usa	am	me	n	Fr.	18,655
Re	ine Minderausgaben			•	•		•	Fr.	97,562

Verwaltungskosten. Der Abgang eines Angestellten, der nicht wieder ersetzt wurde, führte zu der Einsparung.

Landwirtschaft. Minderausgaben verzeigen: Förderung im allgemeinen Fr. 2,000. —, Bodenverbesserungen und Bergweganlagen Fr. 200,000. —. Diese Einsparung war möglich durch den Vortrag eines nicht verbrauchten Kredites aus 1937 in gleicher Höhe. Mehrausgaben erforderten dagegen: Besoldung des Kulturingenieurs Fr. 282. — und Besoldungen der Gehülfen und des Angestellten Fr. 664. — infolge Kürzung der Bundesbeiträge, Viehversicherung Fr. 90,315. — durch Wiedererhöhung der Beiträge. Kurse der Hufbeschlagschule Fr. 400. —.

Landwirtschaftliche Schulen. Die Erhöhungen tragen Rechnung der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltungskosten.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten									
B. Forstpolizei	•	٠	•	٠	•	•	•	»	105
				Zu	san	me	en	Fr.	4,083

Diese Erhöhung betrifft Besoldungszulagen und eine Verschiebung in der Belastung der Bureauund Reisekosten.

XV. Staatswaldungen.

Mehreinnahme	n i	un	d	Mir	ide	rai	ısga	aben:	
A. Haupt- und Zwisc	her	n	ut	zung	gen			Fr.	250,000
F. Einlage in den Re								»	5,000
				Zus	an	ıme	en	Fr.	255,000
${\it Mindereinnah}$	ner	2 1	un	d I	1eh	ra	usg	aben:	
B. Nebennutzungen								Fr.	500
C. Wirtschaftskosten								*	39,500
D. Beschwerden .				•			•	>	2,500
E. Verwaltungskosten								>>	1,000
				Zu	san	nme	en	Fr.	43,500

Der Mehrertrag der Haupt- und Zwischennutzungen bedingt auch eine Vermehrung der Wirtschaftsund Verwaltungskosten.

Reine Mehreinnahmen

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 25,585

Diesen Mehrertrag brachte eine Erhöhung der Mietzinse von Amtsgebäuden.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 10,000

Die Zinse von Guthaben gehen nur Fr. 5,500. zurück, während die Zinse für Kaufschulden um Fr. 4,500.— ansteigen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag bleibt mit Fr. 1,500,000. — gleich wie im Vorjahr.

XIX. Kantonalbank.

Minderertrag Fr. 200,000

Bei einem Bruttoertrag von Fr. 2,000,000. — und Zuweisungen an die Reserven von Fr. 200,000. — verbleibt ein Nettoertrag von Fr. 1,800,000. —.

XX. Staatskasse.

Mehrertrag Fr. 300,685

Die Zinse von Guthaben (Aktivzinse) können um Fr. 174,185.— höher bewertet werden. Es betrifft dies Obligationen Fr. 255,657.—, Aktien Fr. 17,778.—, Zinse von Spezialverwaltungen Fr. 10,800.—. Diesen gegenüber steht ein Minderertrag der Zinse für Darlehen von Wohnungsbauten von Fr. 40,000.— und der Kursgewinn von Fr. 70,000.—.

Die Zinse für Schulden erfordern Fr. 126,500. — weniger. Diese entfallen auf Passiv-Zinse für Spezialverwaltungen (Vorschüsse der Hypothekarkasse und der Kantonalbank) mit Fr. 42,500. —, Zinse für Spezialfonds Fr. 36,500. —, Verschiedene Depots Fr. 15,000. —, Skonti für Barzahlungen Fr. 5,000. —, und für Zinse der von der Kantonalbank übernommenen Wertpapiere Fr. 50,000. —. Dagegen beanspruchen mehr die Zinse für gerichtliche Geldhinterlagen Fr. 22,500. —.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Mehrertrag Fr. 2,000

In Anlehnung an die Rechnung 1936 sind die Belohnungen an Polizeidiener und Private um Fr. 2,000. — herabgesetzt worden.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Minderertrag Fr. 16,000

An diesem Minderertrag sind beteiligt die Jagd mit Fr. 5,000. — infolge Kürzung des Bundesbeitrages für Jagdaufsicht und die Fischerei mit Fr. 11,000 durch Art. 26 des Fischereigesetzes, wonach die Erträgnisse nicht mehr in die Staatskasse fallen.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 86,560

In Anpassung an den ständigen Rückgang des Salzverbrauches ist der Rohertrag aus Salzverkauf um Fr. 100,860. — reduziert. Dagegen erfordern auch die Betriebskosten Fr. 10,000. — und die Verwaltungskosten Fr. 4,300. — weniger.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 363,195

An dieser Erhöhung sind beteiligt: das Stempelpapier mit Fr. 5,000. — und der Anteil an den eidg. Stempelabgaben mit Fr. 450,000. —, wogegen Reduktionen aufweisen: die Stempelmarken mit Fr. 25,000. —, der Spielkarten-Stempel Fr. 10,000. — und die Billetsteuer Fr. 58,000. —. Die Verwaltungskosten können leicht um Fr. 1,195. — gesenkt werden.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 156,000

An dieser Verbesserung nehmen teil: die Prozentgebühren der Amtsschreiber Fr. 100,000.—, die fixen Gebühren der Amtsschreiber Fr. 5,000.—, die Gebühren des Obergerichts Fr. 3,000.—, die Gebühren für Markt- und Hausierpatente Fr. 10,000.—, die Patenttaxen der Handelsreisenden Fr. 20,000.—, die Gebühren für Auto- und Radfahrbewilligungen Fr. 100,000.—, die Gebühren der Handels- und Gewerbekammer Fr. 4,000.—. Diesem Mehrertrag von insgesamt Fr. 242,000.— steht ein Minderertrag von Fr. 86,000.— gegenüber und betrifft die Gebühren der Staatskanzlei mit Fr. 20,000.—, die Gebühren des Verwaltungsgerichts mit Fr. 8,000.—, die Gebühren der Polizeidirektion mit Fr. 10,000.— und die Gebühren der Rekurskommission mit Fr. 40,000.—.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Minderertrag Fr. 340,000

Die Berechnung erfolgte nach den Erträgnissen der letzten Jahre, unter Berücksichtigung des Rückganges fast aller Vermögenswerte.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren und Tanzbetriebe.

Minderertrag. Fr. 6,000

Diese Mindereinnahme betrifft die erhöhten Bezugskosten infolge der Neufestsetzung der Wirtschaftspatente in 1938.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

XXXI. Militärsteuer.

Minderertrag Fr. 30,842

In Anpassung an das Rechnungsergebnis von 1936 musste der Ertrag weiter reduziert werden.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag Fr. 1,085,757

Dieser Mehrertrag ist zurückzuführen auf Steuerzuschläge von 0,1 ‰ für Arbeitsbeschaffung gemäss Volksbeschluss vom 11. April 1937 und auf die Erhöhung der Armensteuer von ebenfalls 0,1 ‰. Wir verweisen auf die eingehenden Ausführungen hienach.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Mehrertrag Fr. 1,405,000

An dieser Verbesserung sind beteiligt: Die Erhöhung am Ertrage der eidg. Krisensteuer mit Fr. 150,000.—, der Wegfall des Beitrages an die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe mit Fr. 1,000,000.— (es wird ebenfalls auf die einlässliche Begründung hienach verwiesen) und der Beitrag an die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit Fr. 600,000.—; dagegen verzeichnet der Ertrag der kant. Krisenabgabe der II. Periode, II. Rate, eine Mindereinnahme von Fr. 350,000.—.

В.

Einer besondern Begründung bedarf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung der Armensteuer von 0,5 ‰ auf 0,6 ‰.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat eine wesentliche Umschichtung der Bevölkerung infolge der internen Wanderungen stattgefunden. Beim Erlass des Schenk'schen Armengesetzes (1857), bei dem bereits grundsätzlich das Wohnortsunterstützungsprinzip eingeführt worden ist, wohnte im Kanton Bern die Mehrheit der bernischen Bürger noch in ihrer Bürgergemeinde, und ein recht bescheidener Teil bernischer Bürger hielt sich ausserhalb des Kantons auf. Auch in den 90er Jahren, als das heutige Armengesetz eingeführt wurde, war die Quote der Berner, die sich ausserhalb des Kantons aufhielt, noch verhältnismässig klein; immerhin hatte sie sich gegenüber den 50er Jahren bereits mehr als verdoppelt und betrug in der Mitte der 90er Jahre zirka 20 %.

Die Entwicklung ist seither in gleicher Richtung weitergeschritten, und heute haben von den in der Schweiz wohnenden Bernern rund $^{1}/_{3}$ Wohnsitz ausserhalb des Kantons und nur noch $^{2}/_{3}$ im Kanton selbst. Die Entwicklung ist aus folgender Zahlenreihe ersichtlich.

Von 100 in der Schweiz wohnenden Bernern hatten Wohnsitz:

Jahr	in einer Gemeinde des Kantons Bern	in andern Kantonen
1850	92,1	7,9
1860	88,4	11,6
1870	86,3	13,7
1880	83,6	16,4
1888	81,1	18,9
1900	77,2	22,8
1910	74,1	25,9
1920	70,9	29,1
1930	67,4	32,6

Nun trägt bekanntlich der Staat nach dem geltenden Armengesetz und dem zur Anwendung gebrachten Kostenverteilungssatz bei den Unterstützungsfällen der örtlichen Armenpflegestellen, denen im wesentlichen die Berner mit Wohnsitz im Kanton unterstellt sind, praktisch $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der Kosten (alle Fälle ineinander gerechnet), während er für die Kosten der auswärtigen Armenpflege allein aufzukommen hat. Aus dem Kostenverteilungsverhältnis einerseits und der Verschiebung in den Wohnsitzverhältnissen der Berner anderseits ist ohne weiteres ersichtlich, dass sich der Verteilungssatz für die Gesamtheit der bernischen Armenlasten im Laufe der letzten Jahre zu Ungunsten des Staates stark verschoben hat und auch noch weiterhin verschieben wird. Bloss in Rücksicht auf die Bevölkerungsstruktur und bei gleichbeibendem Kostenverteilungsschlüssel hätten sich die gesamten Armenlasten zwischen Gemeinden und Kanton verhalten wie folgt:

Jahr	(Gemeindeanteil)	(Staatsanteil)
0 1122	°/o	°/o
1850	46	54
1880	42	58
1900	39	61
1920	$35^{1}/_{2}$	$64{}^{1}/_{2}$
1930	$33\frac{1}{2}$	$66^{1/2}$

Tatsächlich hat sich seit Bestehen des geltenden Armengesetzes die Kostenverteilung ungefähr in obverzeichneter Weise verschoben. Im Jahre 1930 entfielen von den Aufwendungen für die Armenpflege des Kantons Bern auf:

den Staat Bern 8,29 Millionen die Gemeinden:

- a) aus der örtlichen Armenpflege 3,72
- b) aus der burgerlichen Armenpflege 0,68 4,40 Millionen Verhältnis der beiden Gruppen wie 2:1.

Als das derzeitige Armengesetz erlassen wurde, hatte man bei der Festlegung der Deckungsvorschrift diese Verschiebung nicht vorausgesehen. Man glaubte, mit der vorgesehenen Armensteuer die Mehrkosten, die das Gesetz mit sich brachte, decken zu können. Es war das anfänglich auch der Fall. Die Reinausgaben des Staates für das Armenwesen betrugen vor Inkrafttreten des Gesetzes regelmässig rund Fr. 800,000.—. Durch das Armengesetz stiegen die Aufwendungen des Staates um rund Fr. 1,000,000. —, wenn wir das Uebergangsjahr 1898 ausser Acht lassen. Die Armensteuer ergab einen Ertrag von Fr. 1,050,000 -. Noch lange Zeit vermochte sie die Mehrausgaben zu decken; in den ersten Jahren nach der Revision des Steuergesetzes 1918 sogar voll. Seit dem Jahre 1921 sind aber die Verhältnisse ungünstiger geworden, und der Ertrag der Armensteuer reicht nur noch hin, um die Hälfte des Aufwandes des Staates für das Armenwesen zu finanzieren. Der Staat muss also heute, neben dem Ertrag der Armensteuer, für die Deckung der Kosten der Armenpflege aus andern Einnahmen noch erhebliche Beträge zuschiessen.

Die Entwicklung ist aus folgenden Zahlenreihen ersichtlich:

Jahr	Reinausgaben des Staates für die ge- samte Armenpflege	Ertrag der Armensteuer
1895	778,000	
1897	766,000	-
1899	1,701,000	1,051,000
1900	1,873,000	1,055,000
1910	2,782,000	1,797,000
1918	4,104,000	3,112,000
1919	4,843,000	4,569,000
1920	5,128,000	5,586,000
1921	5,766,000	5,715,000
1922	6,813,000	5,358,000
1930	8,290,000	6,100,000
1933	10,777,000	5,477,000
1936	11,586,000	5,616,000

Die Sachlage wurde im Grunde genommen erst seit der Nachkriegskrisis des Jahres 1922 für den Fiskus kritisch, aber noch bis zur Weltkrisis 1931 war das Verhältnis noch leidlich, indem mit einem Ausgabenüberschuss über den Ertrag der Armensteuer von Fr. 2,200,000. — auszukommen war. Seither ist das Verhältnis untragbar geworden. Allein in den letzten 5 Jahren 1932 bis 1936 überstiegen, die Reinausgaben des Staates den Ertrag der Armensteuer um Fr. 24,170,000. —, oder durchschnittlich im Jahr um Fr. 4,800,000. —. Die Reinausgaben des Staates haben in dieser Zeit betragen Fr. 53,140,000. —, der Ertrag der Armensteuer dagegen nur Fr. 28,970,000. —.

Wenn man hier die unter VIIIc Armenpflege des Budgets und der Rechnung erwähnten Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte, Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte, Unterstützungen ausser Kanton, Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 Armengesetz und ausserordentliche Beiträge an Gemeinden ins Auge fasst, so ergibt sich ein Bild, wie in folgender Tabelle auf Seite 8 dargestellt.

Jahr	C. 1a Beiträge an Gemeinden für dauernd Unterstützte	C. 1 b Beiträge an Gemeinden für vorübergehend Unterstützte	C. 2 a Unterstützungen ausser Kanton	C. 2 b Kosten gemäss §§ 59 u. 60 und 113 A.G.	C. 3 Ausserordent- liche Beiträge an Gemeinden	kosten und
	1927: 3,922,710. 26		1927: 2,6	99,244. 36		
1927 1928 1929 1930 1931 1932 1933 1934 1935 1936	2,582,401. 67 2,465,719. 26 2,552,689. 30 2,707,491. 96 2,632,932. 40 2,707,064. 80 2,799,434. 87 2,568,258. 85 2,573,700. — 2,621,186. 55	1,340,308. 59 1,378,397. 81 1,326,601. 24 1,405,024. 62 1,423,789. 82 1,612,944. 85 1,786,050. 10 1,823,502. 25 1,891,000. — 2,179,737. 91 00,924. 46	1,375,315. 79 1,310,019. 32 1,339,590. 76 1,599,997. 71 2,147,977. 77 2,764,569. 09 3,125,337. 14 2,873,268. 96 3,309,949. 66 3,629,821. 47	1,323,928. 57 1,570,022. 65 1,599,858. 92 1,609,933. 92 1,749,856. 85 1,799,995. 37 2,100,028. 96 2,100,791. 47 2,098,490. 71 2,254,384. 30 84,205. 77	200,000 200,000 200,000 200,000 200,000 200,000 200,000 200,000 200,000	6,821,954. 62 6,924,159. 04 7,018,740. 22 7,522,488. 21 8,144,556. 84 9,084,574. 11 10,010,851. 07 9,565,821. 53 10,073,140. 37 10,885,130. 23

Die Zunahme von 1927 auf 1936 beträgt demnach:

in den Beiträgen Gemeinden an für dauernd Unterstützte nur Fr. 38,784.88 oder $1.5^{\circ}/_{0}$ in den Beiträgen an Gemeinden für vorübergehend 839,429.32 oder $62,60/_{0}$ Unterstützte . . an Unterstützun gen ausser Kanton aber . . . 2,254,505,68 oder 163,9%an Kosten gemäss §§ 59, 60 und 930,455. 73 oder $70,2^{0}/_{0}$ 113 Armengesetz Es entstand nur auf diesem Gebiet eine Vermehrung der Armenkosten von . Fr. 4,063,175.61 oder 59,5%

Diese gewaltige Steigerung der Armenlasten zwingt den Regierungsrat, eine Erhöhung der Armensteuer vorzuschlagen und zwar im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates von 0,5 auf 0,6 % o/00.

im Zeitraum 1927/1936.

Wir haben schon vorhin ausgeführt, dass die Verfassung von 1893 und das Armengesetz von 1897 auf dem Standpunkte stehen, dass durch die Armensteuer die Armenlasten des Staates gedeckt werden sollen. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Verhandlungen des Grossen Rates, Tagblatt von 1897 und namentlich auf den Vortrag der Armendirektion vom März 1897 über die finanziellen Folgen des neuen Armengesetzes für den Staat (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1897, Beilagen, Seite 247 ff.).

Zur Abklärung der Kompetenzfrage des Grossen Rates diene folgendes:

Art. 91 der Staatsverfassung lautet folgendermassen:

«Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Tätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung den Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer erhoben werden.

Die Ausführung dieses Grundsatzes und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besondern Armensteuer in die Kompetenz des Grossen Rates stellen.»

Gestützt auf diese verfassungsmässige Ermächtigung schreibt das Armengesetz vom 28. November 1897 in § 79 folgendes vor:

«Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden (Art. 91 Staatsverfassung).

Die Erhebung dieser Steuer innert dieser Grenze fällt in die Kompetenz des Grossen Rates.»

Der Grosse Rat ist also befugt, eine besondere Armensteuer zu beschliessen, bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer. Die direkte Staatssteuer beträgt gegenwärtig 3,2 ‰, nämlich:

2 % doppelter Einheitsansatz,

0,5 % Steuer für Lehrerbesoldungen gemäss Lehrerbesoldungsgesetz vom 21. März 1920, Art. 44,

0,5 % Armensteuer gemäss der erwähnten Gesetzesbestimmung,

0,1 % gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, Art. 14, und

0,1 % nach Volksbeschluss vom 11. April 1937 als Arbeitsbeschaffungssteuer.

Nach Abzug der Armensteuer entsteht demnach eine Grundlage zur Berechnung der Armensteuer von 2,7 ‰ und gestützt auf diese Grundlage kann der Grosse Rat die Armensteuer auf 0,6 % festsetzen. Verfassung und Gesetz sehen für die Berechnung des Viertels gar keine Einschränkungen vor. Sie sprechen einfach von einem Viertel der direkten Staatssteuer, so dass nach dem Wortlaut der Verfassung und des Armengesetzes die Lehrerbesoldungssteuer, die Arbeitslosenversicherungssteuer und die Arbeitsbeschaffungssteuer ebenfalls als Grundlagen zur Berechnung der Armensteuer in Betracht fallen. In bezug auf diese Grundlage hat bereits bei der Beratung des Gesetzes von 1897 eine Diskussion stattgefunden und wir verweisen insbesondere auf das Tagblatt des Grossen Rates von 1897, Seite 274.

Der Regierungsrat hat zudem über die Berechnungsgrundlage der Armensteuer ein Gutachten des Herrn Prof. Blumenstein ausarbeiten lassen, das zum Schlusse kommt:

«In Zusammenfassung der vorstehenden Aus-

führungen gelange ich zum Schluss, dass eine Einbeziehung der durch Spezialgesetze vorgesehenen Erhöhungen der direkten Staatssteuer bei der Berechnung der Armensteuer sowohl mit dem Wortlaut als auch mit Sinn und Geist der Vorschrift in Art. 91, Abs. 3, der Staatsverfassung, in Einklang steht. Der Grosse Rat ist deshalb als befugt zu betrachten, die jährliche Bemessung der Armensteuer auf dieser Grundlage vorzunehmen.»

Der Vorschlag der Erhöhung der Steuer ist in den Budgetanträgen selbst enthalten und es erhöht sich dadurch die Einnahme aus den direkten

Steuern um Fr. 1,116,000. —.

C

Eine Verbesserung des Voranschlages um Fr. 1,000,000. — bringt die kantonale Krisenabgabe und zwar dadurch, dass die bisherige Zuweisung an den Fonds gemäss Art. 20 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 dahinfällt. Dieser Art. 20 bestimmt, dass sich der Kanton an der Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften und der durch dieses Gesetz geschaffenen finanziellen Möglichkeiten beteilige. Das Gesetz bestimmt weiter:

«Die Beteiligung darf Fr. 1,000,000. — jährlich nicht übersteigen. »

Gestützt auf diese Bestimmung wurden die Rechnungen 1935 und 1936, sowie der Voranschlag 1937 mit je Fr. 1,000,000. — zu den erwähnten Zwecken belastet. Da die Bauernhülfskasse für die Sanierung landwirtschaftlicher Betriebe Fr. 750,000. — in Anspruch nahm, wird die Rechnung 1937 für Sanierung und Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe in der Kapitalrechnung (inkl. Zinsen) einen Reservefonds von Fr. 2,343,915. — ausweisen. Weil die Bauernhülfskasse diesen Fonds nicht mehr stark beanspruchen wird, und weil umgekehrt unsere Defizite seit 1935 in einer Art und Weise angestiegen sind, die zum Aufsehen mahnt, schlägt der Regierungsrat für 1938 vor, die Fr. 1,000,000. — zugunsten der laufenden Verwaltung zu verwenden.

Nach formeller Richtung hin stützt er sich bei dieser Antragstellung auf Art. 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1935, wo bestimmt ist, dass der Grosse Rat über die Verteilung der aus diesem Gesetz neu entstehenden Einnahmen (Art. 24-27, worunter in Art. 24 die kantonale Krisenabgabe) auf die Ausgaben gemäss Art. 20 und 21 des Gesetzes und auf die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bei der Aufstellung des Voranschlages entscheide. Durch diese Bestimmung wurde also dem Grossen Rat die Möglichkeit eingeräumt, je nach der Entwicklung der finanziellen Lage im Zeitraum der vier Jahre 1935—1938 über die Verwendung der neuen Einnahmen beim Voranschlag zu entscheiden. Es ist dem Grossen Rat bekannt, wie stark die ordentlichen Einnahmen zurückgegangen sind und in welch unerwartetem Masse die Krisenausgaben noch immer den Staat belasten. Wir glauben, der Grosse Rat müsse dem Vorschlag des Regierungsrates umso eher zustimstimmen, als die Bauernhülfskasse, wie oben erwähnt, gegenwärtig selbst noch über erhebliche Reserven verfügt. Bis zum 15. September 1937 sind bei der Bauernhülfskasse 3495 Hilfsgesuche eingelangt, wovon auf den gleichen Stichtag 246 vom Vorstand noch nicht behandelt sind. Ferner sind vom 1. Januar 1937 bis zum erwähnten Datum an nachträglichen Zinszuschussgesuchen 47 eingereicht worden. Bis zum Stichtage sind total an Hilfsbeiträgen zugesichert worden in 1983 Fällen Fr. 7,933,000. —, und in 61 Fällen erfolgten grundsätzliche Zusicherungen, die bei einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 4,000. — die Kasse noch mit Fr. 244,000. — belasten werden, so dass total Zusicherungen erfolgten für Fr. 8,177,000. —. Bis zum Stichtage wurden ausbezahlt Fr. 6,781,583. 45, so dass am Stichtag noch hängige Hilfezusicherungen vorhanden waren von Fr. 1,395,416.55. Zur Erfüllung der noch hängigen Zusicherungen und zur Deckung der Betriebskosten, soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, hatte die Bauernhülfskasse auf den Stichtag noch Fr. 2,789,267.17 zur Verfügung und zwar selbstverständlich ohne den Stammfonds von Fr. 185,900. —. Zur Behandlung weiterer Gesuche und zur Betriebskostendeckung standen also zur Verfügung Fr. 1,393,850.62. Die Entwicklung der Bauernhülfskasse im Laufe des Jahres 1937 lässt erwarten, dass diese Mittel es ihr gestatten, noch längere Zeit auszuhalten, bevor der aus der kantonalen Krisenabgabe zurückgelegte Fonds neuerdings in Anspruch genommen werden muss.

Sollte die eidgenössische Gesetzgebung über die Entschuldung landwirtschaftlicher Betriebe dem Kanton neue Lasten auferlegen, so müsste für diese Lastentragung eine besondere Finanzierung durch ein kantonales Gesetz vorgesehen werden.

Bern, den 12. Oktober 1937.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Antrag des Regiernngsrates

vom 22. Oktober 1937.

Volksbeschluss

über die

Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster.

I.

- 1. Das Gesamtprojekt der Baudirektion über die durch den Erdrutsch bedingte Verlegung der Staatsstrasse in der Schlucht zwischen Court und Münster im Kostenvoranschlag von 750,000 Fr. wird genehmigt.
- 2. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den für die Verlegung der Staatsstrasse bei Court notwendigen Kredit von 750,000 Fr. (abzüglich Bundesbeiträge) auf dem Anleihensweg zu beschaffen.
- 3. Der Kredit ist von der Anleihensaufnahme weg aus den Erträgnissen der Automobilsteuer zu verzinsen und in den Jahren 1943 bis und mit 1945 aus ihnen zu amortisieren.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, der Volksabstimmung.

II.

Mit Rücksicht darauf, dass Verzinsung und Amortisation des Anleihens sichergestellt sind, ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Bauarbeiten schon vor dem Volksbeschluss über die Anleihensaufnahme zu beginnen.

Bern, den 22. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

vom 4./5. November 1937.

Volksbeschluss

über die

Verlegung der Staatsstrasse auf das linke Birsufer in der Schlucht zwischen Court und Münster.

I.

- 1. Das Gesamtprojekt der Baudirektion über die durch den Erdrutsch bedingte Verlegung der Staatsstrasse in der Schlucht zwischen Court und Münster im Kostenvoranschlag von 750,000 Fr. wird genehmigt. Vorerst wird jedoch nur die I. Bauetappe im Kostenvoranschlage von 430,000 Fr. ausgeführt und die Ausführung und Finanzierung der II. Bauetappe im Kostenbetrage von 320,000 Franken einem spätern Beschlusse vorbehalten.
- Der Grosse Rat wird ermächtigt, den für die Verlegung der Staatsstrasse bei Court notwendigen Kredit für die I. Bauetappe von 430,000 Fr. auf dem Anleihenswege zu beschaffen.

Der Kredit ist von der Anleihensaufnahme weg aus den Erträgnissen der Automobilsteuer zu verzinsen und in den Jahren 1943 bis und mit 1945 aus ihnen zu amortisieren.

- 3. Die angerufenen Bundesbeiträge an diese Notstandsarbeit sowie der Erlös aus der Abtretung des alten Strassentracés soll zur Finanzierung der II. Bauetappe herangezogen werden.
- 4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, der Volksabstimmung.

TT

Mit Rücksicht darauf, dass Verzinsung und Amortisation des Anleihens sichergestellt sind, ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, die Bauarbeiten für die I. Bauetappe im Kostenbetrage von 430,000 Fr. schon vor dem Volksbeschluss über die Anleihensaufnahme zu beginnen.

Bern, den 5. November 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 4. November 1937.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission,

Der Präsident: Keller.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Gesetz über das Salzregal.

(Mai 1937.)

I.

Der Regierungsrat hat beschlossen, auf 1940 die bernische Gesetzessammlung zu revidieren. Es wird zweckmässig sein, bei dieser Gelegenheit sachlich veraltete, formell aber noch geltende Erlasse zu erneuern und verstreute gesetzliche Vorschriften nach Möglichkeit zusammenzufassen.

Veraltet und lückenhaft ist die Gesetzgebung über das bernische Salzregal. Das geltende Gesetz über den «Ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates» stammt aus dem Jahre 1798, und nicht viel jünger ist das «Verbot des Schleichhandels mit Salz» von 1804. Eine Revision dieser ältesten aller bernischen Gesetze und eine etwas klarere und vollständigere Ordnung des Salzhandels ist also durchaus am Platze.

Ueber die geschichtliche Entwicklung des Salzregals brauchen wir uns nicht näher zu äussern; sie ist dargestellt in der Abhandlung des Unterzeichneten «Der bernische Salzhandel», welche seinerzeit den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde.

Die rechtliche Grundlage für das Salzregal (Salzgewinnung und das Salzmonopol (Salzhandel) bildet heute Art. 31 der Bundesverfassung, wo verschiedene Regale und Monopole, worunter auch das den Kantonen überlassene Salzregal, von der Handelsund Gewerbefreiheit ausgenommen sind.

II.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes-Entwurfes haben wir folgendes auszuführen:

Art. 1. Obwohl heute im Kanton Bern kein Salz ausgebeutet wird, muss die Gewinnung des Salzes doch als Regal vorbehalten werden, da im Jura Salzlager vorhanden sind.

Der Ansatz von 50 % Chlornatrium ist schon im Dekret vom 23. Dezember 1891 enthalten und entspricht auch der seitherigen Praxis. Er ist notwendig,

um durch Verweigerung der Einfuhr-Bewilligung namentlich ausländische Produkte fern halten zu können, die im Kanton mit grosstuerischer Reklame teuer verkauft werden sollen und zur Hauptsache gewöhnliches Salz enthalten.

Art. 2 bringt eine Neuerung. Der Preis für das Kochsalz wurde bisher alle 10 Jahre, zuletzt am 3. März 1929, durch Volksbeschluss neu festgesetzt. Es fragt sich jedoch, ob es notwendig und zweckmässig ist, Kosten für eine zweimalige Beratung und die Volksabstimmung zu haben, wenn es sich nur darum handelt, den heutigen Salzpreis zu bestätigen oder ihn gar herabzusetzen. Es sollte nach Ansicht des Regierungsrates keine «Schmälerung der Volksrechte» bedeuten, wenn das Volk in Zukunft nur noch über eine allfällige Erhöhung des Salzpreises über die heutigen 25 Rp. pro kg hinaus zu bestimmen hat, anderseits aber die Bestätigung oder Herabsetzung des bisherigen Preises dem Grossen Rat überlässt.

Die Preise für die Spezialsalze hängen von den Ankaufs- und Handelspreisen ab (z.B. Meersalz). Es wird daher vorgesehen, sie wie bisher durch den Regierungsrat festsetzen zu lassen, damit eine rasche Anpassungsmöglichkeit vorhanden ist.

Art. 3 entspricht dem bisherigen Art. 2 des Gesetzes über den Salzpreis vom 3. März 1929 und zwar in der Fassung von Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937. Es ist im Entwurf vorgesehen, den bisherigen Unterstützungsbeitrag von 100,000 Fr. an den kantonalen Verein für das Alter vorläufig für weitere 10 Jahre gesetzlich festzulegen, und es nach Ablauf dieser Frist dem Grossen Rate zu überlassen, den Beitrag neu festzusetzen. Gegenüber der bisherigen Regelung tritt der Anspruch des Vereins für das Alter für seinen jährlichen Beitrag nicht erst bei einem jährlichen Ertrag der Salzhandlung von 900,000 Fr., sondern schon bei einem solchen von 500,000 Fr. ein.

Art. 4 bestätigt die bisherige Praxis. Nach dem Dekret vom 15. November 1933 über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen hat der Grosse Rat den Betrieb der Salzhandlung der Finanzdirektion übertragen. Die wegleitenden Vorschriften, wie die Festsetzung der Spezialsalz-Preise, die Einteilung des Kantons in Faktoreikreise usw. erlässt der Regierungsrat, den eigentlichen Salzhandel (Ankauf und Versorgung des Landes mit Salz) betreibt die Finanzdirektion.

Art. 5. Bis jetzt war Straftatbestand nur der Salzschmuggel, «die Konterbande mit Salz» nach dem Schleichhandels-Verbot von 1804 (lit. b.). Es ist aber notwendig, dass auch die unerlaubte Salz-Ausbeutung und der Handel mit rechtswidrig gewonnenem oder eingeführtem Salz untersagt wird (lit. a und c). Ebenso muss auch die Begünstigung strafbar sein.

Die Busse für eingeschmuggeltes Salz war bis jetzt ein Franken für jedes *Pfund*. Es wird vorgeschlagen, die Busse auf 1 Fr.— pro *Kilo* herabzusetzen, sie aber gleichzeitig auszudehnen auf die andern Straftatbestände. Neu ist die Möglichkeit,

bei Rückfall Gefängnisstrafe auszusprechen. Diese Bestimmung richtet sich gegen unverbesserliche Schmuggler, die mit Busse allein nicht genügend getroffen werden können.

Art. 6. Dringend notwendig sind die Ordnungsbussen. Bis jetzt fehlte jede gesetzliche Handhabe, um Verstösse gegen die Salzhandels-Vorschriften bestrafen zu können. So z. B. beim Salzverkauf durch Personen, die nicht im Besitz eines behördlichen Salzverkaufs-Patentes sind, die also auch keine hygienisch einwandfreien Lokale und Bütten haben und auch nicht durch die Lebensmittelinspektoren kontrolliert werden.

Art. 7. Das gegenwärtige Salzpreisgesetz läuft mit dem 3. März 1939 ab. Das neue Gesetz ist deshalb auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Bern, den 3. Mai 1937.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 11. / 12. Oktober 1937.

Gesetz

über

das Salzregal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 31, Abs. 2, lit. a, der Bundesverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Salz-Gewinnung und der Handel mit Salz sind Staatsregale.

Als Salz gilt jeder Stoff, welcher $50^{\circ}/_{0}$ oder mehr Chlornatrium enthält.

Art. 2. Der Verkaufspreis für das Kochsalz wird bis zum Betrage von 25 Rappen für das Kilogramm vom Grossen Rate festgesetzt; zur Erhöhung des Preises über diesen Betrag bedarf es eines Volksbeschlusses.

Die Verkaufspreise für die Spezialsalze setzt der Regierungsrat fest.

Art. 3. Uebersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung 500,000 Fr., so wird für die Dauer von 10 Jahren vom Mehrertrag eine Summe von 100,000 Fr. ausgeschieden zur Unterstützung des kantonalen Vereins für das Alter. Nach Ablauf der 10 Jahre ist der Grosse Rat

Nach Ablauf der 10 Jahre ist der Grosse Rat ermächtigt, die Ausrichtung dieses Beitrages zu verlängern, herabzusetzen oder aufzuheben.

- Art. 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die für einen geordneten Betrieb der Salzhandlung erforderlichen Bestimmungen und alle weitern notwendigen Vorschriften aufzustellen.
- Art. 5. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörden
 - a) im Kanton vorhandene Salzlager ausbeutet;
 - b) regalpflichtiges Salz in den Kanton einführt;
 - c) regalpflichtiges Salz, von dem er wusste oder wissen musste, dass es in rechtswidriger Weise gewonnen oder eingeführt wurde, erwirbt, veräussert oder verwendet,

oder in anderer Weise die Gewinnung, den Absatz oder die Verwendung derartigen Salzes begünstigt,

wird mit einer Busse von 1 Fr. für jedes Kilo Salz bestraft.

Im Rückfall kann mit der Busse Gefängnis bis zu 30 Tagen verbunden werden.

Für nicht mehr vorhandenes in rechtswidriger Weise ausgebeutetes oder eingeführtes Salz hat der Unternehmer oder der Importeur der Staatskasse den gesetzlichen Salzpreis zu bezahlen; noch vorhandenes Salz ist einzuziehen.

- Art. 6. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Widerhandlungen gegen seine Betriebsvorschriften (Art. 4) Ordnungsbussen bis zu 50 Fr. auszusprechen; er kann diese Befugnis einer Direktion übertragen.
- Art. 7. Dieses Gesetz tritt auf den 3. März 1939 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse werden dadurch aufgehoben, so namentlich:
 - a) das Gesetz vom 4. Mai 1798 betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates;
 - b) das Verbot des Schleichhandels mit Salz vom 6. Januar 1804;
 - c) das Dekret betreffend Herabsetzung des Salzpreises vom 23. Dezember 1891;
 - d) das Gesetz über den Salzpreis vom 3. März 1929;
 - e) Art. 3 des Gesetzes über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 11. April 1937.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 11. Oktober 1937.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Ueltschi.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Verlängerung des Dekretes über den Besoldungsabbau.

(Oktober 1937.)

T

Das Dekret betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 hat, unter Festlegung bestimmter abbaufreier Beträge und Schonsummen, einen Lohnabbau von 7 % festgesetzt.

Für die Besoldungen der Lehrerschaft ist massgebend das Gesetz vom 7. Januar 1934 betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen, das in seinem Art. 5 bestimmt, dass diese Vorschriften für solange in Kraft bleiben sollen, als die Besoldungen des Staatspersonals durch Dekret des Grossen Rates herabgesetzt sind. Wird also der Lohnabbau beim Staatspersonal unverändert verlängert, so bleiben auch die Vorschriften für die Lehrerschaft unverändert bestehen.

Das war der Fall, als die zeitliche Geltung des Dekretes von 1933 für das Staatspersonal durch das Dekret vom 19. November 1935 für die Zeit vom 1. Januar 1936 bis 31. Dezember 1937 verlängert wurde. Die Geltungsdauer der Abbaubestimmungen ist also sowohl für das Staatspersonal als die Lehrerschaft auf Ende 1937 abgelaufen und es muss auf den 1. Januar 1938 über die Besoldungen neu beschlossen werden.

nossen werde

II.

Die Finanzdirektion schlägt vor, die Geltungsdauer des Dekretes vom 23. November 1933 ohne Aenderungen auf zwei Jahre zu verlängern, den Abbau also auf 7 % zu belassen.

Zu diesem Antrag sei kurz folgendes ausgeführt: In der Gesamtvorlage vom Mai 1936 (Finanzprogramm II) hatte der Regierungsrat mit Rücksicht auf die ungünstige Finanzlage des Staates einen weitern Lohnabbau von 8 % vorschlagen müssen. Die grossrätliche Kommission wollte jedoch nicht soweit gehen, und hat mehrheitlich einen zweiten Abbau von 5 % beschlossen, welcher dann in der ersten Lesung des Finanzprogramms II vom Grossen Rat am 16. September 1936 genehmigt wurde. Nach dem Abwertungsbeschluss des Bundesrates vom 26. September 1936 verschob der Regierungsrat den 2. Besoldungsabbau beim Staatspersonal und bei der Lehrerschaft. — Beim eidgenössischen Personal war der 2. Abbau aber bereits durchgeführt worden, so dass es gegenüber den 7%

des Staatspersonals einen Abbau von total 15 % zu tragen hatte. In der letzten Septembersession des eidgenössischen Parlamentes wurde nun dieser Abbau auf 13 % herabgesetzt. Unser Personal stellt sich heute also noch um 6 % besser als das eidgenössische.

Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass sich die Kosten der Lebenshaltung seit der Abwertung etwas erhöht haben. Aber die Preissteigerung ist dank der getroffenen Massnahmen nicht in dem zuerst befürchteten Umfang eingetreten; sie beträgt im Durchschnitt nur 5 %. Wir sind der Meinung, dass es — nach dem Wegfall des 2. Abbaues — diese Erhöhung der Lebenskosten nicht rechtfertigt, den heutigen Abbau von 7 % zu senken. Um namentlich in den untern Lohnklassen den Folgen der Teuerung etwas zu begegnen, hat der Regierungsrat im Laufe des Sommers 1937 durch zwei Beschlüsse verschiedene seit längerer Zeit hängige Besoldungsaufbesserungen bewilligt. Diese Lohnerhöhungen erfolgten fast durchwegs aus sozialen Gründen

Die Finanzlage des Staates ist dem Grossen Rate bekannt. Wir brauchen bloss darauf hinzuweisen, dass sie eine Herabsetzung des bisherigen Lohnabbaues von 7 % nicht erträgt.

Das sind die Gründe, welche uns zum Antrag veranlassen, den bisherigen Abbau für 2 Jahre weiter bestehen zu lassen. Die im ersten «Verlängerungsdekret» vom 19. November 1935 enthaltene Klausel: «Sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem frühern Zeitpunkt bedingen» ist auch in das vorliegende 2. Verlängerungsdekret aufgenommen worden.

III.

Zum Wortlaut des Dekrets-Entwurfes haben wir bloss zu bemerken, dass der § 2 des Dekretes vom 23. November 1933 nicht übernommen zu werden braucht, da die Frage der Hülfskasse-Versicherung im Fall einer Herabsetzung des Jahresverdienstes seither durch das Dekret vom 7. Juli 1936 (neue Fassung von § 16 des Hülfskasse-Dekretes) geregelt worden ist.

Bern, den 29. September 1937.

Der Finanzdirektor: Guggisberg.

Antrag des Regierungsrates

vom 8. Oktober 1937.

Dekret

über

die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Die zeitliche Geltung des Dekretes betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 23. November 1933 wird, mit Ausnahme des § 2 dieses Dekretes, auf die Zeit vom 1. Januar 1938 bis 31. Dezember 1939 ausgedehnt, sofern nicht ausserordentliche wirtschaftliche Verhältnisse eine Abänderung in einem frühern Zeitpunkt bedingen.
- § 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug des Dekretes beauftragt.

Bern, den 8. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 30. Oktober 1937.

Volksbeschluss

betreffend

den Neubau des Staatsarchivs.

- 1. Für den Neubau des Staatsarchivs mit Verwaltungsgebäude, als Teil des Projektes über den Umbau des Rathauses in Bern, wird ein Kredit von 1,580,000 Fr. zur Verfügung gestellt. Darin sind 226,000 Fr. für Mobiliaranschaffungen enthalten.
- Der Grosse Rat wird ermächtigt, diesen Kredit auf dem Anleihenswege zu beschaffen.
- 3. Der Kredit ist abzulösen wie folgt:
- 600,000 Fr. aus dem Arbeitsbeschaffungskredit von 9 Millionen Franken (Volksabstimmung vom 11. April 1937);
- 300,000 Fr. aus den Beiträgen des Bundes;
- 530,000 Fr. aus den Neubaukrediten des Hochbaues, in jährlichen Raten pro 1939 bis 1943;
- 150,000 Fr. Entnahme aus dem Luftschutzkredit von 700,000 Fr. (Volksabstimmung vom 11. April 1937).
- 4. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung der Volksabstimmung.

Bern, den 30. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Joss.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend

die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

(Oktober 1937.)

T.

Im Amtsbezirk Bern war durch den Rücktritt (respektive Hinscheid) von Gerichtspräsident Dr. Jäggi eine Gerichtspräsidentenstelle frei geworden. Der Regierungsrat ordnete die Wiederbesetzung der Stelle an durch Beschluss vom 30. Juli. Der letzte Tag der Einreichung von Wahlvorschlägen war der 10. September 1937. Der allenfalls nötige Wahlgang wurde angesetzt auf Sonntag, den 10. Oktober 1937.

Innerhalb der nützlichen Frist wurden zwei Vorschläge eingereicht, nämlich einer der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei des Amtes Bern vom 26. August 1937, lautend auf Hans *Tschumi*, Fürsprech, geb. 17. Januar 1894, von Wolfisberg, Werdtweg 5 a in Bern, und einer des Landesringes der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern, vom 9. September 1937, lautend auf Max *Muggli*, Fürsprech, geb. 1895, von Zürich, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident in Büren a. A.

Am 10. September 1937, also am letzten Tag der Anmeldefrist, um 4 Uhr nachmittags, erschien auf der Staatskanzlei der eine der Kandidaten, Fürsprech Hans Tschumi, und teilte mit, sein Mitbewerber, Fürsprech Max Muggli, ziehe seine Anmeldung zurück. Gleichzeitig legte Fürsprech Tschumi ein Schreiben von Fürsprech Muggli vom 10. September 1937 vor, adressiert an die Staatskanzlei, des Inhaltes, er (Muggli) ziehe seine Kandidatur zurück. Die Staatskanzlei nahm dieses Schreiben zu Handen und stellte am Morgen des 11. September fest, dass nur noch ein Kandidat angemeldet sei. Dementsprechend fasste der Regierungsrat am 18. September 1937 folgenden Beschluss:

«Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern; Durchführung der stillen Wahl. Für die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern liegt bis zum Ablauf der Eingabefrist nur ein Wahlvorschlag vor. Gestützt

auf Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen wird als gewählt erklärt Hans *Tschumi*, Fürsprecher in Bern.

Der auf den 10. Oktober 1937 angeordnete öffentliche Wahlgang findet infolgedessen nicht statt.»

Boyor o

Bevor dieser Beschluss gefasst wurde, hatte der Landesring der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern, am 13. September an den Regierungsrat ein Schreiben gerichtet, des Inhaltes, dass zwar für die Gerichtspräsidentenwahl infolge Verzichtes des Kandidaten Muggli nur noch eine Kandidatur (Tschumi) vorliege, dass aber der Landesring diese Kandidatur anfechten werde; die Begründung werde baldmöglichst folgen. Die Staatskanzlei antwortete am gleichen 13. September dem Landesring, dass in der Tat Fürsprech Muggli seine Kandidatur zurückgezogen habe, dass nunmehr nur noch ein Kandidat angemeldet sei und dass die Präsidialabteilung infolgedessen dem Regierungsrat diesen Kandidaten zur Wahl vorschlagen werde.

Hierauf reichte der Landesring unterm 16. September dem Regierungsrat ein längeres, als «Eingabe» betiteltes Schreiben ein, mit dem Antrag, der Regierungsrat möge es ablehnen, Fürsprech Hans Tschumi gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen als Gerichtspräsident von Bern gewählt zu

erklären.

In Kenntnis dieser beiden Eingaben vom 13. und 16. September und in Beurteilung der darin vorgebrachten Gründe trat der Regierungsrat auf diese «Eingabe» nicht ein und hat, wie bereits festgestellt, am 18. September Fürsprech Tschumi als gewählt erklärt. Auf die «Eingabe» des Landesringes vom 16. September 1937 antwortete der Regierungsrat mit Schreiben vom 21. September 1937, in welchem er die Auffassung des Landesringes, dass die Nichtveröffentlichung des Wahlganges im

Amtsblatt eine Kassation des Vorverfahrens zur

Folge haben müsse, ablehnte.

Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat der Landesring, respektive einige die Anmeldung von Muggli unterstützende Bürger, je zwei gleichlautende Eingaben (Beschwerden) an den Regierungsrat und an den Grossen Rat gerichtet:

- a) vom 21. September 1937, mit dem Antrag, der regierungsrätliche Beschluss vom 18. September 1937 betreffend Sanktionierung der Wahl von Fürsprech Hans Tschumi als Gerichtspräsident des Amtsbezirkes Bern sei aufzuheben und die Stelle sei zur Besetzung gemäss den gesetzlichen Vorschriften neu auszuschreiben, und
- b) vom 25. September 1937, mit dem Antrag, der Beschluss des Regierungsrates vom 18. September betreffend die Wahl von Fürsprech Hans Tschumi zum Gerichtspräsidenten von Bern sei aufzuheben und die Besetzung des Amtes, insbesondere die Volksabstimmung, sei gemäss den gesetzlichen Vorschriften anzuordnen und durchzuführen.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Zuständig zur Beurteilung von Wahlbeschwerden ist nach Art. 26, Ziffer 15, der Staatsverfassung und § 41 des Wahldekretes vom 10. Mai 1921 der Grosse Rat. Dieser hat zu prüfen, ob bei den Abstimmungs- und Wahlverhandlungen gesetzliche Bestimmungen verletzt worden sind. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem der Stimmabgabe folgenden Tag zu laufen. Bei sinngemässer Anwendung dieser Vorschrift auf die stille Wahl, wie dies in Art. 7 des Gesetzes über die Vereinfachung von Beamtenwahlen vorgesehen ist, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Tage der Veröffentlichung des Beschlusses des Regierungsrates über die Validierung. Die Beschwerdefrist ist in diesem Falle somit eingehalten worden.

Die Beschwerdegründe sollen in folgenden Tatsachen liegen:

1. Die Wahlanordnung (Festsetzung des Anmeldetermins und des allfälligen Wahltages) sei nicht im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht worden, sondern nur im Stadtanzeiger von Bern und im Amtsanzeiger von Bern-Land; es hätte aber eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen sollen.

2. Fürsprech Max Muggli sei nicht berechtigt gewesen, die Zustimmung zu seiner Kandidatur zurückzuziehen. Die Befugnis zu einem solchen Rückzug komme nur den Bürgern zu, die die

Anmeldung unterzeichnet haben.

3. Fürsprech Hans Tschumi habe mit unzulässigen Mitteln, namentlich mit unwahren Angaben, auf den Mitbewerber Muggli eingewirkt, um ihn zum Verzicht auf die Kandidatur zu bewegen.

II.

Zu diesen 3 Beschwerdepunkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Α.

Es erhebt sich vorerst die Frage, ob der Grosse Rat zur Behandlung der Beschwerde zuständig sei. Gemäss Art. 26, Ziffer 15, der Staatsverfassung, ist dem Grossen Rat übertragen der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrates und des Obergerichtes. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine in der Verfassung bezeichnete Stelle, sowie ebenfalls um eine Volkswahl, obschon diese nicht durchgeführt werden musste, da am Stichtag nicht mehr als ein Kandidat vorhanden war. Gemäss § 31 des Wahldekretes vom 10. Mai 1921, der in Verbindung mit Art. 7 des Vereinfachungsgesetzes anwendbar ist, sind die Ergebnisse der Volksabstimmungen vom Regierungsrat zu erwahren und ebenso die Ergebnisse der angefochtenen Volkswahlen in der ersten nach Ablauf der Beschwerdefrist stattfindenden Sitzung.

Die Fragen 1 und 2 (Publikation im kantonalen Amtsblatt und selbständiges Rückzugsrecht) sind rechtliche Fragen, die der Regierungsrat anlässlich der Erwahrung, respektive der Validierung der Wahl zu entscheiden hatte und über die er endgültig zuständig ist. Aus diesem Grunde darf die Ansicht vertreten werden, dass der Grosse Rat auf diese beiden ersten Beschwerdepunkte nicht mehr eintreten muss. Der Regierungsrat ist aber damit einverstanden, wenn der Grosse Rat trotzdem seine Zuständigkeit bejahen würde. Er überlässt diesem den daherigen Entscheid.

B

1. Es ist richtig, dass die Anzeige betreffend die Festsetzung des allfälligen Wahlganges nicht im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgt ist, während diese Veröffentlichung bei andern Wahlen regelmässig erfolgt. Der Grund liegt in einem Versehen, das indes nicht völlig aufgeklärt werden konnte. Das Personal der Staatskanzlei behauptet, die Mitteilung an das Amtsblatt sei abgegangen, zusammen mit jenen an den Stadtanzeiger und den Landanzeiger, sowie an das Regierungsstatthalteramt Bern, die auch richtig an ihren Bestimmungsort gelangten. Die Druckerei des Amtsblattes behauptet ihrerseits, die Anzeige nicht erhalten zu haben. Der Regierungsrat hat bereits am 21. September 1937 seine Ansicht über die rechtliche Seite dieser Unterlassung den Beschwerdeführern mitgeteilt, die hier in der Hauptsache wiedergegeben werden soll:

«Ihre Feststellung (betreffend Nichtveröffentlichung im Amtsblatt) ist zutreffend; allein es ist anderseits zutreffend, dass eine Mitteilung im Amtsblatt über den Anmeldetermin für die Kandidatur gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Der Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes vom 28. Februar 1932 bezeugt bloss, dass der Zeitpunkt des Wahlganges "in der Regel 2 Monate vor dem Wahlgang bekannt zu machen" sei. Dass die Bekanntmachung gerade im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen habe, setzt weder der betreffende Artikel, noch eine andere gesetzliche Bestimmung fest. Allerdings werden derartige Publikationen meistens auch dem Amtsblatt zur Veröffentlichung übergeben; aber eine gesetzliche Pflicht ist das Erscheinen im Amtsblatt nicht. Dagegen ist der Beschluss des Regierungsrates betreffend die Gerichtspräsidentenwahl von Bern erschienen im Stadtanzeiger von Bern (Nr. 179 vom 4. August) und im Amtsanzeiger von Bern-Land (Nr. 31 vom 7. August). Durch diese beiden Anzeigen ist der Weisung von Art. 2, Abs. 1, des genannten Gesetzes Genüge getan worden. Der Regierungsrat konnte deshalb ohne weiteres nach Ablauf der Anmeldefrist den einzig verbleibenden Bewerber als gewählt erklären.

In keinem Fall kann Ihre Gruppe (Landesring der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern) sich auf Nichtveröffentlichung des Anmeldetermins im Amtsblatt berufen, da gerade sie einen Kandidaten angemeldet hat, der sich allerdings

später wieder zurückzog.

Die Berufung auf § 1 des Wahldekretes vom 10. Mai 1921, dessen sinngemässe Anwendung in Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1932 vorbehalten ist, ist nicht durchschlagend, weil gerade im vorliegenden Fall der sinngemässen Anwendung dieser Bestimmung durch die Publikation in den Anzeigeblättern des Amtsbezirkes Bern Genüge getan wurde.

Aus diesen Gründen bedauern wir, dass wir Ihrem Begehren keine Folge haben geben

können.»

An diesem Standpunkt hält der Regierungsrat auch heute in allen Teilen fest. Er bemerkt dazu lediglich noch, dass die Staatskanzlei, wie üblich, unter dem Titel «Aus den Verhandlungen des Regierungsrates» auch an zirka 20 Tageszeitungen und Agenturen am 30. Juli 1937 eine Mitteilung hat zukommen lassen, folgenden Inhaltes:

«Wahlanordnung. Auf Sonntag, den 10. Oktober 1937, wird angesetzt die Wahl eines Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern, an Stelle des zurücktretenden Dr. Walter Jäggi, Gerichtspräsident I. Für die Durchführung dieser Wahl gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen. Anmeldetermin: 10. September 1937. »

Diese Mitteilung ist in verschiedenen Tageszeitungen erschienen.

Es darf auch verwiesen werden auf ein Urteil der Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern vom 10. November 1933 in Sachen Albert Fankhauser, welches veröffentlicht ist in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 71, S. 279 ff. Dort wird festgestellt, dass die Publikation im kantonalen Amtsblatt für das ganze Kantonsgebiet ausreichend sei und dazu wörtlich erläutert:

«In der Regel erfolgt die Veröffentlichung der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse durch Aufnahme und Erscheinen in der amtlichen Gesetzessammlung; in dringlichen Fällen wird es aber schon als genügend erachtet, wenn der Erlass auf irgendeine andere zweckmässige Weise, z. B. durch die Tagespresse, die Anzeigeblätter oder öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wird (§ 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 23. Juni 1855 betreffend das Verfahren für den Druck amtlicher Erlasse und Arbeiten für den Staat).»

Die Strafkammer des Obergerichtes stellt also in diesem Entscheid ausdrücklich fest, dass ein Erlass auch als öffentlich bekannt gemacht gelten darf, wenn er durch die Tagespresse veröffentlicht wurde, was im vorliegenden Fall neben den Publikationen in den beiden Amtsanzeigern, die übrigens in alle Haushaltungen des Amtsbezirkes verteilt werden, geschehen ist. Da der vom Gesetz verlangten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlganges somit Genüge getan wurde, so kann das Fehlen der Publikation im Amtsblatt höchstens als Verletzung einer Ordnungsvorschrift angesehen werden und damit nach konstanter Praxis nicht zu einer Kassation führen. Dies umso weniger, als ja den Berschwerdeführern selber die Frist zur Einreichung der Vorschläge bestens bekannt war und sie innerhalb dieser Frist den Vorschlag eingereicht haben.

Es besteht also kein Grund, das Vorverfahren zu wiederholen.

2. Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen hat die Anmeldung von Bewerbern durch Gruppen von mindestens 10 Bürgern bis spätestens am 30. Tage vor dem Wahltage bei der Staatskanzlei zu erfolgen. Wenn bis zum Schluss der Anmeldefrist für jede Beamtung nur ein wahlfähiger Bürger angemeldet ist, so erklärt der Regierungsrat diesen Bewerber als gewählt. Im vorliegenden Fall war am Stichtag, den 10. September, nur ein Bewerber vorhanden, weil der vom Landesring aufgestellte Kandidat am 10. September, nachmittags 4 Uhr, seine Anmeldung brieflich zurückgezogen hatte. Es konnte und musste somit der einzige Kandidat H. Tschumi als gewählt erklärt werden.

Die Beschwerdeführer machen nun geltend, Muggli habe nicht ohne Zustimmung der Unterzeichner seines Wahlvorschlages seine Anmeldung zurückziehen können, und der Regierungsrat sei bei seinem Entscheid über die Wahlbestätigung des Kandidaten Tschumi «nicht in der Lage gewesen», diesen Beschwerdegrund zu prüfen. Mit diesem Grund erklären sie auch die Einreichung eines Doppels des Wahlrekurses an den Regierungsrat. Demgegenüber wird festgestellt, dass diese in der Beschwerde aufgeworfene Frage vom Regierungsrat bei seinem Entscheid geprüft und entschieden wurde und sogar die daraus weiter sich ergebende Frage, ob die Staatskanzlei verpflichtet gewesen wäre, den Unterzeichnern des Vorschlages Muggli von dessen Rücktritt Kenntnis zu geben. Diese von den Beschwerdeführern vertretene Theorie hat der Regierungsrat jedoch als unrichtig abgelehnt.

Das Gesetz von 1932 weist keine Bestimmung auf, welche den Behörden eine solche Mitteilung zur Pflicht machen würde, und auch aus dem Wahldekret vom 10. Mai 1921, das allenfalls sinngemäss zur Anwendung kommt (siehe Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar), ist eine derartige Verpflichtung nicht ersichtlich. In Frage kommen die §§ 44 und 45 des genannten Dekretes, die aber in ihrem Wort-laut keinen Anhaltspunkt für eine solche Anzeigepflicht an die Beschwerdeführer geben. Eine solche Mitteilungspflicht müsste aber, wenn sie gelten soll, ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sein. Sie ist übrigens auch nicht nötig; denn unter normalen Verhältnissen sind die persönlichen Beziehungen zwischen den Anmeldenden und ihren Kandidaten so gut und so eng, dass die ersten es wissen, wenn ihr Kandidat zurücktreten will, so dass eine besondere Anzeige von Seiten der Behörde sich er-

übrigt. Das Gesetz ist aber auf diese normalen Verhältnisse zugeschnitten, weshalb es davon Umgang nimmt, den Behörden bei Verzicht eines Kandidaten noch eine besondere Meldepflicht an die Anmeldenden aufzulegen. Eine solche gesetzliche Anzeigepflicht ist auch deshalb nicht zu vermuten, weil sie ja doch nicht in allen Fällen mit Nutzen gehandhabt werden könnte: z.B. dann nicht, wenn der Kandidat den Rückzug erst einige Minuten vor Ablauf der Anmeldefrist erklären würde oder wenn sein Rückzug erst am Tage nach Ablauf der Anmeldefrist in die Hände der Behörden käme (was bei Rückzug durch die Post möglich wäre). Der Regierungsrat hat also schon bei seinem Entscheid über die Wahlbestätigung von Fürsprecher Tschumi die Auffassung vertreten, dass der Staatskanzlei keine Pflicht obgelegen hat, den Unterzeichnern vom Rücktritt des Herrn Muggli ausdrücklich Mitteilung zu

Zur Auffassung der Beschwerdebegründung (Beschwerde vom 25. September, Ziffer 2), nur die Beschwerdeführer seien berechtigt, die Anmeldung des Kandidaten zurückzuziehen, ist folgendes festzustellen:

Würde man sich auf diesen Standpunkt stellen, so wäre ein Kandidat, wenn er einmal angemeldet ist, vollständig der Macht der Unterzeichner seiner Anmeldung ausgeliefert. Er könnte nicht mehr persönlich aus eigenem Willen von der Kandidatur zurücktreten. Eine solche Auffassung ist aber mit der Freiheit und Würde eines Bürgers unvereinbar. Jeder Amts- oder Stelleninhaber kann nach freiem Belieben auf seine Stelle verzichten. Es ist nicht einzusehen, warum ein blosser Kandidat weniger frei sein sollte. Eine solche Einschränkung der bürgerlichen Freiheit müsste vom Gesetz ausdrücklich angeordnet sein, was nicht der Fall ist. Wenn die Parteien, respektive die Unterzeichner eines Wahlvorschlages vor unangenehmen Ueberraschungen von Seiten ihrer Kandidaten gesichert sein wollen, so müssen sie eben selber die nötige Vorsicht walten lassen in der Auswahl der Kandidaten. Es ist nicht Aufgabe der amtlichen Organe, die Parteien, respektive die Anmeldenden vor Gesinnungswechsel der Kandidaten zu schützen. Dies sind Massnahmen und Ueberlegungen, die auf dem Gebiet des politischen Betriebes liegen und nicht auf dem Gebiet des Rechtes, weshalb das Gesetz mit Recht von einer solchen Regelung abgesehen hat. Diese Auffassung scheinen im übrigen die Beschwerdeführer ursprünglich selber geteilt zu haben; denn in ihrer ersten Eingabe vom 13. September 1937 schrieben sie:

«Da der eine der beiden angemeldeten Kandidaten der Staatskanzlei mitgeteilt hat, dass er auf seine Bewerbung verzichte, liegt nur noch eine Anmeldung vor. Somit kommt es nach dem Gesetz betreffend die Vereinfachung von Beamtenwahlen zu einer stillen Wahl, d. h. der einzige noch angemeldete Kandidat wird als gewählt bezeichnet.»

Diese Auffassung geht übrigens noch aus ihrer Beschwerdeschrift vom 21. September 1937 hervor, in welcher sie unter Ziff. 6 feststellen, dass diese Manöver in Verbindung mit der absichtlich auf die letzte Stunde verschobenen Uebergabe des Rückzugschreibens es dem Landesring der Unabhängigen unmöglich gemacht habe, noch rechtzeitig einen Kandidaten aufzustellen. Sie fahren dann wörtlich weiter:

« So war nach Ablauf der Anmeldefrist Fürsprecher H. Tschumi der einzige gesetzmässig angemeldete Kandidat für das Amt des neuen Gerichtspräsidenten von Bern.»

Erst in ihrer Eingabe vom 25. September 1937 haben sie zur Begründung ihrer Beschwerde auf den Beschwerdegrund der nicht erfolgten Mitteilung vom Rückzug des Kandidaten hingewiesen und diesem das Recht abgesprochen, selbständig seinen Rücktritt zu erklären. Würde man sich auf diesen Standpunkt stellen, so käme man zu ganz unhalt-

baren Folgen.

Aus den Beratungen im Grossen Rat über das Gesetz betreffend Vereinfachung von Beamtenwahlen geht übrigens mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Kerngedanke dieses Gesetzes ist, eine Wahl ausfallen zu lassen, wenn nicht mehr Bewerber vorhanden sind, als zu besetzende Sitze. Gestützt auf diesen Grundgedanken wurde im Grossen Rat ein Antrag, wonach 10 oder mehr Bürger die Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens verlangen können, ohne dass sie einen Bewerber aufstellen, als unlogisch abgelehnt. Es wird verwiesen auf das Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1931, S. 366 und 367. Nach den geltenden Vorschriften war somit am Stichtag für die Beurteilung der Frage, ob der öffentliche Wahlgang stattfinden soll oder nicht, nur eine einzige Kandidatur vorhanden, weil infolge Rücktrittes des Kandidaten des Landesringes dieser Anmeldung in diesem Zeitpunkt ein wesentliches Erfordernis fehlte, nämlich das Vorhandensein eines Kandidaten, und sie somit überhaupt nicht mehr als Anmeldung in Betracht kommen konnte.

Nach dem Gesetz über die Vereinfachung von Beamtenwahlen gilt als Stichtag für den Entscheid, ob nach den Vorschriften die stille oder öffentliche Wahl in Betracht kommt, der 30. Tag vor dem Wahltag. Auf die Verhältnisse an diesem Stichtag muss abgestellt werden und hat der Regierungsrat bisher auch immer abgestellt. Wenn an diesem Stichtag nicht mehr Bewerber vorhanden als Sitze zu besetzen sind, muss die stille Wahl Platz greifen; andernfalls muss das öffentliche Wahlverfahren durchgeführt werden. Diese grundsätzliche Frage hat der Regierungsrat bereits abgeklärt in seinem Beschluss Nr. 2478 vom 8. Juni 1934, in einer Wahlbeschwerde von Widmer, gegen die Amtsrichterwahlen im Amtsbezirk Signau, und in seinem Entscheid vom 8. Juni 1934 in der Wahlbeschwerde betreffend die Zivilstandsbeamtenwahlen von Bure. Von diesen grundsätzlichen Entscheiden ist auch im vorliegenden Fall nicht abzugehen. Da nach allgemeinen Grundsätzen über die Willens- und Handlungsfreiheit und ferner nach den Vorschriften des Vereinfachungsgesetzes der Kandidat Muggli berechtigt war, seinen Rücktritt zu erklären und damit kein gültiger zweiter Wahlvorschlag an diesem Stichtag mehr vorlag, hat der Regierungsrat den einzig angemeldeten Kandidaten als gewählt erklärt.

3. Es ist festgestellt, dass Fürsprech Tschumi, als er vernahm, auch Gerichtspräsident Muggli werde kandidieren, zu diesem nach Büren ging, um mit diesem die Lage zu besprechen. Die beiden Bewerber sind Schulkameraden, so dass ein persön-

licher Schritt Tschumis bei seinem Konkurrenten verständlich erscheint.

Bei der folgenden Unterredung mag Tschumi gegenüber Muggli gewisse Möglichkeiten und die Risiken der Wähl etwas zu stark herausgestrichen haben; auch hat er das Eingreifen des Landesringes und speziell jenes von Nationalrat Duttweiler vielleicht etwas zu sehr als einen Kampf zwischen Duttweiler und Vater Tschumi hingestellt. Betreffend Einzelheiten wird verwiesen auf das Abhörungsprotokoll zur Wahlbeschwerde. Die Untersuchung hat aber ergeben, dass Fürsprech Tschumi im Augenblick der Unterredung mit Fürsprech Muggli solche Beweggründe als bestehend vermuten durfte, ist doch festgestellt, dass Nationalrat Duttweiler immerhin gewisse Weisungen an den Landesring, Ortsgruppe Bern, betreffend die Gerichtspräsidentenwahl gegeben hat und selber an einer der Versammlungen der Ortsgruppe teilgenommen hat. Der Regierungsrat hat aber den Eindruck, dass die Beeinflussung Mugglis durch Tschumi nicht über das zulässige Mass hinausgegangen ist. Es kann insbesondere nicht als erwiesen angenommen werden, dass Muggli seine Kandidatur einzig oder hauptsächlich wegen den Angaben Tschumis über Duttweiler zurückgezogen hat. Vielmehr ist zu vermuten, dass Muggli infolge Drängens eines Unterhändlers des Landesringes nicht in der Lage war, sich genügend alle Folgen dieser Kandidatur zu überlegen. Auch war es ihm unangenehm, wie er dies in der Abhörung selber sagt, dass er sich nicht noch mit Freunden besprechen konnte. Diese Lage machte ihn unsicher und veranlasste ihn zum Rückzug. Selbst, wenn die Unterredung Tschumis mit einem Mitglied des Landesringes von jenem nicht in allen Teilen richtig wiedergegeben worden wäre, was nach der Untersuchung als wenig wahrscheinlich anzusehen ist, und damit auf Tschumi der Vorwurf einer Unwahrheit sitzen bliebe, so könnte die vom Regierungsrat als zustandegekommen erklärte Wahl Tschumis nicht aufgehoben werden; denn es ist nicht erwiesen, dass der Verzicht Mugglis ausschliesslich auf diese angeblich unwahren Angaben zurückzuführen ist. Es können und werden für Muggli auch andere Motive mitgewirkt haben (was abzuklären unmöglich ist). Muggli hat übrigens den Beschwerdeführern nach deren Vorsprache in Büren ausdrücklich erklärt, er wolle auf seinen Verzicht nicht zurückkommen.

Jedenfalls konnte sich der Regierungsrat im Augenblick der Wahl mit Vorwürfen der Beschwerdeführer betreffend unrichtige Angaben durch Tschumi nicht befassen, weil sie der Behörde am Tage der Wahl gar noch nicht bekannt waren. In der Eingabe vom 13. September hatten die Beschwerdeführer auf diese angeblich falschen Behauptungen Tschumis nicht Bezug genommen und in der Eingabe vom 16. September nur in ganz vagen Andeutungen dieses Motiv berührt, aber keinerlei nähere Angaben gemacht. Erst die Untersuchungen über diese vagen Andeutungen haben dann eine gewisse Abklärung gebracht, wobei von den Beschwerdeführern der Beweis für ihre Behauptungen, Muggli sei durch unwahre Angaben von Tschumi zum Rücktritt veranlasst worden, nicht erbracht wurde, wie schon angeführt. Der Regierungsrat hatte sich deshalb an die Tatsache zu halten, dass im kritischen Moment nur ein wahlfähiger Kandidat angemeldet war. Diesen hatte er nach den Vorschriften des Gesetzes als gewählt zu erklären; er konnte gar nicht anders handeln.

Gestützt auf diese Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den

Antrag:

Die beiden Beschwerden des Landesringes der Unabhängigen, Ortsgruppe Bern, resp. der Unterzeichner der Anmeldung Mugglis, vom 21. und 25. September 1937, sind, soweit der Grosse Rat darauf eintreten will, als unbegründet abzulehnen.

Bern, den 22. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Joss.

Der Staatsschreiber: Schneider.

vom 12. November 1937.

Dekret

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, sowie der Art. 46 und 79 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Im Amtsbezirk Bern werden nach den für die Wahlen der Richterbeamten und Behörden geltenden Vorschriften gewählt:
 - a) sieben Gerichtspräsidenten;
 - b) acht Mitglieder und acht ordentliche Ersatzmänner des Amtsgerichtes.

§ 2. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten werden durch Reglement des Obergerichtes in sieben Gruppen eingeteilt.

Die Zuteilung der Gruppen an die einzelnen Gerichtspräsdenten erfolgt nach jeder Erneuerungs- und Ersatzwahl durch das Obergericht; es kann nötigenfalls auch in der Zwischenzeit neue Zuteilungen vornehmen.

Den betreffenden Beamten ist jeweilen Gelegenheit zur Stellung von Anträgen zu geben.

§ 3. Die Gerichtspräsidenten haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird ebenfalls durch Reglement des Obergerichtes festgesetzt.

Genügen diese Stellvertretungen nicht, so findet Art. 37 der Gerichtsorganisation entsprechende Anwendung.

Anstände unter den betreffenden Beamten hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 4. Das Amtsgericht wird durch Reglement des Obergerichtes in zwei Abteilungen mit je vier Richtern unter dem Vorsitz eines Gerichtspräsidenten eingeteilt. Eine Abteilung besorgt a) acht Gerichtspräsidenten;

... in acht Gruppen ...

in der Regel die Zivilsachen, die andere Abteilung die Strafsachen.

Die Zuteilung der einzelnen Richter erfolgt durch Beschluss des Obergerichtes.

§ 5. Jede Abteilung des Amtsgerichtes kann sich mit Bewilligung des Obergerichtes in zwei Kammern teilen. Jeder Kammer werden durch Beschluss des Obergerichtes selber zwei Richter der betreffenden Abteilung zugeteilt. Den Vorsitz führt der vom Obergericht bezeichnete Gerichtspräsident.

Die Geschäftszuteilung an die einzelnen Kammern wird durch Reglement des Obergerichtes bestimmt. Dieses Reglement kann auch vorsehen, dass für bestimmte Geschäfte die betreffende Abteilung des Amtsgerichtes als Ple-

num zuständig ist.

§ 6. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Sekretäre und Angestellten der Gerichtsschreiberei fest (Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 43, und Besoldungsdekret vom 5. April 1922, § 65).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung (Dekret vom 20. März 1918 über die Angestelltenverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen).

- § 7. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 5. April 1922 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern aufgehoben.
- § 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft.

Bern, den 3. September 1937.

Im Namen des Regierungsrates, Der Präsident: Joss.

> Der Staatsschreiber: Schneider.

Abänderungsanträge der Kommission.

§ 5. Bei andauernder Geschäftsüberlastung kann aus den Ersatzmännern eine dritte Abteilung des Amtsgerichtes gebildet werden.

Absatz 2 fällt weg.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. August 1938 in Kraft.

Die gegenwärtig im Amte stehenden Amtsrichter sind indessen für den Fall ihrer Wiederwahl berechtigt, in beiden Abteilungen des Amtsgerichtes zu sitzen und erhalten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, für Aktenstudium eine jährliche Entschädigung von je 1200 Fr. Die neu hinzugewählten Amtsrichter rücken nach Massgabe der auf sie entfallenen Stimmen oder im Falle der stillen Wahl nach Massgabe ihres Alters in freiwerdende Stellen nach und gelten bis dahin als Ersatzmänner.

Bern, den 12. November 1937.

Im Namen der Kommission, Der Präsident: Schlappach.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

(Oktober 1937.)

Die Notwendigkeit der Gesetzesrevision.

I.

Bestrebungen zur Revision des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken reichen auf viele Jahre zurück. Schon 1913 bezeichnete eine im Grossen Rat gestellte Motion das Wirtschaftsgesetz von 1894 als mangelhaft und veraltet. Im Jahre 1930 lud die erheblich erklärte Motion Gressot den Regierungsrat ein, auf dem Revisionswege eine Verbesserung des Wirtestandes herbeizuführen. Wohl ist festzustellen, dass die öffentliche Meinung im Kanton Bern noch nicht unbedingt eine grundlegende Revision des Wirtschaftsgesetzes fordert. Denkt man aber beispielsweise an die mannigfachen Wandlungen, die unser Leben gegenüber den Sitten und Gebräuchen der Jahrhundertwende und der Vorkriegszeit erfahren hat, an die vollständig veränderten Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe infolge der leichtern und schnelleren Verkehrsmöglichkeiten, an den zum Allgemeingut gewordenen Wintersport, der frohes Treiben in früher tote und abgelegene Gegenden bringt und völlig neue Anforderungen an das Wirtegewerbe stellt, an die grundsätzlich veränderte Einstellung der Jugend und weiter Kreise unserer Bevölkerung gegenüber dem Wirtshausbesuch und dem Genuss alkoholischer Getränke, an das Entstehen neuartiger Betriebe, so wird ohne weiteres zugegeben werden müssen, dass die geltenden Vorschriften den Neuerungen der Zeit nicht mehr genügen. Die mit der Gesetzesanwendung betrauten Behörden und auch das Gastwirtschaftsgewerbe selbst wünschen deshalb dringend eine Anpassung der Wirtschaftsgesetzgebung an die heutigen Verhältnisse.

Dazu kommt weiter, dass die Revision der Bundesverfassung vom 6. April 1930 (Alkoholrevision) in Art. 32 quater eine zum Teil neue Grundlage für die kantonalen Wirtschaftsgesetze geschaffen hat. Wie die Verfassungsrevision 1885 zur Neuordnung des Wirtschaftswesens und zum Erlass des 94er-Gesetzes führte, so stehen auch wir wieder vor der Aufgabe, die kantonale Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken den neuen bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen. Soweit der Handel mit geistigen Getränken in Frage steht, wird diese Anpassung zur Notwendigkeit.

Die Revision unseres Wirtschaftsgesetzes setzt sich deshalb das doppelte Ziel: Raum und Recht zu schaffen für die Forderungen einer neuen Zeit, sich aber zugleich als abgerundetes Werk den Neuerungen der Bundesgesetzgebung einzufügen. Soll dieses Ziel erreicht werden, so wird man die Frage «Partial- oder Totalrevision» zugunsten einer gesamten Neubearbeitung der Gesetzesmaterie beantworten müssen. Dies will aber keineswegs heissen, bewährtes Bestehendes in Bausch und Bogen preiszugeben, sondern abzuwägen, wo der neue Bau auch weiterhin auf alten Mauern ruhen kann, und wo neue Grundpfeiler aufzurichten sind.

II.

Die Erfahrungen mit dem Gesetz von 1894 führen zu folgenden Hauptforderungen:

a) Stärkung des Wirtestandes.

Im Mittelpunkt des neuen Gesetzes soll der Wirt und sein Gewerbe stehen. Der Ordnung seiner recht-

lichen Stellung gebührt das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers. Wenn über die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Wirtestandes volle Klarheit herrscht, wenn der Inhaber eines Gastwirtschaftbetriebes bei pflichtgenauer Ausübung seines Berufes auch den nötigen Schutz findet, wenn zur Führung eines Wirtschaftsbetriebes nur tüchtige Berufsleute zugelassen werden, so ist ein grosser Schritt für eine von neuzeitlichen Gedanken getragene Gewerbeordnung getan. Es wäre gewiss wünschbar, in der neuen Ordnung dem im ganzen Gewerbewesen bemerkbaren Wiederaufleben des korporativen Gedankens rechtlichen Ausdruck zu geben. Im Kanton Bern könnte eine derartige Gewerbeordnung auf guter Ueberlieferung aufbauen, sind doch Stand und Führung unserer Wirtschaften vielfach als vorbildlich zu bezeichnen. Allein, die Bundesverfassung lässt eine Beschränkung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit nur dann zu, wenn es das öffentliche Wohl im Kampf gegen die Alkoholmissbräuche erfordert. Deshalb darf nur innerhalb dieser vom Bundesrecht errichteten Schranken die Stellung des Wirtes gefestigt und geschützt werden.

b) Der Fähigkeitsausweis.

Mit der Einführung des Fähigkeitsausweises ist eine Forderung des Wirtestandes zu erfüllen, der davon mit Recht eine allgemeine Hebung des Berufes erwartet. Wie beim Anwalt, Arzt, Pfarrer, beim Chauffeur, Bergführer und Kaminfeger die Ausübung des Berufes an den Besitz eines Fähigkeitsausweises geknüpft wird, so soll auch im Wirtegewerbe, dem in unserer Volksgemeinschaft in bezug auf Volkswohl, Sitte und Moral eine ganz wesentliche Bedeutung zukommt, der Fähigkeitsausweis eine Voraussetzung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes bilden.

c) Die Bedürfnisklausel.

Die Geltung der Bedürfnisklausel muss, soweit dies überhaupt rechtlich zulässig ist, für alle Gastwirtschaftsbetriebe mit Alkoholausschank stärker als bisher betont werden. Wohl hat das bisherige Gesetz der Direktion des Innern eine Handhabe geboten, in der Erteilung von neuen Wirtschaftspatenten in bemerkenswerter Weise zurückhaltend zu sein, ist es doch gelungen, die Zahl der Wirtschaften annähernd auf dem gleichen Stande zu erhalten, wie zu Beginn des Jahrhunderts. Das Verhältnis der Zahl der Wirtschaften zur Bevölkerungszahl (im Durchschnitt 1:263) ist aber immer noch ungünstig. Deshalb müssen die Bestrebungen zur Verminderung der Wirtschaften, namentlich in denjenigen Landesteilen, wo die Verhältniszahl unter den kantonalen Durchschnitt sinkt, mit aller Hartnäckigkeit fortgesetzt werden. Ein aus den Wirtschaftsgebühren anzulegender Reservefonds soll die Stillegung lebensschwacher Betriebe erleichtern helfen.

Erfahrungsgemäss führt die strenge Handhabung der Bedürfnisklausel vielfach dazu, dass Wirtschaften zu Spekulationsobjekten werden. Es muss deshalb inskünftig bestimmt zum Ausdruck gebracht werden, dass die rechtliche Grundlage zur Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes, das Patent, dem Inhaber nur ein rein persönliches und nicht etwa

ein dingliches Recht einräumt. Der Umstand, dass in einem bestimmten Gebäude bereits eine Wirtschaft betrieben wurde, gibt niemandem einen Anspruch auf Wahrung dieses Zustandes für alle Zeiten. Auch ist es wünschbar, dass die Behörden Auskünfte über Kauf- und Pachtpreise solcher Objekte verlangen dürfen, um eine gewisse Kontrolle über die Preisgestaltung zu erhalten. Ferner ist zu hoffen, dass durch den Fähigkeitsausweis untüchtige Elemente dem Wirteberuf ferngehalten und durch verminderten Zudrang die ungesund gesteigerten Liegenschaftspreise bekämpft werden können.

d) Geltungsbereich.

Der heutige Zustand, dass wirtschaftsähnliche Betriebe mit und ohne Beherbergung der Gäste ohne Bewilligung der Behörden entstehen und geführt werden können, ist nicht nur unbefriedigend, sondern auch denjenigen Betriebsinhabern gegenüber ungerecht, die dem Staat Patentgebühren zu entrichten haben und unter strenger polizeilicher Aufsicht stehen. Die Schwierigkeiten, die sich in dieser Beziehung in der Praxis der Administrativbehörden und der Gerichte ergeben haben, liegen denn auch vorwiegend bei den vielfach ungenügenden Begriffsbestimmungen. Eine der Hauptforderungen an das neue Recht besteht deshalb darin, dass klar umschrieben wird, wann ein Betrieb unter die Gesetzesbestimmungen fällt. Zugleich aber muss die Umschreibung der einzelnen Betriebsarten den vielgestaltigen Erscheinungsformen, wie sie gerade in der Neuzeit im Gastwirtschaftsgewerbe entstanden sind, Rechnung tragen. Da diese Entwicklung auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes weitergehen wird, muss dessen Geltungsbereich auch für die Zukuntf dehnbar und anpassungsfähig sein.

e) Schutzbestimmungen für die Angestellten.

Die verantwortungsvolle Stellung, die dem Patentinhaber in der Führung seines Betriebes eingeräumt wird, bringt es mit sich, dass er auch für sein Personal zu sorgen hat. Da die Verhältnisse im Gastwirtschaftsgewerbe noch nicht reif sind, in Gesamtarbeitsverträgen geregelt zu werden — wie es der Idee der korporativen Ordnung übrigens entsprechen würde — so müssen gewisse Fragen des Dienstverhältnisses im Gesetz geordnet werden. Selbstverständlich erscheint auch, dass Fürsorgeund Schutzbestimmungen gesetzlich verankert werden. Die Anschauungen haben sich in diesen Fragen derart gewandelt, dass die bisherigen Bestimmungen als veraltet betrachtet werden müssen.

f) Die Patentgebühren.

Das neue Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe soll auf gewerblicher, nicht auf fiskalischer Grundlage beruhen. Die Erschliessung neuer Einnahmen steht deshalb nicht im Vordergrund. Dagegen ist es nötig, den bisherigen starren Gebührensatz zu lockern, die Gebühren besondern Verhältnissen anzupassen, die Ansätze für neu aufgenommene Betriebsarten denjenigen für eigentliche Wirtschaftsbetriebe anzugleichen und schliesslich auch die seit 1894 eingetretene Geldentwertung zu berücksichtigen.

g) Die Wirtschaftspolizei.

Wenn auch bei der Ordnung des Gastwirtschaftsgewerbes polizeiliche Bestimmungen nicht entbehrt werden können, so darf doch das neue Recht nicht den Anstrich eines Polizeigesetzes erhalten. Neuer gesetzlicher Verankerung bedürfen vor allem das Bewirten der Kinder, die sehr umstrittene Frage der Oeffnungs- und Schliessungsstunde, das Morgenschnapsverbot und die bisher fehlende Grundlage zur einheitlichen Regelung des Tanzwesens. Mit der gestärkten Stellung des Wirtes in der Führung seines Gastwirtschaftsbetriebes hängt das Bestreben zusammen, die Rechte und Pflichten des Betriebsinhabers auch in wirtschaftspolizeilicher Beziehung zu mehren. Einer Lockerung der bisherigen Polizeivorschriften soll also das grössere Verantwortungsbewusstsein eines gehobenen Berufsstandes die Waage halten.

h) Der Handel mit geistigen Getränken.

Durch den neuen Art. 32quater der Bundesverfassung steht den Kantonen nun der Weg offen, eine schärfere und wirksamere Aufsicht über die Kleinhandelsstellen einzuführen, da der Kleinhandelsbegriff von zwei auf zehn Liter erweitert worden ist. Die sogenannten Zweiliterwirtschaften, deren ungehemmtes Wirken das öffentliche Wohl gefährden, können inskunftig als bewilligungspflichtig erklärt werden. Da beim Kleinhandel mit geistigen Getränken, anders als beim Gastwirtschaftsgewerbe, ein einheitlicher Gewerbestand fehlt, die Aufsicht somit erschwert ist und die Gefahr von Alkoholmissbräuchen wächst, müssen die neuen Bestimmungen innerhalb der durch die Bundesgesetzgebung gezogenen Grenzen so streng als möglich abgefasst werden. Die Kleinverkaufsstellen haben sich verhältnismässig stärker vermehrt als die Wirtschaftsbetriebe. Die Handhabe zu grösserer Zurückhaltung in der Erteilung von Kleinverkaufspatenten ist deshalb in einer scharfen Umschreibung der Bedürfnisklausel und in gesteigerten Anforderungen, die an Patentbewerber gestellt werden, zu suchen. Entsprechend dem Morgenschnapsverbot soll das Gesetz verfügen, dass vor einer bestimmten Morgenstunde keine gebrannten Wasser verkauft werden

Wünschbar ist ferner, dass das neue Recht sich in der Umschreibung der gebrannten Wasser, Liqueure usw. an die bundesrechtlichen Definitionen anlehnt, so dass der unhaltbare Zustand, dass bestimmte Getränke nach kantonalem Recht zu den Liqueuren gezählt, nach Bundesrecht aber unter die Weine fallen, aufhört.

i) Fachausschuss.

Es entspricht dem Zuge der Zeit, dass bei der Anwendung einer Gewerbeordnung, wie sie für das Gastwirtschaftsgewerbe vorgesehen ist, die Beteiligten als Fachleute zur Mitarbeit herangezogen werden. Deshalb soll das neue Gesetz eine Kommission von Sachverständigen als ständige Einrichtung mit bestimmten Obliegenheiten vorsehen. In der Zuweisung von Fachfragen wird sich ihr ein dankbares Arbeitsfeld eröffnen.

* *

Die Direktion des Innern, als Aufsichtsbehörde über das Gastwirtschaftsgewerbe, erkannte die Notwendigkeit der Totalrevision des Wirtschaftsgesetzes schon vor Jahren und begann, sobald die neuen Bundesvorschriften bekannt waren, mit den Vorarbeiten zum neuen Gesetzeswerk. Die vorerwähnten grundsätzlich neu zu ordnenden Fragen wurden in einem eingehenden Bericht an den Regierungsrat behandelt und als Grundlagen für das neue Gesetz den interessierten Kreisen unterbreitet. Die neuen Grundsätze fanden allgemeine Zustimmung. Fürsprecher Dr. M. Röthlisberger in Bern wurde beauftragt, diese in einem Vorentwurf zusammenzufassen. Diese wissenschaftliche Vorarbeit, ergänzt durch eine von der Direktion des Innern angeregte Dissertation von Dr. W. Baur über die gesetzliche Entwicklung des konzessionierten und patentierten Gastwirtschaftsgewerbes und der Wirtschaftsgesetzgebung, sowie eine Untersuchung des kantonalen statistischen Bureaux über die Bindungen im Gastwirtschaftsgewerbe, dienten der Direktion des Innern zur Ausarbeitung eines ersten Entwurfes. Diese im Sommer 1935 vollendete Vorlage wurde unverzüglich den an der Wirtschaftsgesetzgebung interessierten Berufsverbänden, Angestelltenorganisationen, Abstinentenkreisen sowie den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten unterbreitet, mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Die vielen Eingaben, welche die Gesetzesrevision zwar grundsätzlich begrüssten, aber naturgemäss den verschieden berührten Interessen entsprechende Abänderungsanträge enthielten, fanden ihren Niederschlag in einem zweiten Direktionsentwurf, den der Regierungsrat mit wenigen Aenderungen guthiess und nun dem Grossen Rat unterbreitet.

Bewusst hat die Direktion des Innern einen ungewöhnlichen Weg eingeschlagen. In umgekehrter Reihenfolge wandte sie sich zuerst an weite Kreise, sicherte sich vor allem die Mitarbeit des Wirtestandes, der wohl vom neuen Gesetz am meisten betroffen wird, und gelangte erst dann an Regierung und Parlament, nachdem die Fühlungnahme mit den berührten Volksgruppen eine weitgehende Ueberbrükkung der Gegensätze ermöglicht hatte.

In der Ueberzeugung, dass das neue Recht zwar nicht alles verwirklicht, was wünschbar ist, aber doch einen erfreulichen Fortschritt zum Wohle des Bernervolkes bringt, unterbreiten wir die Gesetzesvorlage dem Grossen Rat.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

Der Entwurf gliedert sich in die 5 Titel:

Das Gastwirtschaftsgewerbe; Die Wirtschaftspolizei; Der Handel mit geistigen Getränken; Strafbestimmungen; Schlussbestimmungen.

I. TITEL.

Das Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Abschnitt.

Die Gastwirtschaftsbetriebe.

- Art. 1 umschreibt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Wer gewerbsmässig, d. h. wiederholt und auf Erwerb bedacht, wirtet, fällt grundsätzlich unter das Gesetz. Bloss gelegentliches Verabreichen von Speise und Trank, wenn es nicht in Gewinnabsicht geschieht, ist auch weiterhin ohne Patent oder Bewilligung erlaubt.
- Art. 2. Die Gastwirtschaftsbetriebe werden in 2 Arten eingeteilt: in patentpflichtige und bewilligungspflichtige Betriebe. Als patentpflichtig betrachten wir die ständigen Einrichtungen. Vorübergehende Betriebe sind bloss bewilligungspflichtig. Diese Unterscheidung ist wichtig, weil das Verfahren zur Erlangung eines Patentes eingehend geordnet wird, während die Bewilligungen auf einfache Weise erteilt werden können. Da immer wieder die Auffassung auftaucht, die bauliche Einrichtung eines Gebäudes oder die bisherige Uebung verschafften dem Eigentümer ein dingliches Recht auf den Fortbestand eines Gastwirtschaftsbetriebes, ist die Feststellung nicht überflüssig, dass Patent oder Bewilligung nur dem Inhaber ein persönliches Recht auf Führung des Betriebes geben. Die ehemaligen Ehehaften und Konzessionswirtschaften sind schon durch das Gesetz vom 4. Mai 1879 abgelöst worden. Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen wird untersagt, um unlautern Machenschaften vorzubeugen. Er fällt unter die Strafbestimmungen des Gesetzes.
- Art. 3 unterscheidet 8 Arten von Gastwirtschaftsbetrieben. Für die Unterstellung der einzelnen Betriebe unter die 8 Kategorien ist nicht ihre äussere Benennung massgebend, sondern die Art der Betriebsführung. Mit Absicht wurde deshalb die Aufzählung verschiedener Betriebsbezeichnungen wie Hotel, Café, Restaurant, Grillroom, Tearoom, Appartement House usw. vermieden.

An die Spitze wird der Gasthof gestellt, der ja den Grundbegriff bildet für das bodenständige bernische Gasthaus, an das sich die andern Betriebe als Abarten anschliessen. Eine zeitgemässe Umschreibung erfahren die Pensionen, bei welchen die bisherige 3-tägige Mindestdauer der Beherbergung wegfällt, die Volksküchen, Kostgebereien und Liqueurstuben. Neu werden als patentpflichtig erklärt die Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften. Die alkoholfreien Betriebe schliesslich können nach der neuen Bestimmung mit dem Beherbergungsrecht verknüpft werden. Durch diese Kombination werden nicht nur alkoholfreie Hotels und Pensionen, sondern auch Skihütten, Massenlager und Jugendherbergen — Erscheinungen, die ohne gesetzliche Ermächtigung entstanden — rechtlich eingegliedert.

Den Wünschen der Abstinenten und Milchproduzenten wird Rechnung getragen, indem Gasthöfe und Wirtschaften in Zukunft gehalten sind, natürliche alkoholfreie Getränke zu führen.

In Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen fallen Krankenhäuser, Heilstätten usw. nicht unter das Gesetz.

Art. 4. zählt die bloss bewilligungspflichtigen Betriebe auf. Nicht besonders erwähnt werden die sogenannten Regiewirtschaften, da diese nur das interne Verhältnis zwischen Veranstalter und Wirt, nicht aber die äussere Betriebsart, die unter 1—3 fällt, betreffen. Dagegen dürfen laut letztem Absatz solche Betriebe nur von Patentinhabern geführt werden.

Das gewerbsmässige Zimmervermieten auf kürzere Zeit als zwei Wochen wird auf Wunsch des Hotelgewerbes als bewilligungspflichtig erklärt. Mit dieser Bestimmung soll nicht das Vermieten von Ferienwohnungen auf längere Dauer, wohl aber die unerwünschte kurze gewerbsmässige Beherbergung in Privatwohnungen getroffen werden, welche die gebührenpflichtigen Hotelbetriebe bisher in stärkstem Masse unbeaufsichtigt zu konkurrenzieren vermochte.

- Art. 5 bietet die Grundlage, das Bewilligungsverfahren und die Unterstellung neuer Betriebsarten auf dem Verordnungsweg zu regeln. Auf diese Weise wird nicht nur eine Anpassung an die zukünftige Entwicklung im Gastwirtschaftsgewerbe gefunden, sondern zugleich werden etwaige Umgehungsabsichten verhindert.
- Art. 6. Die Bedürfnisfrage ist nach der neuen Fassung viel strenger zu prüfen. Ein Alkoholpatent wird inskünftig nur noch erteilt, wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb dem örtlichen Bedürfnis entspricht. Die Feststellung, dass ein neues Patent dem Bedürfnis «nicht zuwider» ist, genügt also nicht mehr, sondern verlangt wird die klare Bejahung der Frage. Die bisherige Uebung, häufigen Patentwechsel als Beweis für mangelndes Bedürfnis auszulegen, wird gesetzlich sanktioniert.

Absatz 3 enthält Richtlinien für die Beurteilung der Bedürfnisfrage. Diese Richtlinien als imperative Weisung aufzustellen, würde der bundesgerichtlichen Auslegung der Handels- und Gewerbefreiheit widersprechen.

Art. 7 und 8 enthalten Bestimmungen, die im öffentlichen Interesse über den Bau und die Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben aufgestellt werden müssen. Den neuzeitlichen Anschauungen über die öffentliche Gesundheitspflege soll zum Durchbruch verholfen werden.

Art. 9. Das in diesem Artikel geregelte Planauflageverfahren für Neu- und Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben lehnt sich an das Baudekret vom 13. März 1900 an und ersetzt das veraltete Bau- und Einrichtungsbewilligungsverfahren nach dem Gewerbegesetz von 1849.

Absatz 3 füllt eine Lücke im gegenwärtigen Gesetz aus. Es ist ohne weiteres verständlich, dass die Bewilligung für den Bau eines neuen Gastwirtschaftsbetriebes die grundsätzliche Zusicherung der späteren Patenterteilung in sich schliessen muss.

Art. 10 sorgt dafür, dass die Erfüllung der einmal aufgestellten Bedingungen erzwungen werden kann.

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

Art. 11 zählt die persönlichen Erfordernisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes auf. Von weittragender Bedeutung ist die neue Bestimmung, dass der Patentbewerber für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemässe Führung des Betriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten muss.

Art. 12 enthält eine der wichtigsten Neuerungen, hält doch hier der Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes seinen Einzug ins Gesetz und stempelt dieses zur eigentlichen Gewerbeordnung.

Absatz 2 ist Uebergangsbestimmung. Ein seinen Beruf bereits ausübender Wirt muss sich keiner Fachprüfung mehr unterziehen. Damit aber nicht im letzten Augenblick vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unfähige Elemente Patente erwerben, um sich der Prüfung zu entziehen, soll nur eine dreijährige Berufsausübung vom Erfordernis des Fähigkeitsausweises befreien. Ziffer 2 befristet die Befreiung der Witfrauen vom Fähigkeitsausweis. Es darf nicht zu lange zweierlei Recht nebeneinander bestehen.

Art. 13 und 14 regeln die Voraussetzungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise. Bereits haben Berufsverbände wertvolle Vorarbeiten geleistet. Ob die Durchführung der nötigen Kurse ihnen überlassen werden kann, wird die Zukunft lehren; jedenfalls muss das Gesetz diese Möglichkeit offen lassen. Ueber die Kurse und Prüfungen soll die Direktion des Innern die nötigen Reglemente erlassen können. Wenn für die Führung der verschiedenen Arten von Gastwirtschaftsbetrieben verschiedene Fähigkeitsausweise geschaffen werden, so müssen auch Kurse und Prüfungsbedingungen entsprechend geregelt werden.

Art. 15 fasst, weit über das geltende Recht hinausgehend, die Ausschlussgründe vom Wirteberuf zusammen. So werden nicht nur besoldete, sondern auch pensionierte Beamte usw. ausgeschlossen, ebenso Konkursiten, unabhängig von etwaigen Ehrenfolgen.

Art. 16 bis 20 umschreiben die Rechte und Pflichten des Patentinhabers, von der Erwägung ausgehend, dass der Wirt seinen Beruf als gefestigte Persönlichkeit auszuüben habe und ihm, unter staatlichem Schutz, auch eine entsprechende Verantwortung zu überbinden sei. Der Wirt soll Hausvater und Hüter der Ehre seines Hauses sein.

Es genügt nicht, dass bei der Patentbewerbung die Gewähr für die einwandfreie Führung vorhanden ist, sondern die Führung muss nach der Patenterteilung dann auch tatsächlich einwandfrei sein. Die Verpflichtung zur persönlichen Führung schliesst naturgemäss aus, dass auf eine Person mehrere Ganzjahrespatente ausgestellt werden.

3. Abschnitt.

Die Angestellten.

Art. 21 bis 23 enthalten die Schutzbestimmungen für die Angestellten. Deren Kreis wird genau abgegrenzt. Wesentlich ist, dass Minderjährige, mit Ausnahme der Lehrlinge und Lehrtöchter, nicht für die Bedienung der Gäste herangezogen werden dürfen. Ein grosser Fortschritt bedeutet, dass die Fragen über Barlohn, Bedienungsgelder, Versicherung gegen Betriebsunfall, Nachtruhe und Ferien im Gesetz in befriedigender Weise gelöst werden. Vorgesehen ist ferner, dass die Direktion des Innern einen Normalarbeitsvertrag über das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe aufzustellen hat. Darin werden die gegenseitigen Verpflichtungen der Arbeitgeber und -nehmer wegleitend umschrieben werden.

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Art. 24 bis 28 regeln das Verfahren zur Erteilung, Uebertragung und Erneuerung eines Patentes. Wenn auch durch das Erfordernis des Fähigkeitsausweises inskünftig beruflich ungeeignete Bewerber von vornherein ausscheiden, so gibt doch der Besitz des Fähigkeitsausweises noch keinen Anspruch auf die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes. Jede Patenterteilung, Uebertragung und Erneuerung soll nur nach gründlicher Untersuchung der Verhältnisse durch die Gemeindebehörde und den Regierungsstatthalter, nötigenfalls durch die Direktion des Innern ergänzt, erfolgen. Neu ist, dass der Bewerber Angaben über Kaufpreis oder Pachtzins für seinen Gastwirtschaftsbetrieb sowie über seine Vermögensverhältnisse machen muss. Ohne in zivilrechtliche Verträge einzugreifen, erhält die Administrativbehörde Einblick in spekulative Machenschaften, die regelmässig in kürzerer Zeit zu ungeordneter Betriebsführung verleiten. Eine vorzeitige Warnung im Einzelfall mag in dieser Beziehung nur Gutes zu bewirken und Patentbewerber vor unbedachten Schritten zu bewahren.

Art. 29 und 30 zählen, in Anlehnung an die bisherige Ordnung, die Tatbestände auf, die das Erlöschen oder den Entzug eines Patentes bewirken. Hervorzuheben ist, dass Art. 30, Ziff. 3, unloyales Geschäftsgebaren als Entzugsgrund erwähnt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Patentinhaber, die zu ungesunden Geschäftspraktiken greifen, zu massregeln.

Art. 31 kommt einem Bedürfnis, das sich im bisherigen Gesetzesvollzug gezeigt hat, entgegen. Wie das Patent in Zweifelsfällen nur auf Zusehen hin erteilt werden kann, so soll es als Warnung auch nur bedingt entzogen werden dürfen. Dem ins Pro-

visorium versetzten Patentinhaber wird nochmals Gelegenheit gegeben, während einer Bewährungsfrist durch untadeliges Benehmen schuldhaftes Verhalten wieder gut zu machen und seine Qualifikation als Betriebsinhaber unter Beweis zu stellen.

Art. 32 überbindet die Kosten des Verfahrens dem Gesuchsteller, beziehungsweise dem Patentinhaber.

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

Art. 33 bis 36 ordnen die Gebühren für die verschiedenen patent- und bewilligungspflichtigen Betriebsarten, sowie den halbjährlichen Bezug der Patentgebühren. Im Gegensatz zur bisherigen starren Festsetzung der Wirtschaftsgebühren nach Klassen stellen die neuen Bestimmungen weite Rahmenansätze auf. Die bisherigen Maxima werden zwar erhöht; dadurch soll aber keine allgemeine Erhöhung der Patentgebühren erzwungen, sondern nur eine gewisse Anpassung an die heutigen Verhältnisse gefunden werden. Einzelfälle, wie namentlich Grossbetriebe mit und ohne Alkoholausschank, und wirtschaftsähnliche Betriebsarten müssen im Vergleich zu den kleinen Betrieben einer angemessenen Gebühr unterworfen werden. Gemeinnützige Einrichtungen und alkoholfreie Kleinunternehmungen werden auch weiterhin nur mit geringen Gebühren belastet.

Art. 37 sieht die Anlage eines Reservefonds zur Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes und für die Stillegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank vor. Grundsätzlich ist der Staat bei Schliessung einer Wirtschaft nicht entschädigungspflichtig. Aber gerade die Unantastbarkeit dieses Grundsatzes erschwert oft, durchgreifende Verfügungen zu treffen. Es können eben Verhältnisse vorliegen, wo die Billigkeit für die Ausrichtung einer Vergütung spricht, sei es, dass der bisherige Patentinhaber für seine weitere Existenz einer gewissen Hilfe bedarf, oder dass die Schliessung eines Betriebes unerträgliche Verluste für den Eigentümer oder Dritte zur Folge hätte. Eine billige Vergütung dürfte in solchen Fällen vorzügliche Dienste leisten und zur Beschränkung der Zähl der Wirtschaften mithelfen. Auf diese Weise würden übrigens erhöhte Gebühreneinnahmen zur Gesundung des Wirtestandes beitragen und vor allem den Beteiligten selbst zugutekommen.

Da die gegenwärtigen Einnahmen aus Patentgebühren rund 1,200,000 Fr. betragen, würden nach unserem Vorschlag jährlich etwa 60,000 Fr. dem Zweckvermögen zufliessen.

Art. 38 entspricht der geltenden Vorschrift.

II. TITE L.

Die Wirtschaftspolizei.

Der vorliegende Titel enthält nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, nur einige wenige grundsätzliche Polizeivorschriften, sondern regelt auf ausdrücklichen Wunsch des Gastwirtschaftsgewerbes die Wirt-

schaftspolizei eingehend, so dass sich ein besonderes Dekret über die Wirtschaftspolizei für die Zukunft erübrigt.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen des 1. Abschnittes (Art. 39 bis 47) lehnen sich an die geltenden Vorschriften, die sich bewährt haben, an, und bedürfen keiner Erläuterungen. Hervorzuheben ist einzig das absolute Verbot, schulpflichtigen Kindern gebrannte Wasser zu verabreichen und sie auf Schulreisen und bei Schulfeiern mit geistigen Getränken zu bewirten.

2. Abschnitt.

Oeffnungs- und Schliessungsstunde.

Art. 48 entspricht den gegenwärtigen Bestimmungen.

Art. 49 schiebt den Wirtschaftsschluss für alle Betriebsarten mit Ausnahme der Volksküchen und Kostgebereien, die um 21 Uhr schliessen, um eine Stunde hinaus. Der Wirtschaftsschluss um Mitternacht entspricht zweifellos einer gewissen Notwendigkeit in Städten und Fremdenplätzen, wo viele Veranstaltungen oft über den gegenwärtigen Wirtschaftsschluss hinaus dauern. In gewissen Einzelbetrieben dagegen, vor allem auf dem Lande, wird die spätere Schliessungsstunde den heutigen Zustand kaum verändern. Absatz 3 erwähnt deshalb ausdrücklich, dass ein Gastwirtschaftsbetrieb auch vor Mitternacht schliessen kann. Im Interesse der Rechtsgleichheit verzichten wir darauf, die örtliche Schliessungsstunde durch Gemeindebeschluss festsetzen zu lassen. Einheitliches Recht für den ganzen Kanton verhindert eine Spaltung zwischen Stadt und Land und bringt die sauberste Lösung. Die heutige Unsitte der sogenannten Toleranz, wonach vielerorts eine halbstündige Ueberwirtung geduldet wird, muss verschwinden. Deshalb sagt Absatz 2 mit aller Schärfe, dass eine Viertelstunde nach Wirtschaftsschluss die Gastwirtschaftsbetriebe von den Gästen geräumt sein müssen. Besonders zu bemerken ist, dass die durch den spätern Wirtschaftsschluss bedingte längere abendliche Arbeitszeit des Personals durch eine entsprechend längere Nachtruhe (Art. 23) ausgeglichen wird.

Art. 50 legt die heutige Praxis, dass ein in Verbindung mit einem Gastwirtschaftsbetrieb geführtes Ladengeschäft (z. B. Konditorei mit Liqueurstube) nach den örtlichen Ladenschlussvorschriften schliessen muss, gesetzlich fest.

Art. 51 bestätigt in Abs. 1 bisheriges Recht.

Abs. 2 ermächtigt den Regierungsrat für besondere Verhältnisse Ausnahmen von der Schliessungsstunde zu gestatten. Gedacht wird an eine spätere Festsetzung des Wirtschaftsschlusses während Ausstellungen, grossen Festen oder während der Hochsaison in Sommer- und Winterkurorten, umgekehrt aber auch an eine frühere Schliessungsstunde während epidemisch auftretender Krankheiten, Unruhen und dergleichen.

Art. 52. Im Gegensatz zur heutigen Ordnung sollen Ueberzeitbewilligungen für bestimmte Anlässe vom Patentinhaber eingeholt und auf ihn, nicht den Veranstalter, ausgestellt werden. Der Wirt braucht sich deshalb inskünftig nicht mehr «hinter einem Verein zu verstecken».

Art. 53 mildert das bisherige im Dekret vom 13. Mai 1931 geordnete Morgenschnapsverbot, indem, namentlich den Wünschen der Hotellerie Rechnung tragend, der Ausschank von echten Trinkbranntweinen mit warmen Getränken auch vor 9 Uhr, beziehungsweise 11 Uhr vormittags gestattet wird.

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Art. 54 setzt die Gebühren in bisheriger Weise fest und überlässt den Gemeinden den Anteil, den sie heute schon erhalten.

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Art. 55 schafft die notwendige gesetzliche Grundlage, um das Tanzwesen in einem Dekret zu ordnen, das sich den jeweiligen, gerade auf diesem Gebiet sehr wechselnden Zeitströmungen leichter anpassen kann als ein Gesetz. Von Wichtigkeit ist namentlich, dass ein Dancingpatent als besondere Art von Gastwirtschaftspatent vorgesehen wird. Dancingbetriebe sollen nicht, wie dies leider unter der gegenwärtigen Ordnung geduldet werden musste, im eigentlichen Gastwirtschaftsgewerbe entstehen, sondern ein Gewerbe für sich bilden.

III. TITEL.

Der Handel mit geistigen Getränken.

Art. 56 umschreibt den unter das Gesetz fallenden Handel mit geistigen Getränken. Neu erfasst wird grundsätzlich auch der Kleinhandel mit Obstwein. Wesentlich vor allem aber ist die Unterstellung des Mittelhandels mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Zweiliterwirtschaften), wozu Art. 32 quater Bundesverfassung die Handhabe bietet. Abs. 2 erwähnt die Ausnahmen, die bundesrechtlich festgesetzt sind. Es betrifft dies namentlich den Verkauf durch Hausbrenner und den Verkauf aus eigenem Gewächs.

Zu erwähnen ist, dass auch Apotheken, die durch die Pharmakopoe zur Führung von Alkoholica verpflichtet sind, nicht unter das Gesetz fallen, sofern es sich um Verkauf von geistigen Getränken zu rein medizinischen Zwecken handelt.

Art. 57 ordnet die Patentpflicht. Das Patent wird inskünftig auf 4 Jahre, nicht nur auf ein Jahr wie gegenwärtig, erteilt. Wichtig ist, dass Gasthöfe und Wirtschaften auch als Kleinverkaufsstellen betrachtet werden.

Das Kleinhandelspatent ist gleich dem Gastwirtschaftspatent rein persönlich.

Art. 58 sieht 5 Patentklassen vor, die sich in vereinfachter Weise an die gegenwärtige Regelung anlehnen. Versandpatente für die Abgabe gebrannter Wasser werden, den Vorschriften des Art. 42 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 2. Juni 1932 entsprechend, ausdrücklich vorgesehen.

Art. 59 regelt die Bedürfnisfrage in analoger Weise, wie Art. 6. Zu erwähnen ist, dass nach Bundesrecht die Erteilung der Patente für den Mittelhandel nicht vom Bedürfnis abhängig gemacht werden darf. Wir möchten diese Ausnahme ausdehnen auf die Apotheken und Drogerien, die regelmässig auch Kleinhandel treiben. Es ist ausserordentlich schwierig, für einzelne solcher Geschäfte die Bedürfnisfrage abzulehnen, für andere aber zu bejahen, weil der Verkauf gewisser geistiger Getränke nun einmal zu ihrem Geschäftskreis gehört. Die Gefahr für die Zunahme von Kleinhandelsstellen dürfte kaum gross sein, da die Einrichtung jeder einzelnen Apotheke und Drogerie ohnehin bewilligungspflichtig und zudem kostspielig ist.

Art. 60 und 61 stellen die persönlichen und gewerblichen Erfordernisse zur Erteilung einer Kleinund Mittelhandelsbewilligung auf. Die Voraussetzungen werden möglichst hoch geschraubt, um die Zahl der Verkaufsstellen beschränken zu können.

Art. 62 bis 64 enthalten Vorschriften über Patentgesuche und das Verfahren zur Erteilung und zum Entzug der Klein- und Mittelhandelspatente.

Art. 65 setzt die Gebühren fest, wobei Verkaufsstellen, die nur Obstwein verkaufen, durch niedrige Ansätze weitgehend berücksichtigt werden. Der Handel mit Obstwein soll nicht bekämpft werden, sondern nur einer Kontrolle unterworfen sein. Die Gebühr für ein Mittelhandelspatent darf laut Verfassungsvorschrift nur mässig sein. Das Bundesgericht hat in einem Entscheid unseren in Vorschlag gebrachten Ansatz als obere Grenze bezeichnet.

Art. 67 bis 72 enthalten schon heute bestehende polizeiliche Vorschriften, die ohne weiteres begründet sind. Art. 68 insbesondere bildet die notwendige Ergänzung zum Morgenschnapsverbot. Eine Verschärfung bedeutet die Bestimmung, dass nach 19 Uhr in Ladengeschäften (wohl aber in Gasthöfen und Wirtschaften) keine geistigen Getränke mehr abgegeben werden dürfen.

IV. TITE L.

Strafbestimmungen.

Art. 73 enthält die sogenannte Generalklausel und behält die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches und die nachfolgenden besondern Strafandrohungen vor.

Art. 74 und 75 erwähnen bestimmte schwerwiegendere Tatbestände, die mit höheren Bussen bedroht werden.

Art. 76 bis 79 bedürfen keiner Erläuterung.

V. TITEL.

Schlussbestimmungen.

Art. 80. schafft als ständige Einrichtung einen Fachausschuss, der rein beratenden Charakter besitzt. Er soll aus tüchtigen, sachverständigen Vertretern des gesamten Gastwirtschaftsgewerbes zusammengesetzt werden. Abzulehnen ist demnach eine Vertretung bestimmter Interessengruppen. Den Vorsitz soll eine neutrale Persönlichkeit als Staatsvertreter führen.

Art. 81 ordnet die Weiterziehung gegen diejenigen Verfügungen der Direktion des Innern, die von einschneidender Bedeutung für den Patentbewerber oder Patentinhaber sind. Dagegen soll, im Interesse der Vereinfachung der Staatsverwaltung, nicht gegen jede Verfügung rekurriert werden können.

Für die Weiterziehung gilt die übliche 14-tägige Frist. Entsprechend dem rein persönlichen Recht des Patentes ist nur der Patentbewerber, bezw. -Inhaber zum Rekurs berechtigt, nicht aber irgendein Dritter. Gemeindebehörden sind nicht Partei, sondern antragstellende Instanz und kommen als Rekurrenten nicht in Frage.

Art. 82. Der vorliegende Entwurf enthält nur in Art. 5 einen Hinweis auf eine Verordnung. Absichtlich und den Wünschen der Verbände entsprechend, ist der Gesetzesentwurf selbst so eingehend als möglich abgefasst. Trotzdem muss die Regelung gewisser Vollzugsfragen, vor allem verwaltungstechnischer Art, einer Verordnung überlassen werden. Art. 82 schafft hiefür die gesetzliche Grundlage.

Art. 83 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Um klares Recht zu schaffen, werden alle früheren Bestimmungen, die mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehen, ausdrücklich aufgehoben.

Bern, den 25. Oktober 1937.

Der Direktor des Innern:
Joss.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 15. / 20. Oktober 1937.

Gesetz

über

das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 81 der Staatsverfassung, in Vollziehung der Art. 31 ff. der Bundesverfassung; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. TITEL.

Das Gastwirtschaftsgewerbe.

1. Abschnitt.

Die Gastwirtschaftsbetriebe.

Art. 1. Wer gewerbsmässig Dritte beherbergt, ihnen Speise oder Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgibt oder hierfür Platz gewährt, führt einen Gastwirtschaftsbetrieb und fällt unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führt, Bewilligung. bedarf eines Patentes oder einer Bewilligung.

Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe begründen für den Inhaber nur die in der Patent- oder Bewilligungsurkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und geben weder ihm noch dem Gebäudeeigentümer oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Der Handel mit Patenten oder Bewilligungen ist untersagt.

Art. 3. Die patentpflichtigen Gastwirtschafts-II. Gastwirtschaftsbetriebe betriebe werden eingeteilt in: mit Patent.

- 1. Gasthöfe;
- 2. Wirtschaften;
- 3. Pensionen und Hotels garnis;
- 4. Volksküchen;
- 5. Kostgebereien;
- 6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften;
- 7. Liqueurstuben und selbständige Bars;
- 8. alkoholfreie Betriebe.

- 1. Gasthöfe sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und an jedermann Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.
- 2. Wirtschaften sind Unternehmungen, Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.
- 3. Pensionen und Hotels garnis sind Unternehmungen, die Gäste beherbergen und nur diesen und ihren Angehörigen Speise und Trank verabfolgen.
- 4. Volksküchen sind gemeinnützige Unternehmungen, die einem durch Statuten bestimmten Kreis von Gästen Speise und alkoholfreie Getränke beliebig, Wein, Bier oder Obstwein nur zu Mahlzeiten, gebrannte Wasser aber überhaupt nicht abgeben.
- 5. Kostgebereien sind Verpflegungsstätten, die nach Vereinbarung regelmässigen Tischgüngern die üblichen Mahlzeiten samt Getränken verabreichen. Kostgebereien, in denen regelmässig nicht mehr als sechs Gäste verpflegt werden, sind nicht patentpflichtig; doch ist eine weitergehende Bewirtung auch ihnen untersagt.
- 6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften sind nicht öffentliche, für Dritte nicht erkennbare Einrichtungen zur Abgabe von Speise und Trank an Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft und einzelner in Begleitung von Mitgliedern eingeführter Gäste. Das Patent setzt die Art der zu-lässigen Bewirtung fest und wird nur einem verantwortlichen Geschäftsführer erteilt.
- 7. Liqueurstuben und selbständige Bars sind Unternehmungen, die Speise und Trank zum Genuss an Ort und Stelle verabfolgen, von geistigen Getränken aber nur echte Trinkbranntweine, Liqueure und Bitter im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung.
- 8. Alkoholfreie Betriebe sind Unternehmungen, die Speise und ausschliesslich alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben.

Mit ihnen kann das Recht verbunden werden auf:

- a) Beherbergung von Gästen in Zimmern;
- b) Beherbergung von Gästen, insbesondere Jugendlichen, auf Massenlagern.

Gasthöfe und Wirtschaften sind gehalten, natürliche alkoholfreie Getränke, wie Milch und Süssmost, zu führen.

Nicht unter das Gesetz fallen Krankenhäuser und Heilstätten, die vorwiegend Kranke zu ärztlicher Behandlung aufnehmen, sowie Armen- und ähnliche Anstalten und Kinderheime.

Die Direktion des Innern bezeichnet das einem Gastwirtschaftsbetrieb entsprechende Patent.

- Art. 4. Bewilligungspflichtige Gastwirtschafts- III. Gastwirtschaftsbetriebebetriebe sind: mit Bewilligung.
 - 1. Festwirtschaften;
 - 2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen;
 - 3. Bauplatzwirtschaften;
 - 4. Zimmervermieten gegen Entgelt;
 - 5. Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe.
- 1. Festwir!schaften sind Verpflegungsstätten, die nur auf kurze Dauer für die Besucher einer be-

stimmten öffentlichen, festlichen, sportlichen oder militärischen Veranstaltung und dergleichen eröffnet werden.

Bei festlichen Anlässen können die ortsansässigen Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieben ausnahmsweise vom Regierungsstatthalter ermächtigt werden, Gäste ausserhalb der im Patent vermerkten Räume zu bewirten. Wirten auf Drittmannsboden ist gebührenpflichtig.

- 2. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sportplätzen sind Verpflegungsstätten, die regelmässig während sportlichen Veranstaltungen an Besucher Speise und Trank abgeben.
- 3. Bauplatzwirtschaften sind vorübergehende Verpflegungsgelegenheiten für Arbeiter einer bestimmten Baustelle.

Bauplatzwirtschaften werden nur bewilligt, wenn Bezüge aus Wirtschaften den Gang der Arbeit unverhältnismässig erschweren oder den Beteiligten nicht zugemutet werden können.

In Bauplatzwirtschaften dürfen beliebig kalte und warme Speisen, geistige Getränke dagegen nur zu den üblichen Mahlzeiten und gebrannte Wasser überhaupt nicht abgegeben werden.

- 4. Das gewerbsmässige Zimmervermieten auf kürzere Zeit als zwei Wochen gilt als Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes.
- 5. Das Zimmermieten durch Gastwirtschaftsbetriebe bedarf für den Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes einer besondern Bewilligung.

Die Bewilligungen nach Ziffer 1—3 werden nur Patentinhabern, und zwar in der Regel ortsansässigen, erteilt, mit der Verpflichtung, natürliche alkoholfreie Getränke zu führen.

Erteilung und Entzug der Bewilligungen; andere

Art. 5. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Verfahren für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen.

Betriebsarten. schrieben sind, jederzeit nach Anhörung des Fachausschusses der Bewilligungspflicht und angemessenen Gebühren unterwerfen.

IV. Oeffentliche Ordnung; Bedürfnisfrage. Art. 6. Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit können Patente und Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes verweigert werden. Patente und Bewilligungen für Gastwirtschaftsbetriebe mit Ausschank geistiger Getränke dürfen nur erteilt, ausgedehnt, erneuert und übertragen werden, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen und das öffentliche Wohl nicht gefährden.

Für die Beurteilung der Bedürfnisfrage fallen namentlich die Bevölkerungszahl, die örtlichen Verhältnisse sowie die Interessen des Markt- und Reiseverkehrs eines Gemeinwesens oder einer ganzen Landesgegend in Betracht. Ein Bedürfnis darf nur angenommen werden, wenn es einwandfrei nachgewiesen wird. Häufiger Patentwechsel kann als Beweis für mangelndes Bedürfnis ausgelegt werden.

Das Bedürfnis ist in der Regel bei der Neuerrichtung von Wirtschaften zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern auf 300 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern auf 400 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 500 Einwohner ein Betrieb gleicher oder ähnlicher Art fällt.

Aus einer vorübergehenden oder dauernden Verbesserung der Verhältniszahl entsteht kein Anspruch auf Bewilligung weiterer Patente.

Art. 7. Gastwirtschaftsbetriebe dürfen nur in ge- V. Gebäude sunder Lage, an leicht und gefahrlos zugänglicher und Einrichtungen. Stelle, nicht aber so nahe an Kirchen, Schulen, Krankenanstalten oder andern öffentlichen Gebäuden eingerichtet werden, dass sie diese stören.

Die Gebäude für Gastwirtschaftsbetriebe müssen in Bauweise und Einrichtungen mindestens den ortsüblichen Anforderungen entsprechen. Auf den Schutz von landschaftlichen Schönheiten oder Baudenkmälern ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Gebäude und weitere Anlagen von Gastwirtschaftsbetrieben sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft gegen lästigen Lärm geschützt ist.

Art. 8. Die Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoss, jedenfalls nicht höher als im ersten Stockwerk und nur ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, in Kellerräumen liegen und von der Strasse her unmittelbar zugänglich sein. Sie sind hell, sauber und mit guter Lüftung auszustatten. Ihre Höhe soll, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, wenigstens 3 Meter in städtischen und 2,5 Meter in ländlichen Verhältnissen betragen. Für aussergewöhnlich grosse Gastwirtschaftsräume, namentlich für Tanz- und Theatersäle kann die Direktion des Innern weitergehende Bedingungen aufstellen. Die Nebenräume, inbegriffen die Schlaf- und Aufenthaltskammern der Angestellten, die sanitären Anlagen sowie die Einrichtungen für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speise und Trank, sollen den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen.

Hausbewohnern, die nicht im Gastwirtschaftsbetrieb tätig sind, soll ein getrennter Wohnungszugang zur Verfügung stehen.

Art. 9. Vorhaben für Neu- und wesentliche Umbauten von Gastwirtschaftsbetrieben sind vor Baubeginn öffentlich bekannt zu machen und während zwei Wochen zu jedermanns Einsicht bei der zuständigen Gemeindestelle aufzulegen. Während der Planauflage kann jedermann, der ein Interesse hat, schriftlich Einspruch erheben.

Die Direktion des Innern entscheidet nach Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden gewerbepolizeilich über das Bauvorhaben; sie kann in Wahrung allgemeiner Interessen Abänderungen verlangen oder an die Ausführung der Bauten gewisse Bedingungen wie Einrichten und Erhalten von genügenden Parkgelegenheiten, Stallungen und dergleichen stellen.

Die Bewilligung zu einem Neubau schliesst die grundsätzliche Zusicherung der spätern Erteilung des Gastwirtschaftspatentes in sich. Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Baupolizei bleiben vorbehalten.

Art. 10. Genügen die Gebäude oder Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben den gesundheitli hen verfügungen. oder gewerblichen Anforderungen nicht, oder wird nicht nach den genehmigten Plänen gebaut, so kann

Räume.

Neu- und Umbauten.

Bau-

die Direktion des Innern jederzeit die Ausführung der nötigen Verbesserungen verlangen und hierfür eine angemessene Frist setzen. Dabei dürfen, wie bei Umbauten oder Erweiterungen, besondere Bedingungen gestellt werden.

2. Abschnitt.

Der Patentinhaber.

I. Allgemeine ErforderArt. 11. Wer einen Gastwirtschaftsbetrieb führen will, muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und sich ausweisen, dass er und seine Hausgenossen gut beleumdet sind. Er muss für die gehörige Beaufsichtigung und die fachgemässe Führung des Gastwirtschaftsbetriebes in jeder Hinsicht volle Gewähr bieten.

II. Fähigkeitsausweis.

Art. 12. Ein Patent zur Führung eines unter Art. 3, Zilfer 1—8 erwähnten Gastwirtschaftsbetriebes wird nur erteilt, wenn der Bewerber einen Fähigkeitsausweis für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes dieser Art besitzt.

Vom Fähigkeitsausweis ist befreit:

- wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seit 3 Jahren einen Gastwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern führt und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt;
- 2. die Witwe eines Patentinhabers für die Dauer von 3 Jahren seit Ableben des Ehemannes, wenn sie im Gastwirtschaftsbetrieb tätig war und diesen oder einen gleichartigen Betrieb weiterführt. Die Direktion des Innern kann bei besondern Verhältnissen Ausnahmen gestatten.

Erwerb.

Art. 13. Einen Fähigkeitsausweis erwirbt, wer sich vor einer staatlichen Prüfungsbehörde über genügende Kenntnisse für die Ausübung des Gastwirtschaftsgewerbes bestimmter Art ausweist.

Ueber die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen, die in andern Kantonen oder im Ausland erworben werden, entscheidet die Direktion des Innern nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses.

Prüfungen; Kurse. Art. 14. Die Prüfungen zum Erwerb der Fähigkeitsausweise unterstehen der Aufsicht der Direktion des Innern, die, wenn nötig, in Verbindung mit den Berufsverbänden besondere Kurse zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse veranstaltet.

Ueber die Anforderungen zum Erwerb der einzelnen Fähigkeitsausweise sowie die Zulassungsbedingungen und Kostenverteilung bei Kursen und Prüfungen erlässt die Direktion des Innern, nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses, die näheren Bestimmungen.

III. Ausschluss.

- *Art. 15.* Von der Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes sind, besondere Verhältnisse vorbehalten, ausgeschlossen:
 - alle hauptamtlich besoldeten und pensionierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,

- sowie deren Anstalten, ihre Ehefrauen und die mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen;
- 2. alle Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten und ihre im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten:
- 3. die Ehefrauen und Familienangehörigen von Männern, die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, wenn sie im gleichen Haushalt leben.

Art. 16. Der Patentinhaber hat seinen Gastwirt- IV. Rechte schaftsbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vor- und Pflichten schriften und des ihm erteilten Patentes unter eigegener Verantwortung einwandfrei zu führen.

Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor, fällt der Patentinhaber in Konkurs oder stirbt er, so kann die Direktion des Innern die Führung des Gastwirtschaftsbetriebes durch einen verantwortlichen Vertreter gestatten. Dieser hat die Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes zu erfüllen wie ein Patentinhaber.

Juristische Personen oder Handelsgesellschaften haben ihre Gastwirtschaftsbetriebe durch einen persönlich verantwortlichen Patentinhaber führen zu

Die Verleihung mehrerer Jahrespatente an den nämlichen Patentinhaber ist unzulässig.

Art. 17. Der Patentinhaber ist berechtigt, dem Name und Gastwirtschaftsbetrieb einen eigenen Namen zu geben und ein entsprechendes Schild zu führen. Namen und Art des Gastwirtschaftsbetriebes sind von aussen deutlich kenntlich zu machen. Sie dürfen nicht irreführend sein.

Gleichlautende oder leicht zu verwechselnde Bezeichnungen für Gastwirtschaftsbetriebe sind in der nämlichen Ortschaft oder in Ortschaften, die zusammen ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet bilden, nicht zu bewilligen.

Art. 18. Der Patentinhaber wahrt sein Haus- Hausrecht. recht selbst und sorgt für Ruhe und Ordnung. Es stehen ihm im Gastwirtschaftsbetrieb gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er in der Regel im Wirtschaftsgebäude wohnen und namentlich zur Nachtzeit leicht erreichbar sein.

Alle Gäste haben die Weisungen, welche ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechts und zur Wahrung von Ruhe und Ordnung trifft, zu befolgen.

Art. 19. Jeder Patentinhaber ist in Ausübung Administraseines Berufes für seine eigenen und die Handlungen seiner Familien- und Hausgenossen sowie seiner Angestellten persönlich verantwortlich.

Art. 20. Forderungen für Wirtszeche sind nicht Forderungen klagbar, wenn der Patentinhaber übermässig be- für Wirtszeche. wirtet oder Trinkforderungen anstehen lässt.

inhabers. Persönliche Führung.

des Patent-

Schild.

tive Verantwortlichkeit.

3. Abschnitt.

Die Angestellten.

Angestellte.

Art. 21. Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Arbeitnehmer, die in Gastwirtschaftsbetrieben ständig oder vorübergehend beschäftigt sind, mit Ausnahme der zur Familiengemeinschaft gehörenden Familienmitglieder des Patentinhabers und der Personen, die vorwiegend häusliche oder landwirtschaftliche Dienste verrichten.

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen in Gastwirtschaftsbetrieben für die Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die zur berufsmässigen Ausbildung eingestellten Lehrlinge und Lehrtöchter.

Dienstverhältnis. Art. 22. Für das Dienstverhältnis zwischen Patentinhaber und Angestellten gelten, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts über den Dienstvertrag (Art. 319 ff.).

Abgesehen von kurzfristigen Anstellungen für Aushilfsarbeiten ist bei jedem Dienstverhältnis ein angemessener Barlohn zu entrichten. Bedienungsgelder sind ausschliessliches Eigentum der trinkgeldberechtigten Angestellten. Findet eine Ablösung dieser Gelder statt, so sorgt der Patentträger für eine gerechte, regelmässige und vollständige Auszahlung an die Angestellten. Die Erhebung von Abgaben aus dem Arbeits- und Trinkgeldeinkommen der Bediensteten zugunsten des Betriebes ist verboten.

Die Angestellten sind auf Kosten des Betriebes gegen Betriebsunfall zu versichern.

Den Angestellten, mit Ausnahme derjenigen in Barbetrieben, ist eine finanzielle Beteiligung am Umsatz von geistigen Getränken und das Ermuntern der Gäste zum Trinken verboten. Für Widerhandlungen ist der Patentinhaber oder sein Stellvertreter mitverantwortlich.

Die Direktion des Innern stellt nach Anhörung des kantonalen Fachausschusses und der beteiligten Berufsverbände für das Dienstverhältnis im Gastwirtschaftsgewerbe einen Normalarbeitsvertrag auf.

Fürsorge; Ruhezeit. Art. 23. Eine gesundheitsgefährdende Anstrengung der Angestellten ist untersagt.

Die Angestellten haben Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von wenigstens 8 Stunden

Bei besondern Anlässen, aber nicht mehr als zweimal pro Woche, darf die Nachtruhe um höchstens zwei Stunden eingeschränkt werden, doch ist sie innert 14 Tagen durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen.

Die in den Gastwirtschaftsbetrieben verköstigten Angestellten haben Anspruch auf eine gesunde, ausreichende Verpflegung. Während der Freizeit und der Zeit blosser Dienstbereitschaft soll den Angestellten ein wohnlicher, heizbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung stehen.

Für die wöchentliche Ruhezeit in den Gastwirtschaftsbetrieben gelten die einschlägigen Bundesbestimmungen.

Jeder Angestellte hat nach Ablauf des ersten Dienstjahres Anspruch auf eine Woche, nach den folgenden Dienstjahren auf zwei Wochen bezahlte Ferien. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Betriebe, die jährlich nur ein- oder zweimal zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet sind.

4. Abschnitt.

Das Gastwirtschaftspatent.

Art. 24. Wer ein Gastwirtschaftspatent erwerben Patentgesuch. will, hat mindestens 1 Monat vor Eröffnung oder Uebernahme des Geschäftes beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Gesuch einzureichen.

Das Gesuch hat insbesondere zu enthalten:

1. Art und Namen des Gastwirtschaftsbetriebes sowie die vollständige Aufzählung aller Räume, Plätze und Einrichtungen, für die das

Patent ausgestellt werden soll;

2. die Einwilligung des Hauseigentümers zur Patenterteilung, sofern der Patentbewerber nicht Eigentümer des Gastwirtschaftsbetriebes ist; bei einer Patentübertragung überdies das Patent mit dem Nachweis über die Vertragsauflösung mit dem bisherigen Patentinhaber;

3. Angaben über Kaufpreis oder Zins für den Gastwirtschaftsbetrieb und für damit zusammenhängende Kauf-, Pacht- und Mietobjekte

sowie über allfällige Vorkaufsrechte; 4. Angaben über Alter Zivilstand und Familienverhältnisse, Aufenthalt während der letzten 5 Jahre und Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers sowie die Ausweise über die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes im Sinne der Art. 11 und 12 hiervor.

Wissentlich unrichtige Angaben des Patentbewerbers können Verweigerung des Patentes zur Folge haben.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Art. 25. Der Einwohnergemeinderat unterzieht Vorinstanzdas Gesuch einer genauen Prüfung. Er erkundigt sich liche Prüfung. über den Patentbewerber und dessen Hausgenossen, schlägt die Patentgebühr vor und leitet die Gesuchsakten mit seinem begründeten Antrag unverzüglich an den Regierungsstatthalter weiter. Dieser prüft das Gesuch selbständig und ohne an die Anträge der Gemeindebehörde gebunden zu sein. Erscheinen ihm die eingezogenen Erkundigungen nicht als ausreichend, so weist er die Akten zur Ergänzung an den Gemeinderat zurück oder veranlasst selbst weitere Erhebungen.

Beantragt die Gemeindebehörde Abweisung, so gibt der Regierungsstatthalter dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Nach abgeschlossener Untersuchung übermittelt der Regierungsstatthalter sämtliche Akten mit seinem begründeten Antrag der Direktion des Innern.

Art. 26. Die Direktion des Innern ergänzt soweit Entscheid der nötig die Untersuchung und entscheidet über die Direktion des Innern. Erteilung des Patentes sowie über die Höhe der

Patentgebühr. Sie erteilt ein Patent nur, wenn Bewerber und Gastwirtschaftsbetrieb die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen.

In Zweifelsfällen kann die Direktion des Innern das Patent nur auf Zusehen hin und unter An-

setzung einer Bewährungsfrist erteilen.

Der Entscheid der Direktion des Innern ist den Beteiligten (Gesuchsteller, Hauseigentümer) sowie der Gemeindebehörde durch den Regierungsstatthalter zu eröffnen.

Patent-Patenterneuerung.

Art. 27. Das hiervor geregelte Verfahren gilt auch übertragung; für die Uebertragung der Patente während der Patentdauer auf einen andern Inhaber sowie für die Gesamterneuerung der Patente.

> Die Direktion des Innern bestimmt jeweilen für die Einreichung der Erneuerungsgesuche eine Frist; sie kann die Gesuche gesamthaft oder für einzelne Bezirke dem kantonalen Fachausschuss zur Begutachtung zustellen.

Ausstellung; Dauer.

Art. 28. Die Patente werden auf die Dauer von 4 Jahren als Jahrespatente für ganzjährige oder als Saisonpatente für nur bestimmte Zeit im Jahr geöffnete Betriebe ausgestellt.

Während der allgemeinen Gültigkeitsdauer wird ein Patent nur bis zu deren Ablauf erteilt.

Erlöschen.

Art. 29. Von Gesetzes wegen erlischt ein Patent:

- 1. wenn nicht innert der von der Direktion des Innern bestimmten Frist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein neues Patentgesuch eingereicht worden ist;
- 2. wenn der Patentinhaber trotz Mahnung die ihm auferlegten Patentgebühren nicht bezahlt;
- 3. wenn dem Patentinhaber infolge zivilrechtlicher Verhältnisse die Gewalt über den Gastwirtschaftsbetrieb nicht mehr zukommt;
- 4. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb innert Jahresfrist seit der Ausstellung des Patentes nicht eröffnet wird;
- 5. wenn ein Gastwirtschaftsbetrieb durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse wie Brandfall, Abbruch und dergleichen unbenutzbar geworden ist und während zwei Jahren in diesem Zustand verbleibt.

Das Erlöschen eines Patentes ist von der Direktion des Innern anzumerken und den Beteiligten zu eröffnen. Der Regierungsstatthalter hat den Gastwirtschaftsbetrieb zu schliessen.

Entzug.

Art. 30. Die Direktion des Innern entzieht ein Patent:

- 1. wenn öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erfordern;
- 2. wenn der Patentinhaber die persönlichen Erfordernisse zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes nicht mehr erfüllt;
- 3. wenn er wiederholt die Bestimmungen des Patentes verletzt, wiederholt wegen Widerhandlungen gegen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe bestraft worden ist oder wiederholt die Regeln eines loyalen Geschäftsgebarens übertritt;

- 4. wenn er ohne vorherige Bewilligung wesentliche bauliche Veränderungen an den im Patent vermerkten Räumen oder Einrichtungen vornimmt oder die von der zuständigen Behörde angeordneten Verbesserungen trotz Mahnung nicht ausführt;
- 5. wenn er zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen Platz gegeben hat.

Ein Patent soll nur nach eingehender Untersuchung und Vernehmlassung des Patentinhabers entzogen werden. Die Direktion des Innern hat bei Entzug eines Gastwirtschaftspatentes die nötigen Anordnungen für Schliessung oder veränderte Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes zu treffen. Der Entzug ist den Beteiligten zu eröffnen.

Art. 31. Besteht begründete Aussicht auf rasche und durchgreifende Besserung der Verhältnisse, oder weist das Verhalten des Patentinhabers noch nicht die für den gänzlichen Entzug vorgesehenen Merkmale wiederholten Vergehens oder schweren Verschuldens auf, so kann das Patent unter Ansetzung einer Bewährungsfrist bedingt entzogen werden. Eine solche Verfügung ist den Beteiligten zu eröffnen.

Bedingter Entzug.

Art. 32. Die Patentgesuche sowie alle Eingaben Kosten des in vorstehend geregeltem Verfahren sind stempelpflichtig. Die Kosten für Erteilung, Erneuerung und Uebertragung eines Patentes trägt der Gesuchsteller, für Erlöschen und Entzug eines Gastwirtschaftspatentes der bisherige Inhaber.

5. Abschnitt.

Die Gebühren.

Art. 33. Für Gastwirtschaftspatente sind folgende I. Jührliche Gehühren zu entrichten: jährliche Gebühren zu entrichten: Fr.

1. Gasthöfe (Art. 3, Ziff. 1). 200 - 30002. Wirtschaften (Art. 3, Ziff. 2) . 200-3000 3. Pensionen und Hotels garnis (Art. 3, Ziff. 3). 100-2000 4. Volksküchen (Art. 3, Ziff. 4) 50- 500 5. Kostgebereien (Art. 3, Ziff. 5). 20- 500 6. Gastwirtschaftsbetriebe geschlossener Gesellschaften (Art. 3, Zif-100-500 7. Liqueurstuben und selbständige Bars (Art. 3, Ziff. 7). . . . 100-1000 8. Alkoholfreie Betriebe (Art. 3, Zif-

Für Saisonpatente können die jährlichen Patentgebühren höchstens bis auf die Hälfte ermässigt

fer 8)......

Die Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich vor allem nach der örtlichen Lage, der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung eines Betriebes.

Art. 34. Während der Gültigkeitsdauer der Pa- Erhöhung; tente kann die Direktion des Innern die Patentge-Eimässigung; bühr bei baulichen Erweiterungen erhöhen; sie kann erstattung. die Gebühr aber auch ermässigen, insbesondere

20 - 1000

1. dem Inhaber eines Patentes im öffentlichen Interesse vermehrte Leistungen wie die Ver-

pflichtung zur Aufnahme von unterkunftsuchenden Gästen, zum Unterhalt von alpinen oder andern Rettungseinrichtungen, zum Bau von Stallungen und dergleichen auferlegt werden;

2. ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Bei Erlöschen oder Entzug eines Patentes wird die Gebühr marchzählig zurückerstattet, sofern nicht ein erhebliches Verschulden des Patentinhabers vorliegt.

Diese Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung auf die Bewilligungen für Gastwirtschafts-

betriebe.

Bezug.

Art. 35. Die Patentgebühren für Jahresbetriebe sind für das folgende Halbjahr, diejenigen für Saisonbetriebe für die ganze Saison vor dem 20. Dezember und 20. Juni an die Amtsschaffnerei zu entrichten.

Für die im Laufe eines Jahres eröffneten Gastwirtschaftsbetriebe wird die erste Patentgebühr nach

Monaten berechnet.

II. Bewilli-

Art. 36. Für Gastwirtschaftsbewilligungen sind gungsgebühr. folgende Gebühren zu entrichten:

gende Gebunten zu entrichten:	$\mathbf{Fr.}$
1. Bewilligung von Festwirtschaften	
(Art. 4, Ziff. 1):	
a) mit Alkoholausschank	20 - 1000
b) ohne Alkoholausschank	2-50
2. Wirten auf Drittmannsboden	
(Art. 4, Ziff. 1, Abs. 2)	10 - 100
3. Gastwirtschaftsbetriebe auf Sport-	
plätzen (Art. 4, Ziff. 2):	
a) mit Alkoholausschank	20 - 200
b) ohne Alkoholausschank	2-50
4. Führung von Bauplatzwirtschaf-	
ten (Art. 4, Ziff. 3)	50 - 200
5. Gewerbsmässiges Zimmerver -	
mieten (Art. 4, Ziff. 4)	20 - 200
6. Zimmermieten durch Gastwirt-	
schaftsbetriebe (Art. 4, Ziff. 5)	20 - 200
7. Andere Betriebsarten Art. 5,	
Abs. 2)	10 - 500
,	

Die Gebühren sind bei der Erteilung der Bewilligung zum voraus zu entrichten.

III. Zweckvermögen.

Art. 37. Aus je einem Zwanzigstel des jährlichen Ertrages der Patentgebühren wird ein Zweckvermögen von höchstens einer Million Franken gebildet, das sowohl für die allgemeine Förderung des Gastwirtschaftsgewerbes als auch in besonderen Fällen für die Stillegung lebensschwacher Betriebe mit Alkoholausschank Verwendung finden kann.

Ueber die Verwendung von Unterstützungen bis zu 2000 Fr. entscheidet die Direktion des Innern, über höhere Zuwendungen der Regierungsrat.

Die nähern Vorschriften über Bildung, Verwaltung dieses Zweckvermögens werden durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Anteil der Gemeinden.

Art. 38. Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren ist ein Zehntel den Einwohnergemeinden für Schul- oder Armenzwecke abzugeben.

Der Regierungsrat bestimmt die Zuweisungen an die einzelnen Gemeinden nach der Grösse ihrer Wohnbevölkerung, wie sie sich aus der letzten Volkszählung ergibt.

II. TITEL.

Die Wirtschaftspolizei.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 39. Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatfhalters und der Oberaufsicht der kantonalen Polizeidirektion durch die Organe der Kantons- und Ortspolizei ausgeübt. Diese sind in Ausübung ihres Amtes befugt, einen Gastwirtschaftsbetrieb jederzeit öffnen zu lassen und zu betreten.

Bei Ruhestörungen kann der Regierungsstatthalter den Gastwirtschaftsbetrieb vorübergehend schliessen lassen.

Er ordnet die sofortige Schliessung an, wenn ein patent- oder bewilligungspflichtiger Betrieb ohne Patent oder Bewilligung eröffnet oder betrieben wird.

Art. 40. Der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes Aufnahme ist veroflichtet, Gäste gegen die keine Abweisungs- von Gästen. gründe vorliegen, aufzunehmen und gemäss seiner Berechtigung gegen Bezahlung zu bewirten.

Er hat Gäste zurückzuweisen oder nachträglich wegzuweisen, die Aergernis erregen, zu unsittlichen oder verbotenen Zwecken Einlass begehren, sich dem übermässigen Alkoholgenusse oder verbotenen Spielen hingeben.

Verdächtige Gäste soll er sogleich nach ihrer

Ankunft der Polizeibehörde melden.

Personen, denen der Besuch der Gastwirtschaftsbetriebe gerichtlich oder administrativ verboten ist, soll die Aufnahme verweigert werden.

Art. 41. In den Gastwirtschaftsbetrieben sollen Bewirten von Kinder im schulpflichtigen Alter nicht aufgenommen werden, es sei denn, dass sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden oder sich im Auftrage ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter ausserhalb ihres ordentlichen Wohnortes aufhalten.

Mit geistigen Getränken dürfen schulpflichtige Kinder nur bewirtet werden, wenn der die Aufsicht führende erwachsene Begleiter es verlangt. Gebrannte Wasser dürfen ihnen überhaupt nicht abgegeben werden.

Auf Schulreisen und bei Schulfeiern dürfen den Kindern keine geistigen Getränke verabfolgt werden.

Art. 42. Der Patentinhaber soll in seinem Betriebe keinerlei verbotene Spiele oder Wetten oder

sonstige verbotene Veranstaltungen dulden. An den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnacht, in katholischen Gegenden ausserdem Fronleichnamstag, Mariae Himmelfahrt und Allerheiligen) sowie am Palmsonntag, an der Auffahrt und an dem diesen Festtagen vorangehenden Tag, sind in oder bei den Gastwirtschaftsbetrieben lärmende Spiele, gewerbsmässige musikalische Darbietungen, Schaustellungen, Volksbelustigungen verboten.

Art. 43. In Gastwirtschaftsbetrieben dürfen musikalische oder andere Vorführungen gegen Entgelt rungen, Benur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde statt-

Aufsicht.

Kindern.

Verbotene Spiele und andere Veranstaltungen. Festtage.

Auffüh-

finden. Werden sie öffentlich ausgekündet, so ist der Name des Veranstalters anzugeben.

Ausgenommen sind die Aufführungen und Darbietungen von Vereinen, Gesellschaften und Einzelpersonen, die ihre Veranstaltungen in eigens zu diesem Zwecke gemieteten Räumen abhalten.

Für alle andern, öffentlich bekanntgemachten Belustigungen, die nicht unter das Spielgesetz fallen, haben die Patentinhaber beim Regierungsstatthalter eine Bewilligung einzuholen.

Aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit kann der Regierungsstatthalter Vorführungen in Gastwirtschaftsbetrieben untersagen.

Die kantonale Polizeidirektion kann an Kursäle und andere in Gebieten des Fremdenverkehrs oder in Verkehrszentren gelegene Betriebe allgemeine Bewilligungen (sogenannte Kasinobewilligungen) erteilen und deren Bedingungen nach Anhörung der Ortspolizeibehörden und des Regierungsstatthalters festsetzen. Die Kasinobewilligungen treten an Stelle der von den Ortspolizeibehörden zu erteilenden Einzelbewilligungen und derjenigen über die Aufführungen und Schaustellungen umherziehender Personen in solchen Gastwirtschaftsbetrieben.

Schluss der Aufführungen.

Art. 44. Musikaufführungen und Schauvorstellungen gewerbsmässiger Künstler in Gastwirtschaftsbetrieben müssen um 23 Uhr beendet sein.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Art. 45. Die Patentinhaber von Gasthöfen und Wirtschaften, die das ganze Jahr geöffnet sind, haben das kantonale Amtsblatt zu halten und öffentlich aufzulegen.

Die Direktion des Innern wird eine Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe jedem Betrieb zustellen, die auf Verlangen dem Gast zur Einsicht vorzulegen ist.

Verzeichnis

Art. 46. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrie-Beherbergten. ben mit Beherbergungsrecht sowie die Vermieter von Zimmern auf kürzere Zeit als zwei Wochen haben ein Verzeichnis mit Angaben über Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Heimat, Wohn- oder Aufenthaltsort, Ort der Her- und Hinreise sowie Tag der Ankunft und Abreise der Beherbergten zu führen.

> Für Reisegesellschaften genügt die Abgabe eines Teilnehmerverzeichnisses durch den verantwortlichen Reiseleiter.

> Die Polizei kann jederzeit die Verzeichnisse einsehen. Auf Verlangen ist der Ortspolizeibehörde täglich ein Auszug aus dem Verzeichnis zuzustellen.

Preis-

Art. 47. Die Inhaber von Gastwirtschaftsbetrieverzeichnis. ben haben ein Verzeichnis der von ihnen geforderten Preise für Verpflegung und Unterkunft aufzulegen.

2. Abschnitt.

Oeffnungs- und Schliessungsstunde.

Art. 48. Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen für I. Oeffnungsdie Bewirtung der Gäste von morgens 5 Uhr an geöffnet werden.

Wenn es das Bedürfnis erfordert, kann der Regierungsstatthalter von Fall zu Fall ausnahmsweise eine frühere Oeffnungsstunde bewilligen.

Art. 49. Die Schliessungsstunde für Gastwirt- II. Schliesschaftsbetriebe ist auf Mitternacht, an Vortagen von sungsstunde. Sonn- und allgemeinen Feiertagen auf 1 Uhr nachts festgesetzt. Volksküchen und Kostgebereien schliessen um 21 Uhr.

Eine Viertelstunde nach Wirtschaftsschluss müssen die Gastwirtschaftsbetriebe von den Gästen geräumt sein.

Der Patentinhaber darf seinen Betrieb auch vor der gesetzlichen Schliessungsstunde schliessen.

Art. 50. Wird in einem Gastwirtschaftsbetrieb ein Ladengeschäft geführt, so ist dieses nach den schaftsbetrieb örtlichen Bestimmungen über den Ladenschluss zu laden. schliessen. Bei Anständen kann die Direktion des Innern die Schliessung des Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Ladengeschäft verfügen.

Gastwirt-

Art. 51. Gäste, die im Hause selbst beherbergt Ausnahmen. werden, dürfen auch nach der Schliessungsstunde bewirtet werden, ebenso geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Solche Veranstaltungen hat der Inhaber des Gastwirtschaftsbetriebes der Ortspolizeibehörde rechtzeitig mitzuteilen.

Der Regierungsrat kann wegen besondern Verhältnissen für einzelne Gastwirtschaftsbetriebe, Orte oder Bezirke Ausnahmen von der Schliessungsstunde gestatten.

Art. 52. Auf begründetes Gesuch eines Patent- Ueberzeitbeinhabers kann der Regierungsstatthalter für be- willigungen. stimmte Vereins- oder Gesellschaftsanlässe Ueberzeitbewilligungen erteilen. Darin sind der Anlass und der Kreis der berechtigten Personen sowie die Schliessungsstunde anzugeben.

Der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass nach der ordentlichen Schliessungsstunde keinen unbefugten Personen Einlass gewährt wird. Die öffentliche Bekanntmachung der Ueberzeitbewilligung ist nicht statthaft.

Wenn mit Ueberzeitbewilligungen Missbrauch getrieben wird, kann der Regierungsstatthalter dem Patentinhaber und den Veranstaltern jede weitere Bewilligung für die Dauer von sechs bis zwölf Monaten verweigern.

Art. 53. In allen Gastwirtschaftsbetrieben ist III. Morgendie Abgabe gebrannter Wasser bis 9 Uhr, an Sonn- schnapsverund Feiertagen bis 11 Uhr vormittags verboten. Innerhalb dieser Zeit ist jedoch der Ausschank von echten Trinkbranntweinen als Zusatz zu warmen Getränken, wie Kaffee und Tee, gestattet.

Gegen Missbräuche trifft die Direktion des Innern die nötigen Verfügungen.

Vom Verbot sind Veranstaltungen ausgenommen, für die Ueberzeitbewilligungen erteilt worden sind.

Bei Ausstellungen, festlichen Veranstaltungen oder andern grössern Anlässen kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

3. Abschnitt.

Wirtschaftspolizeigebühren.

Gebühren.

Art. 54. Für die wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- 4. Ausnahmebewilligungen von der allgemeinen Schliessungsstunde (Art. 51, Abs. 2) 20—ξ**0**3
- 5. Ueberzeitbewilligungen (Art. 52) . 10-50

Die Gebühren nach Ziffer 1 fallen ganz, nach Ziffer 3 zur Hälfte in die Gemeindekasse.

Die Höhe der Gebühr innerhalb des vorstehenden Rahmens richtet sich nach Grösse und Lage des Gastwirtschaftsbetriebes sowie nach Grösse und Dauer der bewilligten Veranstaltung.

4. Abschnitt.

Tanzwesen.

Tanz.

Art. 55. Durch Dekret des Grossen Rates werden die nähern Vorschriften über den öffentlichen Tanz, die Tanzbetriebe und den Tanzunterricht in den Gastwirtschaftsbetrieben erlassen.

Für die Führung eines Tanzbetriebes mit Bewirtung der Gäste kann ein besonderes Gastwirtschaftspatent, das Tanzbetriebspatent, vorgesehen werden.

Für die zu erteilenden Tanzbetriebspatente und Tanzbewilligungen sind angemessene Gebühren vorzuschreiben.

III. TITEL.

Der Handel mit geistigen Getränken.

I. Arten.

Art. 56. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen folgende Arten des Handels mit geistigen Getränken:

- 1. Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken (Wein, Obstwein, Bier) in Mengen von weniger als 2 Litern;
- 2. Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern;
- 3. Kleinhandel mit gebrannten Wassern in Mengen bis zu 40 Litern.

Nicht unter dieses Gesetz fallen der Grosshandel mit geistigen Getränken, der Verkauf durch Hausbrenner und Brennauftraggeber nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, der Handel mit Wein und Obstwein aus eigenem Gewächs, der Verkauf von geistigen Getränken auf ärztliche Verordnung hin in Apotheken, sowie von nicht geniessbaren Flüssigkeiten zu gewerblichen oder Haushaltungszwecken.

Die Vorschriften der Lebensmittel- und Gewerbegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 57. Der Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken bedarf eines Gastwirtschaftspatentes nach Art. 3, Ziff. 1 und 2, oder eines besondern Verkaufspatentes, das von der Direktion des Innern einem bestimmten Inhaber für eine bestimmte Verkaufsstelle auf die Dauer von 4 Jahren verliehen wird.

Die Direktion des Innern bestimmt den Beginn der allgemeinen Gültigkeitsdauer. Ein während dieser Dauer ausgestelltes Patent ist nur bis zu deren Ablauf gültig.

Das Patent begründet nur die in der Patenturkunde vermerkten persönlichen Rechte und Pflichten und gibt weder dem Inhaber noch dem Eigentümer der Verkaufsstelle oder andern Beteiligten irgendwelche dingliche Ansprüche.

Art. 58. Die Patente werden ausgestellt als:

Patentklasse.

II. Patent.

- Patent I für den Kleinhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken;
- Patent II für den Mittelhandel mit nicht gebrannten geistigen Getränken;
- Patent III für die Abgabe von gebrannten Wassern jeder Art und zwar offen in Mengen von mindestens 5 Litern oder in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Grosshändler und Fabrikanten solcher Getränke;
- Patent IV für die Abgabe von echten Trinkbranntweinen, Liqueuren und Bittern im Sinne der eidgenössischen Lebensmittelverordnung in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Lebensmittelhandlungen;
- Patent V für die Abgabe von Weinen und Spirituosen in angeschriebenen und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Drogerien sowie an Apotheken, sofern die Abgabe dieser Getränke nicht auf ärztliche Verordnung hin erfolgt.

Das Patent III kann nur als Versandpatent ausgestellt werden:

- a) an kantonsansässige Grosshändler und Fabrikanten zum Versand innerhalb des Kantonsgebietes unter Ausschluss des Verkaufes über die Gasse;
- b) an ausserkantonale Handelsfirmen mit verantwortlichem kantonsansässigen Vertreter, der die in Art. 60 hiernach verlangten Erfordernisse erfüllt, zum Versand nach dem Kanton Bern.

Bedürfnisfrage. Art. 59. Ein Patent für den Kleinhandel mit geistigen Getränken mit Verkauf über die Gasse darf nur erteilt, erneuert oder übertragen werden, wenn es einem Bedürfnis entspricht und das öffentliche Wohl nicht gefährdet.

Hievon sind ausgenommen die Patente II und V. Für die Beurteilung des Bedürfnisses sind die Verhältnisse an Ort und Stelle, insbesondere andere Einkaufsmöglichkeiten oder die Siedlungsart in der Umgebung, massgebend. Dås Bedürfnis ist in der Regel zu verneinen, wenn in Gemeinden bis zu 300 Einwohnern auf 800 Einwohner, in Gemeinden bis zu 6000 Einwohnern aut 1000 Einwohner und in grösseren Gemeinden auf 1500 Einwohner eine Kleinhandelsstelle entfällt.

Persönliche Erfordernisse.

Art. 60. Jeder Bewerber um ein Klein- oder Mittelhandelspatent muss mündig und handlungsfähig sein, im Kanton Bern polizeilichen und zivilrechtlichen Wohnsitz haben, einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Er hat sich darüber auszuweisen, dass er die nötigen Fachkenntnisse in der Verwahrung und Behandlung von Lebensmitteln sowie in der Geschäftsführung besitzt.

Bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften ist ein verantwortlicher Geschäftsführer zu bezeichnen, der diese Erfordernisse besitzt.

Gewerbliche Erfordernisse Art. 61. Ein Klein- oder Mittelhandelspatent für den Verkauf über die Gasse wird, mit Ausnahme der Fabrikanten, nur an Bewerber ausgestellt, die den Handel mit Getränken oder Lebensmitteln in ständigen Verkaufsgeschäften betreiben, die von aussen her unmittelbar zugänglich sind und ausschliesslich dem Warenverkauf dienen.

Für die einwandfreie Lagerung der Getränke müssen die nötigen Einrichtungen vorhanden sein.

Patentgesuch.

Art. 62. Wer den Klein- oder Mittelhandel mit geistigen Getränken ausüben will, hat beim Einwohnergemeinderat am Orte der Betriebsführung ein Patentgesuch einzureichen.

Das Patentgesuch soll insbesondere enthalten:

- 1. Angaben über Leumund und Beruf des Gesuchstellers;
- 2. Beschreibung der Lage und Einrichtungen der Verkaufsstelle;
- 3. Unterlagen für die Gebührenfestsetzung.

Die Direktion des Innern kann für die Abfassung der Patentgesuche eine einheitliche Form vorschreiben.

Verfahren.

Art. 63. Alle Gesuche um Erteilung, Erneuerung oder Uebertragung eines Klein- oder Mittelhandelspatentes sind durch die Gemeindebehörden und Regierungsstatthalter zu begutachten, wobei Art. 25 und 26 hievor sinngemässe Anwendung finden. Für alle Verfahrenskosten gelten die Bestimmungen des Art. 32 hievor.

Erlöschen; Entzug; Nichterneuerung. Art. 64. Die Bestimmungen über Erlöschen, Entzug und Nichterneuerung der Gastwirtschaftspatente finden auf die Patente für den Handel mit geistigen Getränken sinngemässe Anwendung.

Patentgebühren.

Art. 65. Die Patente für den Handel mit geistigen Getränken unterliegen folgenden jährlichen Gebühren:

Patent I					Fr. 100—200
Patent II					» 50—100
Patent III					» 50—800
Patent IV					» 100—200
Patent V					» 50—100

Werden keine andern geistigen Getränke als Obstwein verkauft, so ermässigt sich die Gebühr für Patent I auf Fr. 10—20, für Patent II auf Fr. 5—10.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Grösse und Wert des in den letzten 4 Jahren durchschnittlich erzielten Umsatzes, bei neuen Verkaufsstellen nach amtlicher Schatzung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Einzel-

falle durch die Direktion des Innern.

Die ordentlichen Gebühren sind vor dem 20. Dezember für das ganze folgende Jahr zum voraus zu entrichten. Werden Kleinhandelsstellen im Laufe eines Jahres eröffnet, so wird die erste Patentgebühr nach Monaten berechnet.

Art. 66. Die Einnahmen aus den Patentgebühren Anteil der für den Handel mit geistigen Getränken fallen zur Hälfte an den Staat und zur Hälfte an die Gemeinden, wo sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden.

Gemeinden.

Art. 67. Der Inhaber eines Klein- oder Mittel- III. Polizeihandelspatentes ist für die einwandfreie Führung liche Bestimder Verkaufsstelle verantwortlich. Die Organe der Orts- und Kantonspolizei wachen unter Aufsicht des Regierungsstatthalters über die Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verant-

wortlichkeit.

Die Organe der Wirtschaftspolizei sind in Ausübung ihrer Obliegenheiten berechtigt, die Verkaufsräume jederzeit öffnen zu lassen und sie zu betreten.

Bei Widerhandlungen gegen die behördlichen Anordnungen kann der Regierungsstatthalter die Verkaufsstelle schliessen lassen.

Art. 68. Die Abgabe gebrannter Wasser im Kleinhandel ist an Wochentagen bis 9 Uhr vormittags verboten. Nach der im örtlichen Ladenschlussreglement festgesetzten Schliessungsstunde, spätestens jedoch nach 19 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, dürfen in Ladengeschäften keine geistigen Getränke abgegeben werden.

Ausgenommen hievon sind die Apotheken.

Art. 69. Für alle Arten geistiger Getränke, auch für solche aus eigenem Gewächs, ist der Verkauf im Umherziehen oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie das Hausieren untersagt.

Hausierverbot.

Verkaufs-

Art. 70. Der Inhaber eines Klein- oder Mittelhandelspatentes darf in seiner Verkaufsstelle weder Gäste aufnehmen, noch darin geistige Getränke auswirten, noch überhaupt irgendwelche Befugnisse ausüben, die nur dem Inhaber eines Gastwirtschaftspatentes zustehen.

Verbot des Wirtens.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

Art. 71. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Kin- Verkauf an der unter 16 Jahren, Bevormundete oder Personen, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ verboten ist, abgegeben werden.

Kinder usw.

Art. 72. Forderungen aus dem Kleinhandel mit Unklagbargeistigen Getränken sind nicht klagbar.

IV. TITE L.

Strafbestimmungen.

Wider-

Art. 73. Widerhandlungen gegen die Vorschriften handlungen. dieses Gesetzes werden, soweit nicht die strengern Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse von 10-100 Fr. bestraft.

Besondere Widerhandlungen.

- Art. 74. Mit Busse von 50-500 Fr. wird bestraft:
 - 1. wer, ohne im Besitz eines Gastwirtschaftspatentes, einer Bewilligung oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken zu sein, die mit solchen Patenten oder Bewilligungen verbundenen Rechte ausübt (Art. 2, 3, 4, 57, 58, 70);
 - 2. wer die in seinem Patent oder in seiner Bewilligung enthaltenen Rechte überschreitet (Art. 3, 4, 58);
 - 3. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Bestimmungen über den Angestelltenschutz nicht innehält (Art. 21, 22, 23);
 - 4. wer wissentlich Gäste aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt, denen der Besuch von Gastwirtschaftsbetrieben gerichtlich oder administrativ untersagt ist (Art. 40);
 - 5. wer unerlaubterweise Kinder aufnimmt, bewirtet oder mit geistigen Getränken versorgt (Art. 41, 71);
 - 6. wer als Inhaber eines Gastwirtschaftsbetriebes die Polizei in der Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse nicht unterstützt oder wissentlich verdächtige oder zur Verhaftung ausgeschriebene Gäste der Polizei nicht meldet (Art. 39, 40).

Schwere Widerhandlungen.

- Art. 75. Mit Busse von 100-500 Fr. wird bestraft:
 - 1. wer Handel mit Patenten oder Bewilligungen treibt (Art. 2);
 - 2. wer die Anordnungen der Direktion des Innern über Bau und Einrichtung von Gastwirtschaftsbetrieben oder Handelsstellen wissentlich missachtet (Art. 7—10, 61);
 - 3. wer Bedienungsgelder hinterzieht oder zweckwidrig verwendet oder von den Angestellten verbotene Abgaben erhebt (Art. 22);
 - 4. wer den Polizeiorganen in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse den Einlass in die Wirtschaftsräume oder Handelsstellen verweigert (Art. 39, 67);
 - 5. wer Kinder mit gebrannten Wassern bewirtet (Art. 41, 71);
 - 6. wer Platz zu Trinkgelagen gibt (Art. 70).

Abbruch und Gebührennachzahlung.

Art. 76. Bei Bauten oder Einrichtungen, die wis-Beseitigung; sentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, kann überdies deren Abbruch und Beseitigung auf Kosten der Fehlbaren gerichtlich angeordnet werden.

Ist mit der Uebertretung einer Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden, so ist dem Verurteilten neben der Busse auch die Nachzahlung der Patent- oder Bewilligungsgebühr aufzuerlegen.

Rückfall.

Art. 77. Wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innert 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, kann die neue Strafe bis auf das Doppelte der gesetzlichen Androhung verschärft werden.

Art. 78. Mit Busse von 5—200 Fr. werden Gäste bestraft, welche den Weisungen, die ein Patentinhaber in Ausübung seines Hausrechtes erteilt, Widerstand leisten oder bei gebotenem Wirtschaftsschluss die Gastwirtschaftsräume nicht verlassen (Art. 18, 49).

Bestrafung der Gäste.

Art. 79. Von allen in Anwendung dieses Gesetzes ausgefällten Strafurteilen ist dem zuständigen Regierungsstatthalter und der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

Kenntnisgabe.

V. TITEL.

Schlussbestimmungen.

Art. 80. Der Regierungsrat setzt auf die Dauer von 4 Jahren einen kantonalen Fachausschuss ein mit einem Staatsvertreter als Vorsitzenden und 6 Vertretern des Gastwirtschaftsgewerbes. Die Entschädigung der Mitglieder wird bei der Wahl geordnet.

Fachausschuss.

Die Direktion des Innern zieht diesen Fachausschuss, wenn es das Gesetz verlangt oder nach Gutfinden zur Behandlung wichtiger Fälle und Fragen, aus dem Gastwirtschaftsgewerbe bei.

Art. 81. Die Weiterziehung einer Verfügung der Direktion des Innern an den Regierungsrat ist bei Verweigerung, Nichterneuerung oder Entzug eines Patentes oder einer Bewilligung für Gastwirtschaftsbetriebe oder eines Patentes für den Handel mit geistigen Getränken möglich.

Weiterziehung.

Zur Weiterziehung sind Patentbewerber oder Patentinhaber berechtigt.

Für das Verfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 82. Der Regierungsrat erlässt in einer Voll- Vollziehungsziehungsverordnung die zur Ausführung dieses Geverordnung. setzes notwendigen nähern Bestimmungen.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch Inkrafttreten. das Volk auf 1. Januar in Kraft. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, werden damit aufgehoben.

Bern, den 20. Oktober 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Joss.

Der Staatsschreiber: Schneider.

Bern, den 15. Oktober 1937.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,

Der Präsident:

Dr. Freimüller.